Das
Problem der Rechtsbegriffe

Inaugural-Dissertation

verfaßt und

der hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Salomon

aus Frankfurt a. M.

AGAD.
LITOGAT.
BERL.

Heidelberg 1907

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Genehmigt auf Antrag der Herren Lipps und von Hertling.

I.

Von Rechtsbegriffen soll im folgenden die Rede sein; nicht von einzelnen bestimmten jener Begriffe, die — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe hier zunächst unerörtert — als „Rechtsbegriffe" bezeichnet werden, sondern von diesen im allgemeinen. Was eine solche Untersuchung rechtfertigt, die abseits liegt von den Pfaden, auf denen die juristische Literatur sich zu bewegen pflegt, und der nur wenige Schriftsteller sich bis jetzt zuwandten, das wird im Laufe dieser Erörterungen wohl klar zutage treten. Soviel ist hier schon gewiß, daß die Gründe zweifacher Natur sein müssen; denn soll die Untersuchung für Theorie oder Praxis einen Wert haben, so ist Voraussetzung dafür einmal, daß Begriffe für eine jede Wissenschaft große Bedeutung haben, zum andern dies, daß darüber hinaus die Begriffe dieser speziellen Wissenschaft berechtigt sind, ein besonderes Interesse für sich zu beanspruchen. Daß diese doppelte Voraussetzung erfüllt ist, muß nachgewiesen werden.

Doch bevor wir diesen Nachweis erbringen, und dazu übergehen können, Aufgabe und Gang dieser Untersuchung genau zu bestimmen, ist es erforderlich, einige den Worten „Begriff" und „Wissenschaft" anhaftende Äquivokationen als solche zu erkennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, in welchem Sinne sie jeweils verwendet werden. So wichtig solche sprachlichen Fixierungen bei jeder wissenschaftlichen Arbeit in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Sprache für das Denken besitzt, schon an und für sich sind[1], am Eingange dieser Untersuchungen

[1] Cf. *Husserl*, Logische Untersuchungen, 1900/1901, II. Einleitung.

dürfen sie gewiß nicht fehlen. Denn es gibt wohl kaum ein Wort, das einer so mannigfachen Deutung zugängig ist, und deshalb denn auch in oft so verschiedenartigem Sinne gebraucht wird, wie das Wort „Begriff". Wiewohl hierunter, da ja dieser terminus nicht in der Philosophie allein eine große Rolle spielt, häufig wissenschaftliche Betrachtungen zu leiden haben, in unserem Falle ist die Unsicherheit eine besonders große, da im Laufe der Untersuchungen nicht etwa nur gelegentlich von Begriffen die Rede sein soll, sondern die Rechtsbegriffe, also — das bedarf keiner näheren Erläuterung — in bestimmter Weise näher determinierte Begriffe, ihr Gegenstand sind. Nur wenig bleibt das Wort „Wissenschaft" hinter der Mehrdeutigkeit des Wortes „Begriff" zurück; es mußte schon um der nahen Beziehung willen, in der die einzelnen dem Worte „Begriffe" anhaftenden Bedeutungen zu der „Wissenschaft" stehen, in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden.

Natürlich kann es aber andrerseits in diesem Zusammenhange nicht darauf ankommen, eine Zusammenstellung all der Bedeutungen zu geben, die jemals diese beiden Worte ausdrücken sollten, sondern hier ist eine Trennung der Bedeutungen dieser termini nur insoweit erforderlich, als davon die folgenden Untersuchungen betroffen werden.

Unter Wissenschaft, um mit diesem Worte zu beginnen, verstehen wir nach *Eltzbacher*[2] „bald das Ziel einer Tätigkeit, bald diese Tätigkeit selbst". Mit dieser Charakterisierung soll eine Differenz zwischen zwei Bedeutungen von „Wissenschaft" aufgewiesen, und zugleich klar erkannt werden. Geht man von den beiden Bedeutungen aus, so sind Beispiele etwa die Sätze: „Die Wissenschaft bemüht sich von bestimmten Gegenständen Begriffe zu bilden" und andrerseits: „Die Wissenschaft ist ein System von Begriffen". Daß ein Unterschied zwischen den beiden hier

[2] *Eltzbacher*, Über Rechtsbegriffe, 1900, S. 25.

verwendeten Bedeutungen des Wortes „Wissenschaft“ besteht, liegt auf der Hand. Betrachtet man aufmerksam den Inhalt der beiden Sätze, erkennt man leicht, daß nicht von einem identischen Gegenstand die beiden Aussagen gelten. Es ist nicht so, daß dasjenige, was ein System von Begriffen ist, zugleich sich bemüht, von bestimmten Gegenständen Begriffe zu bilden, daß also die beiden Aussagen sich sinnvoll auf denselben Gegenstand beziehen können. Aber der Unterschied wird durch *Eltzbacher* nicht genügend charakterisiert. Nicht das ist entscheidend, daß wir es mit einer Tätigkeit, resp. mit dem Ziele dieser Tätigkeit zu tun haben. Denn von Tätigkeit sprechen können wir auch, wenn wir „Wissenschaft“ in der zweiten Bedeutung nehmen. Allerdings ist der in dem ersten Beispiele gebrauchte Anthropomorphismus charakteristisch für die Sätze, in denen das Wort „Wissenschaft“ = „wissenschaftliche Tätigkeit“ ist. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß nicht etwa nur von einem Geschehen, sondern eben von einer Tätigkeit gesprochen wird; Tätigkeit können wir aber nur im Ich vorfinden, das Wort verliert seinen Sinn, wenn wir uns die Tätigkeit nicht als Tätigkeit eines Ichs vorstellen. Aber denselben Anthropomorphismus treffen wir auch an, wenn wir die zweite Bedeutung von „Wissenschaft“ betrachten. Wir sagen z. B.: „Die Wissenschaft «Geometrie» verlangt diese oder jene Betrachtungsweise“, oder „die Wissenschaft «Logik» stellt die Denkgesetze auf“. In diesen beiden Sätzen also sprechen wir ganz wie oben von einer Tätigkeit, während doch eine Bedeutungsdifferenz gegenüber dem ersten Beispiele vorhanden ist, und darum kann das Trennende nicht darin liegen, daß wir das eine Mal eine Tätigkeit meinen, das andere Mal nicht. Aber andrerseits müssen wir beachten, daß man wohl beide Male von Tätigkeit reden kann, dann sowohl, wenn wir das Ziel der Tätigkeit meinen, als auch dann, wenn wir unter Wissenschaft diese Tätigkeit selbst verstehen, daß man von wissenschaftlicher Tätigkeit jedoch nur in dem einen Fall sprechen kann. Es hat guten Sinn zu sagen: es ist eine

wissenschaftliche Tätigkeit, von bestimmten Gegenständen Begriffe zu bilden. In den anderen Fällen hat es dagegen keinen Sinn, von wissenschaftlicher Tätigkeit zu sprechen. Wir werden später noch sehen, daß auch die Bedeutung der Tätigkeit überhaupt in den beiden Fällen, wiewohl wir beide Male von Tätigkeit reden, eine durchaus verschiedene ist. Aber gerade wenn wir nun fragen, was denn dieser wissenschaftlichen Tätigkeit zu ihrem Namen verhilft, wird die Bedeutungsanalyse vollständig.

Dasjenige, was diese Tätigkeit vor anderen Tätigkeiten auszeichnet, um dessentwillen wir gerade von wissenschaftlicher Tätigkeit sprechen, kann nur ihre Richtung auf ein Ziel hin sein, das wir als Wissenschaft bezeichnen, so daß, wie so häufig, der Endpunkt der Tätigkeit der Tätigkeit selbst den Namen gibt. Damit taucht natürlich wieder die Frage auf, was denn diese „Wissenschaft" ist. Denn wenn wir auch sagen, daß das Ziel der wissenschaftlichen Tätigkeit Wissen ist, so steht doch fest, daß nicht ein Wissen schlechthin gemeint ist, derart, daß jedes Streben nach Wissen wissenschaftliche Tätigkeit ist, sondern ein Wissen in einer bestimmten Fülle sowohl wie in einer bestimmten Begrenzung und Einheitlichkeit. Und noch ein Weiteres müssen wir berücksichtigen, nämlich dies, daß, wenn wir von dem Ziele einer Tätigkeit sprechen, wir einmal das tatsächlich Erreichte meinen, zum anderen das tatsächlich Erstrebte. Dabei verstehen wir unter diesem den Zielgegenstand des Strebens, unter jenem den Endpunkt der strebenden Bewegung. Wenn wir sonst von abgeschlossener Tätigkeit sprechen, fallen Zielgegenstand und Endpunkt zusammen, das heißt, wir nennen eine Tätigkeit nur dann abgeschlossen, wenn sie ihr Ziel, den Punkt, auf den das Streben im Akte des Einsetzens gerichtet ist, erreicht.[3] Doch damit, daß unter Umständen beide nicht zusammenfallen, ist noch keineswegs gesagt,

[3] Über Streben und seine Gesetze cf. *Th. Lipps*, Leitfaden der Psychologie, 2. Aufl., 1906, S. 18 ff. — Psychologische Untersuchungen, 1. Bd., 1. Heft, „Bewußtsein und Gegenstände", Kap. X.

daß in solchen Fällen die Tätigkeit erlahmt, sich nicht vollendet, daß sie nicht abgeschlossene Tätigkeit ist. Vielmehr bezeichnet die Möglichkeit des Sichbegnügens, des Sichbescheidens einen Fall, in dem die Tätigkeit in sich selbst absetzt, ohne den in dem Akte des Einsetzens zur Tätigkeit erstrebten Endpunkt erreicht zu haben. Das Ziel ist zu hoch, die Mittel, die zu Gebote stehen, reichen nicht aus. Das dann Erreichte hört darum nicht auf, Ziel der Tätigkeit zu sein.

So gerade ist es in unserem Falle, wo adäquates Wissen — ein unerreichbares Ziel — erstrebt wird. Ein jedes Wissen ist Wissen von etwas, oder anders ausgedrückt, das Resultat meines forschenden Eindringens in Gegenstände, in mir geistig Gegenüberstehendes. Die wissenschaftliche Tätigkeit geht darauf aus, ein möglichst vollkommenes Bild von diesen Gegenständen zu erhalten. Es ist nun aber schon oft genug ausgesprochen worden, daß dies ein unerreichbares Ziel ist, daß es das Schicksal des Wissenschaftlers ist, sich immerfort begnügen zu müssen mit dem, was er tatsächlich erreicht hat, daß er einem unerreichbaren Ziele zustrebt.

Mit Anwendung auf das vorhin Gesagte heißt das, unter dem Ziel der wissenschaftlichen Tätigkeit, das dieser ihren Namen gibt, kann man das tatsächlich erlangte Wissen wie auch ein Wissen in einem idealen Sinne verstehen, oder mit anderen Worten: die jeweilige Stufe der wissenschaftlichen Erkenntnis sowohl wie der Zusammenhang der Gegenstände selbst, wie er in einer idealen Erkenntnis gedacht wird, heißt Wissenschaft. Wir sagen z. B.: „die Wissenschaften Ethik und Ästhetik sind verwandt“ oder: „die Psychologie erfordert eine andere Betrachtungsweise und wissenschaftliche Methode als die Physik“. Was hier verwandt ist oder diese bestimmte Betrachtungsweise erfordert, ist natürlich nicht unsere Tätigkeit und nicht unser bis jetzt tatsächlich erlangtes Wissen von den Dingen der Physik und der Psychologie, wenigstens meinen wir dies niemals, wenn wir von der Psychologie oder Physik, nicht wie sie

dieser oder jener treibt, oder was dieser oder jener unter Psychologie und Physik versteht, sprechen, sondern gerade zum Unterschiede: von der Psychologie selbst und der Physik selbst. Der Zusammenhang der Gegenstände einer Wissenschaft ist es vielmehr, der diese bestimmte Betrachtungsweise seiner selbst erfordert. Der Zusammenhang der Gegenstände einer Wissenschaft nun — stets ist hier unter „Zusammenhang der Gegenstände" dasjenige, was zusammenhängt, also die Gegenstände selbst, und das den Zusammenhang Bildende, also letzten Endes doch nur wieder die Gegenstände verstanden, da sie selbst ihren Zusammenhang bedingen — ist das gegenständliche Korrelat des adäquaten Wissens von diesen Gegenständen. Aber es liegt, wie schon betont, in der Natur des menschlichen Geistes, daß diese Welt der Gegenstände niemals adäquat erfaßt werden kann, sondern daß das Wissen nur eine mehr oder weniger innige Annäherung an diese adäquate Erfassung ist. Die zu einer bestimmten Zeit erreichte höchstmögliche Annäherung an diese Stufe bezeichnet den jeweiligen Stand der Erkenntnis.

Damit nun ist ein dreifacher Sinn charakterisiert, in dem das Wort „Wissenschaft" vorkommen kann. Wenn wir von Wissenschaft sprechen, können wir die wissenschaftliche Tätigkeit, die höchste Annäherung an ideale Erkenntnis und schließlich diese selbst meinen. Hierzu bedarf es aber noch weiterer Ausführungen. Das Ziel der wissenschaftlichen Tätigkeit, wurde oben gesagt, ist Wissen, aber nicht Wissen schlechthin. Das müssen wir jetzt weiter verfolgen, mit anderen Worten, wir müssen zu erkennen suchen, unter welchen Bedingungen wir eine Fülle von Wissen Wissenschaft nennen.

Unter Wissenschaft nun verstehen wir nicht einfach eine Summe von Wissen, von erkannten Wahrheiten, die so unverbunden nebeneinanderstehen, wie sie ein Mensch vielleicht im Laufe seines Lebens findet. Nicht die Fülle des Wissens macht die Wissenschaft aus, sondern es ist eine Einheitlichkeit erforderlich. Doch nicht der Mensch

ist es, der durch zufällige oder willkürliche Verbindung die Summe des Wissens zur Einheit der Wissenschaft zusammenschließt, sondern die Einheit besteht in der Welt der Gegenstände, auf die die wissenschaftliche Tätigkeit sich erstreckt. Der Zusammenhang dieser Gegenstände entsteht nicht willkürlich, sondern er besteht, wird vorgefunden. „Zum Wesen der Wissenschaft gehört die Einheit des Begründungszusammenhanges", denn „das Reich der Wahrheit ist kein ungeordnetes Chaos, es herrscht in ihm Einheit der Gesetzlichkeit".[4] Und da ja die Wissenschaft diesem „Reich der Wahrheit" möglichst nahe kommen soll, muß auch das, was aus der Summe von Wahrheiten die Einheit der Wissenschaft macht, in den Wahrheiten selbst liegen, in der Art, wie eines auf das andere hinweist, wie die Teile zur Einheit logisch verbunden sind.

Doch das können wir noch von einer etwas anderen Seite aus betrachten. Wir erkennen nicht schon, wenn wir die Wahrheit einer Tatsache erfassen. Unbeantwortet bleibt damit ja noch die Frage, wie diese einzelne Wahrheit begründet ist, wie sie sich zu anderen verhält, welchen theoretischen oder praktischen Nutzen sie bietet, welche anderen Wahrheiten durch sie sich finden lassen, kurz was sie bedeutet. Um das zu erkennen, ist es nötig, die Stellung der einzelnen Wahrheit im Komplexe der Wahrheiten zu erfassen. Daß dem so ist, erklärt sich wieder aus der Natur der Wahrheiten selbst, die wir wissenschaftlich erkennen wollen.

Wir verstehen also unter Wissenschaft erst eine der Welt der Gegenstände entsprechend systematisch geordnete Summe von Wissen. Ein System nun ist ein Ganzes, dessen einzelne Glieder im Verhältnisse der Über-, Unter- und Nebenordnung stehen, und zwar können es sowohl Urteile wie Begriffe sein, die in diese Beziehung zueinander treten, das heißt, der Rohstoff unserer Erkenntnis kann in die Form von Urteilen oder Begriffen gebracht werden, wenn wir aus der Summe der gewonnenen Erkenntnisse schließ-

[4] *Husserl*, l. c., I, S. 15.

lich ein System der betreffenden Wissenschaft bilden wollen. Urteil und Begriff haben gleichen logischen Wert für die Erkenntnis. Ob wir für den Ausdruck einer Erkenntnis im einzelnen Falle die Form des Urteils oder des Begriffs wählen, ist für den logischen Gehalt dieser gleichgültig, da wir ein Urteil in einen Begriff, und einen Begriff in ein Urteil überführen können.[5] Von Bedeutung ist es dahingegen für den weiteren Gebrauch. Denn ein System von Urteilen dient der Deduktion, ein System von Begriffen der Klassifikation[6]; dabei ist aber zu bedenken, daß Deduktion und Klassifikation zusammen erst uns das Rüstzeug zum Aufbau eines Systems in die Hand geben. Doch das erstrebte Endziel ist die Klassifikation. Demgemäß muß das Ganze unserer wissenschaftlichen Erfahrung schließlich in Begriffe übergeführt werden, denn dann erst ist es uns möglich, die einzelnen Wahrheiten zu einem systematischen Bau zusammenzufügen und so aus einer Summe von Wissen eine Wissenschaft zu bilden.

Die wissenschaftliche Tätigkeit ist demnach ein Streben nach der begrifflichen Erfassung jener in sich geschlossenen Welt der Gegenstände; das unterscheidet sie von der nichtwissenschaftlichen Tätigkeit. „Durch das Streben nach Einheit", sagt Stammler[7], „scheidet sich (die Wissenschaft) von bloßer Kunde", also, so können wir hinzufügen, durch das Streben nach wissenschaftlichen Begriffen. — Es erhellt, daß durch diese Erörterungen das Wesen der „Wissenschaft" nicht restlos erfaßt werden sollte, unberücksichtigt blieb z. B. die wichtige, aber hier gleichgültige Frage, ob es Wissen-

---

[5] Eine Übersicht über das Verhältnis von Urteil und Begriff in der Logik der Gegenwart findet sich bei *Windelband*, Logik, S. 168, in der von *W.* herausgegebenen Festschrift für *Kuno Fischer*: Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts.

[6] Cf. *Radbruch*, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik, 1903, S. 9 ff. — *Sigwart*, Logik, 3. A., 1904, § 103, S. 708 ff.

[7] *Stammler*, Die Lehre von dem richtigen Rechte, 1902, S. 5.

schaft von allen oder nur von bestimmten Gegenständen gibt. —

Wir werden hier von selbst dazu geführt, ganz ähnlich wie dies hier bei „Wissenschaft" geschehen ist, nun auch einen dreifachen Sinn von „Begriff" zu unterscheiden.[8] Stets ist daran festzuhalten, daß es Begriffe nicht gibt ohne Begriffsworte[9], wie wir sie schreiben und lesen, oder sprechen und hören. Daß ein Unterschied ist zwischen einem Begriffswort und dem, was wir gewöhnlich unter Begriff verstehen, liegt auf der Hand. Wir erkennen es schon dadurch, daß wir denselben „Begriff" häufig durch verschiedene Worte fassen können. Diese Worte oder termini in ihrer allgemeinen Bedeutung[10], diese „mehr oder minder schwankenden Wortbedeutungen"[11] können wir vornehmlich meinen, wenn wir von Begriffen sprechen, das heißt, diese Worte natürlich nur, insofern sie sprachlicher Ausdruck sind. In diesem Sinne ist Begriff die Bedeutung, die einem Worte auf Grund eines psychischen Aktes anhängt, „die Bedeutungssphäre eines Wortes . . . oder die Sphäre möglicher Bewußtseinsobjekte, die und sofern sie in einem sprachlichen Ausdruck ihren zusammenfassenden Mittelpunkt und damit zugleich ihre Abgrenzung gefunden haben".[12] Die Bedeutung eines Wortes ist aber zunächst meist nicht scharf bestimmt.

Ein Beispiel für eine zweite Bedeutung bietet etwa der Satz: wir streben nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich brauchbaren Begriffen. Hier ist Begriff gedacht als Zielpunkt unseres Erkenntnisstrebens. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir danach streben, die Bedeutungssphäre eines Wortes genau abzugrenzen und zwar derart, daß dabei nicht das Wort, sondern der Gegenstand, den das Wort fassen soll, bestimmend ist. Das heißt, wir suchen

---

[8] Cf. *Sigwart*, l. c., I, S. 324 ff.

[9] *Th. Lipps*, Grundzüge der Logik, 1893, S. 23.

[10] *Sigwart*, Die Impersonalien, 1888, S. 62.

[11] *Husserl*, l. c., II, 1. Untersuchung, an mehreren Stellen.

[12] *Th. Lipps*, l. c., S. 124.

die Bedeutungssphäre eines Wortes den Forderungen des betreffenden Gegenstandes gemäß zu bestimmen. Aufgabe der Wissenschaft ist es, von einem Begriff im ersten Sinne zu einem dieser Art zu gelangen, also Begriffe zu „Klarheit und Deutlichkeit" zu bringen. Das Ziel ist demnach, die Worte so zu klären, daß nicht nur eine Unterscheidung von anderen gewährleistet ist, daß die Worte also unverwechselbar sind, sondern daß wir auch ferner den Grund der Unterscheidung kennen, daß die Begriffe uns deutlich, das heißt, in allen ihren Teilen klar sind. Denn unbegriffliche Vorstellungen unterscheiden wir wohl, aber wir wissen die Gründe der Unterscheidung nicht anzugeben. Unbegriffliche Vorstellungen werden zu begrifflichen, wenn sie aus unklaren und undeutlichen oder auch aus zwar klaren, aber noch nicht deutlichen zu klaren und deutlichen Vorstellungen werden.

Drittens gebrauchen wir Begriff in einem Sinne, der sich zu dem eben festgestellten verhält, wie die an zweiter Stelle genannte Bedeutung von „Wissenschaft" zu der an letzter Stelle gebrauchten. Mit anderen Worten, jener Begriff ist eine Annäherung an diesen Begriff, den man vielleicht idealen Begriff nennen kann. Denn wenn man hier die Begriffe als Resultate des forschenden Eindringens in die Welt der Gegenstände auffaßt, muß man beachten, daß so, wie das Erkennen immer weiter vorschreitet, die Begriffe einen Prozeß der Entwicklung durchmachen. In dieser Entwicklung liegt es, daß man nicht nur ihr letztes Ergebnis Begriff nennt, sondern daß nacheinander alle möglichen Stufen der Vollkommenheit in der begrifflich formulierten Erkenntnis so bezeichnet werden.[13] Gerade dies weist uns aber auch darauf hin, daß eine solche Entwicklung nicht planlos vor sich geht, sondern mit der bestimmten Richtung auf ein Ziel hin; und das Ziel sind jene idealen Begriffe, die, als adäquate Bewußtseinskorrelate der Gegenstände, inhaltlich mit ihnen identisch sind, so wie die Wissenschaft im idealen Sinne mit der Welt der Gegenstände. Je näher

[13] Cf. *Wundt*, Logik, 2. A., 1893/95, II, 1, S. 94.

ihnen die Begriffe kommen, je mehr durch die Denkakte, durch die wir zu Begriffen gelangen wollen, die Gegenstände so gefaßt werden, wie sie sind, wie sie gedacht zu werden fordern, desto vollkommener sind sie.

Und je tiefer wiederum wir in den Gegenstand eindringen, je mannigfaltiger die Fragen sind, die wir an ihn richten, je verschiedenartiger und umfassender die Gesichtspunkte, von denen aus wir ihn betrachten, desto größer ist die Zahl seiner Forderungen, die uns zu Bewußtsein kommen, und desto näher rückt damit die Möglichkeit, ihn adäquat in einem Begriffe zu erfassen.[14] Ganz jedoch diese idealen Begriffe erreichen können diese wissenschaftlichen Begriffe nicht. Aber nur derjenige, der ihnen jeweils am nächsten kommt, verdient den Namen „Begriff" im Sinne von „wissenschaftlicher Begriff". Die Wissenschaft, das heißt, der jeweilige Stand unserer wissenschaftlichen Erkenntnis, ist ein System aus diesen wissenschaftlichen Begriffen.

Hat man sich einmal diese verschiedenen Bedeutungen der termini „Wissenschaft" und „Begriff" klargemacht, ist es im einzelnen Falle nicht nötig, ausdrücklich die bestimmte Bedeutung zu benennen. Denn bei dem fundamentalen Unterschiede der hier aufgezählten Bedeutungen muß jederzeit klar ersichtlich sein, welche Bedeutung mit den äquivoken Ausdrücken gemeint ist, wofern der Zusammenhang, in dem das Wort gebraucht ist, sinnvoll sein soll.

II.

Die Notwendigkeit der Systematik, die in den vorangegangenen allgemeinen Betrachtungen noch einmal ausdrücklich statuiert wurde, wird überall anerkannt, ebenso wie die damit implicite auftretende Forderung, den Rohstoff der Wissenschaft in Begriffe überzuführen.

[14] Eine nähere Erläuterung finden diese Sätze an einer späteren Stelle, an der von dem Begriff „Forderung" die Rede ist.

Es ist nun eine merkwürdige Erscheinung, daß wohl keine Wissenschaft diese Notwendigkeit so voll anerkennt wie die Jurisprudenz[1] und dabei doch so sehr im ungewissen ist über das Wesen dieser Systematik. Zum weitaus größten Teile beschäftigt sich die Rechtswissenschaft damit, Rechtssysteme zu bilden, während über die Methode, die dabei angewandt werden muß, Unklarheit herrscht. Fast uneingeschränkt gilt noch, was *Jhering* einst von der juristischen Methode sagte: „Dem Juristen sollte billigerweise nichts bekannter sein als sie, denn gerade sie ist es, die ihn zum Juristen macht. Und doch ist es nicht zu viel behauptet, daß ein eigentliches Bewußtsein über sie den meisten Juristen völlig fehlt, und daß unsere Wissenschaft alle anderen Gesetze besser kennt als die Gesetze ihrer selbst. Aus und in der Anwendung ist die juristische Methode ihnen sehr wohl bekannt, aber sie ist ihnen mehr Sache des Gefühls und der Übung als des Bewußtsein.“[2] Erst die jüngste Zeit brachte einen Versuch, Klarheit über das, was Rechtssystematik besagen will, zu schaffen.[3]

Hiermit hängt es wohl zusammen, daß man allenthalben in den Lehrbüchern der Rechtswissenschaft dem terminus „Rechtsbegriff“ begegnet, ohne daß zu ersehen ist, was damit gemeint ist. Denn weder klären uns die Schriftsteller überall da, wo sie den Ausdruck verwenden, darüber auf, noch können sie sich stillschweigend auf die Ergebnisse früherer Untersuchungen stützen. Dieser Mangel einer ausgeführten Lehre von den Rechtsbegriffen ist noch schwerwiegender als die Unklarheit über das Wesen der Rechtssystematik, weil er sich öfter und darum störender bemerkbar machen wird. Spielen doch, wie *Leibniz* einmal sagt, die Begriffe in der Jurisprudenz die Rolle wie die

---

[1] *Radbruch*, Der Handlungsbegriff, S. 7. Hier ist auch das Wort *Wundts* zitiert (Logik, II, 2, S. 581), daß die Rechtswissenschaft „eine im eminenten Sinne systematische Wissenschaft“ ist.

[2] *Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 4. A., 1881, II, 2, S. 310.

[3] *Radbruch*, Der Handlungsbegriff, S. 1—67.

Zahlen in der Mathematik. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich über das Wesen der Begriffe, die man verwendet, zu orientieren.

Doch nicht nur eine solch theoretische und abstrakte Überlegung zeigt die Notwendigkeit, die Natur der Rechtsbegriffe einer Untersuchung zu unterziehen, sondern schon der Gedanke, daß solch verschiedenartige Fassung der einzelnen sogenannten Rechtsbegriffe in der Wissenschaft entstehen konnte, legt die Vermutung nahe, daß die Meinungsverschiedenheit weniger in der Stellungnahme zu dem einzelnen Probleme beruht, als vielmehr in einer Unklarheit über ein grundlegendes Problem, nämlich eben darüber, was dasjenige denn ist, das man zu bestimmen sucht.[4] Und so ist es denn auch in der Tat. So viele Schriftsteller sich darüber äußerten, was ein Rechtsbegriff sei, so viele verschiedene und sich einander widersprechende Definitionen haben wir. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß bis auf wenige Ausnahmen diese Äußerungen nur ganz gelegentlich in Schriften vorkommen, deren Interesse ganz anderen Fragen zugewendet ist. Daß aber nur gelegentliche Bemerkungen, bei aller Bedeutung und Berühmtheit der betreffenden Schriftsteller, eine Lehre von den Rechtsbegriffen nicht schaffen konnten, hat *Eltzbacher* zur Genüge nachgewiesen. Es ist leicht ersichtlich, daß nur eine Untersuchung ex officio die Frage danach, was Rechtsbegriffe seien, der Lösung näherbringen kann.

Es wurde oben gesagt, daß eine Betrachtung der Rechtsbegriffe sich nur dann rechtfertigen lasse, wenn Begriffe für jede Wissenschaft überhaupt, aber spezieller noch für die Jurisprudenz große Bedeutung haben. Daß die erste Voraussetzung erfüllt ist, sahen wir schon. Das Interesse speziell für die Rechtsbegriffe wird dann gerade dadurch wach, daß man eine so große Verschiedenheit der Lösungsversuche und der Resultate vorfindet. Denn schon ein flüchtiger Überblick zeigt, daß zwar allerdings Definitionen für „Rechtsbegriff" vorliegen, daß aber ganz unmöglich

[4] *Rümelin*, Juristische Begriffsbildung, 1878, S. 7.

jedesmal derselbe Gegenstand definiert werden soll, so daß die Verwirrung schon bei der Problemstellung beginnt. Wir werden hierauf sogleich zurückkommen, zuvor aber einen Blick auf die ausführlicheren Lösungsversuche werfen.

Aus einer früheren, ganz anders gearteten Zeit liegt einzig von *Jhering*[5] eine längere Betrachtung über Rechtsbegriffe vor, die über das Maß des bis dahin Gewohnten hinausgeht. Als Erster gibt er eine umfassende Untersuchung über die juristische Methode und charakterisiert treffend die Präzipitation der Rechtssätze zu Rechtsbegriffen. Doch auch sein Interesse richtet sich nicht ernstlich auf die Frage, die uns hier beschäftigt, sondern ist der Technik der Jurisprudenz im allgemeinen zugewendet. Zu einem Resultate in der Frage, was denn nun ein Rechtsbegriff sei, ist er darum nicht gelangt. Es läßt sich aus seinen Ausführungen auch nicht entnehmen, daß er stillschweigend von einer klaren Anschauung und Fassung des „Rechtsbegriffs" ausging. Doch, hätten seine Ausführungen mehr Beachtung gefunden, dann hätten andere bald nach ihm Untersuchungen über Rechtsbegriffe anstellen müssen, denn der Weg, den *Jhering* eingeschlagen hat, führt mit Notwendigkeit zu diesem Problem.

Rümelin[6] gab dann, nachdem *Jherings* Ruf wirkungslos verhallt war, den Anstoß zu weiteren Betrachtungen. Sein Ausgangspunkt ist von dem *Jherings* weit verschieden. Auch läßt sich kaum ein Einfluß *Jherings* nachweisen. Aber er hat dies mit ihm gemein, daß er nicht lange auf dem Wege fortschreitet, der in seinem weiteren Verlaufe zum Ziele gelangt. Denn er betrachtet nur das praktische Problem der Bildung solcher Begriffe, die der Jurist bei der Beschäftigung mit Jurisprudenz vorfindet, ohne sich die Frage, was ein Rechtsbegriff denn nun eigentlich sei, vorzulegen, und ohne zu berücksichtigen, ob denn die Begriffe, von denen

---

[5] *Jhering,* Geist des römischen Rechts, II, §§ 37—41. — „Unsere Aufgabe" in „Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", Band I, 1857, S. 1—52.

[6] *Rümelin,* Juristische Begriffsbildung.

er spricht, Begriffe einer und derselben Art sind. An mehreren Stellen[7] scheint es, als seien Rechtsbegriffe für ihn Begriffe, deren Gegenstand ein Rechtsverhältnis ist; eine klare Anschauung können wir nicht gewinnen. Er trifft z. B. eine Zweiteilung der Rechtsbegriffe danach, ob sie von dem Gesetzgeber oder Interpreten gebildet werden, fragt sich aber nicht, ob denn nun diese Begriffe sich voneinander wesentlich unterscheiden, und denkt nicht entfernt an irgendwelche Konsequenzen dieser Zweiteilung. Aber wenn er auch, wie er selbst sagt, zu befriedigenden Resultaten nicht gelangt, so ist doch der Wert der Anregung nicht zu verkennen, die er mit seiner Schrift: „Juristische Begriffsbildung" gab.

Immerhin dauerte es noch geraume Zeit, bis dieser Gegenstand ex professo behandelt wurde. Die jüngste Vergangenheit erst brachte die grundlegende Untersuchung von *Eltzbacher*, der sich dann bald *Radbruch* anschloß. Die Ausführungen beider werden uns naturgemäß im folgenden ein Stützpunkt sein. Wenn man bedenkt, daß die Stellung des Problems, genau betrachtet, erst ihnen zu verdanken ist, versteht es sich von selbst, daß jede weitere Untersuchung zunächst davon ausgehen muß, die Resultate beider zu übernehmen, oder, sollte das Ergebnis ein anderes sein, sich mit ihren Untersuchungen auseinanderzusetzen.

Nach *Eltzbacher*[8] nun sind Rechtsbegriffe Begriffe von Rechtsnormen. Den Wert einer Untersuchung der Rechtsbegriffe findet er selbst darin, daß dadurch die richtige Methode der Begriffsbestimmung gefunden wird. Sie „ergibt sich von selbst daraus, daß es sich immer nur darum handeln kann, an die Stelle verschwommener und unsicherer Vorstellungen einer bestimmten Art eine deutliche und festabgegrenzte Vorstellung zu setzen".[9] Dahingegen

---

[7] Z. B. S. 21, 38, l. c.

[8] L. c., S. 33.

[9] *Eltzbacher*, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Rechte, I, 1903, S. 27. — Cf. auch *Eltzbacher*, Der Anarchismus, 1900, S. 5—15.

findet *Herrmann*[10] als Wesentliches dies, daß die Rechtsbegriffe von anderen Begriffen geschieden werden. Denn, so argumentiert er, wenn jede Wissenschaft ein System der Begriffe von bestimmten Gegenständen, nämlich eben von den Gegenständen dieser Wissenschaft ist, und andrerseits Gegenstand der Rechtswissenschaft die Rechtsnormen sind, so ergibt sich daraus, daß die Rechtsbegriffe, als diejenigen Begriffe, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist, Begriffe von Rechtsnormen sind, und daß dieses Merkmal sie von allen anderen Begriffen als besondere Kategorie unterscheidet; mithin sind Begriffe von anderen Gegenständen als Rechtsnormen keine Rechtsbegriffe. *Radbruch* übernimmt das Resultat *Eltzbachers*, daß die Rechtsbegriffe Begriffe von den Rechtsnormen sind, verbessert es aber in zwei Punkten und gelangt so zu der Definition: „Rechtsbegriffe sind Begriffe von Inhalten juristischer Lehrsätze und von Elementen von Inhalten juristischer Lehrsätze".[11] Er untersucht dann den Inhalt der Rechtssätze[12] und folgert daraus: „Rechtsbegriffe sind die subjektiven Rechte, Rechtspflichten, Rechtsverhältnisse".

Wieso *Radbruch* zu dieser abweichenden Definition kommt, interessiert uns hier nicht weiter. Wesentlich ist, daß er gleich *Eltzbacher* erklärt, Gegenstand der Rechtsbegriffe seien die Rechtsnormen.[13] Darin hat er vollkommen recht, daß er die Formulierung des Gedankens hinter diesen selbst an Wichtigkeit zurücktreten läßt. Wesentlich ist vor allem die Beantwortung der Frage, was haben wir durch diese oder jene Definition gewonnen, verbürgt überhaupt die Bestimmung, daß das gegenständliche Korrelat der Rechtsbegriffe die Rechtsnormen sind, einen Fortschritt unseres Wissens?

[10] *Herrmann*, Besprechung von: „Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen", von *S. Schloßmann* in *Grünhuts* Zeitschrift, Band 29. — Cf. hierzu auch unten III.

[11] L. c., S. 31.

[12] L. c., S. 32ff.

[13] Cf. die Bemerkung l. c., S. 29: „daß die Rechtsbegriffe Begriffe von den Inhalten der Rechtssätze sind" sei eine Erkenntnis.

Da man unter Definition eine Begriffsbestimmung versteht, scheint die Frage widersinnig zu sein. Natürlich, so wird man meinen, muß durch diese Definition unser Wissen bereichert werden, da der zu definierende Begriff (Rechtsbegriff) nach den Regeln der formalen Logik durch genus proximum (Begriff) und differentia specifica (Gegenstand der Rechtsbegriffe sind die Rechtsnormen) bestimmt ist.

Daß die aufgeworfene Frage trotzdem beachtenswert ist, können wir an folgendem Beispiel ersehen. Nehmen wir einmal an, es liege uns die richtige Definition eines Gesichtsempfindungsinhaltes hinsichtlich der zur Auslösung des Vorgangs erforderlichen physikalischen Tatsachen vor. Die psychischen Erlebnisse selbst kann man ja nicht definieren. Aber wir wissen, was wir etwa unter dem Empfindungsinhalt „gelb" und „blau" verstehen. Wir denken, wenn wir diese Worte hören, ganz bestimmte Gegenstände. Und hören wir nun die Definition, so wird unser Wissen dahin erweitert, daß wir etwas über die Bedingungen erfahren, unter denen wir einmal den Empfindungsinhalt „blau", ein andermal den Empfindungsinhalt „gelb" haben. Von diesen Gegenständen wird in der Definition etwas ausgesagt. Hört dagegen ein Blinder die gleiche Definition, der ja nicht weiß, was wir mit den Worten „blau" und „gelb" meinen, so weiß er lediglich, daß ein Empfindungsinhalt „blau" oder „gelb" genannt wird, den die mit normalem Sehorgan ausgestatteten Menschen dann haben, wenn Ätherschwingungen in bestimmter Anzahl in der Zeiteinheit die Netzhaut treffen. Nicht dagegen wird für ihn etwas von den Gegenständen „blau" und „gelb" ausgesagt. Da die Worte für ihn die Gegenstände, die wir durch sie bezeichnen, nicht fassen, so erhält er auch in der Definition nur ein Wissen von den Worten. Sie vermittelt ihm lediglich eine Benennung. Ich wählte dies Beispiel, weil es ja zweifellos feststeht, daß der Blinde kein Wissen von dem, was „blau" und „gelb" ist, besitzt. Daß er ein solches Wissen auch niemals und durch keine Definition erlangen

kann, ist hier ohne Bedeutung.[14] Dahingegen kann sein Wissen durch eine zweite Aussage über „blau" und „gelb", etwa hinsichtlich ihrer Stellung in der Farbenreihe, erweitert werden. Er weiß jetzt, daß das in der ersten und zweiten Aussage ihm Mitgeteilte dieselben ihm unbekannten Gegenstände betrifft. Er hat etwas erfahren über die Stellung, die die durch bestimmte reale Vorgänge hervorgerufenen Empfindungen zueinander einnehmen.

Wir ersehen daraus, daß unser Wissen von einem Gegenstande durch eine Definition nur erweitert werden kann, wenn das Wort, das in einer solchen Begriffsgleichung definiert werden soll, für uns einen Gegenstand faßt, daß aber andernfalls durch die Definition ein Gegenstand, der durch seine Beziehungen zu anderen bekannten Gegenständen näher bezeichnet wird, nur einen Namen erhält.

Wie verhält es sich nun in unserem Falle, faßt das Wort „Rechtsbegriff" einen Gegenstand, und zwar einen eindeutig bestimmten, so daß Aussagen über ihn unser Wissen erweitern können? Und was lernen wir durch die Definitionen *Radbruchs* und *Eltzbachers*?

Was zunächst *Radbruch* angeht, so ist sein Interesse, wie schon der Untertitel seiner mehrfach erwähnten Schrift zeigt, der rechtswissenschaftlichen Systematik zugewandt. Nachdem ihn seine Untersuchungen dann zu dem Ergebnisse geführt haben, daß ein wissenschaftliches System ein System von Begriffen ist, da nur Begriffe klassifizierbar sind, sucht er die Begriffe, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist, näher zu bestimmen. Für ihn also sind „Rechtsbegriffe" durchaus bestimmt. Es sind Begriffe, deren Begriffsgegenstände Gegenstände der Rechtswissenschaft sind. Es sind Begriffe, die mit den mathematischen, logischen etc. Begriffen, das heißt, mit den Begriffen, von denen die Mathematik resp. die Logik ein System ist, in einer Reihe stehen. Voraussetzung dabei ist nur, daß die Jurisprudenz Wissenschaft ist, genau in demselben Sinne, in dem es Mathematik und Logik sind, und daß von den Gegen-

[14] Cf. *Th. Lipps*, Bewußtsein und Gegenstände, S. 113ff.

ständen der Jurisprudenz darum auch alles gilt, was von den Gegenständen dieser Wissenschaften gilt. Darauf werden wir weiter unten zurückkommen.

Ausführlich gefaßt besagt demnach *Radbruchs* Definition der Rechtsbegriffe[15]: die Begriffe, deren gegenständliche Korrelate Gegenstände der Rechtswissenschaft sind, oder die das System der Rechtswissenschaft bilden, sind Begriffe von Inhalten juristischer Lehrsätze und von Elementen juristischer Lehrsätze. Und die spätere Definition, in der die Rechtsnormen inhaltlich bestimmt sind[16], lautet: die Begriffe, deren gegenständliche Korrelate Gegenstände der Rechtswissenschaft sind, oder die das System der Rechtswissenschaft bilden, sind die subjektiven Rechte, Rechtspflichten, Rechtsverhältnisse. Durch diese Definition wird unser Wissen von den Rechtsbegriffen selbst erweitert.

Vollkommen anders verhält es sich bei *Eltzbacher*. Ausgangspunkt für ihn ist der inhaltlich ganz unbestimmte terminus „Rechtsbegriff". Nun ist es ja auch so, daß man ihn als einen terminus vorfindet, der allgemein in der Rechtswissenschaft verwendet wird. Wenn wir uns die Frage vorlegen, was damit wohl bezeichnet werden soll, so kann die Antwort nur lauten: eine besondere Gruppe von Begriffen, die sich durch ein gemeinsames Merkmal von allen anderen Begriffen unterscheiden.[17] Aber der Kreis der Begriffe, auf den dieser Name sich erstreckt, ist damit noch nicht bezeichnet. Der terminus „Rechtsbegriff" ist sehr vieldeutig, und darum besagt *Eltzbachers* Definition[18] nur: „Ich verstehe unter Rechtsbegriffen Begriffe von Rechtsnormen".

---

[15] L. c., S. 31.

[16] L. c., S. 66.

[17] Cf. *Brinz*, Besprechung von: „Geist des römischen Rechts" von *Jhering*. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Band II, 1860.

[18] L. c., S. 33.

Bestimmt er damit, was das Wort „Rechtsbegriff" meint? Keineswegs. Er definiert und betrachtet vielmehr nur eine in sich geschlossene Gruppe von Begriffen, die er unter dem Namen „Rechtsbegriffe" zusammenfaßt. Er gibt einer Gruppe von Begriffen den Namen „Rechtsbegriffe". Mit anderen Worten, *Eltzbacher* untersucht wohl aufs genaueste das, was für ihn „Rechtsbegriff" bedeutet. Daß man aber nur dies unter „Rechtsbegriff" verstehen kann, daß es schlechterdings im Sinne des Wortes liegt, Begriffe von Rechtsnormen zu sein, den Beweis hierfür ist er schuldig geblieben. Unser Wissen von den Rechtsbegriffen selbst wird durch diese Definition nicht erweitert.

Eltzbacher scheint zur Bestimmung des Wesens der Rechtsbegriffe einen Weg einzuschlagen, der an und für sich wohl gangbar ist. Man kann davon ausgehen, daß Rechtsbegriffe ihrem Namen nach nur Begriffe sein können, die in irgendeiner Beziehung zum Recht stehen, und auf Grund dieser Überlegung den Kreis derjenigen Begriffe, die man — allgemein gesprochen — bei der Beschäftigung mit Jurisprudenz vorfindet, nach gewissen Gesichtspunkten begrenzen und für diesen Kreis gemeinsame Merkmale suchen, an denen man sie als Rechtsbegriffe erkennen kann.

Wenn man aber derart vorgeht, ist nicht abzusehen, nach welchen sachlichen Gesichtspunkten denn man den Kreis der zu betrachtenden Begriffe abgrenzen soll, die zum Unterschiede von den anderen Begriffen den Namen Rechtsbegriffe einzig verdienen. Geht man trotzdem derart vor, und wird dann eine Definition für eine Gruppe von Begriffen gebracht, die man Rechtsbegriffe nennt, so ist weiter nichts erreicht, als daß eine Namennennung vollzogen ist, wie wir oben sahen.

Daß *Eltzbacher* auch wirklich diesen zuletzt bezeichneten Weg eingeschlagen hat, dem scheint auch *Radbruch*[19] zuzustimmen und zwar bei der Begründung seiner zweiten Korrektur der von *Eltzbacher* aufgestellten Definition. Hier heißt es — um was es sich im übrigen handelt, ist hier

[19] L. c., S. 30.

gleichgültig —: „Nun ist es aber zweifellos, daß *Eltzbacher* Eigentum und Schuldverhältnis, Person und Sache als Rechtsbegriffe angesehen wissen will. Seine Formulierung kann also ein treffender Ausdruck seines Gedankens nicht sein". Eine andere Stelle[20] lautet: „Übrigens beschränkt auch *Eltzbacher* in seinem Resümee die Rechtsbegriffe auf Begriffe von Rechtsnormen". Beide Male klingt es, als sei auch *Radbruch* der Meinung, *Eltzbacher* grenze nach Gutdünken die Rechtsbegriffe aus dem Kreise der in der Rechtswissenschaft verwendeten Begriffe ab.

Allerdings verwertet *Radbruch* dies nicht, und er geht durchweg von dem Gedanken aus, *Eltzbachers* Ziel sei dem seinen identisch. Wir werden auch in der Tat nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, die Absicht sei bei beiden die gleiche, auch *Eltzbacher* wolle, wiewohl er es nirgends ausspricht, wie *Radbruch* die Begriffe suchen, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist. Das ergibt sich mit ziemlicher Gewißheit aus dem Laufe seiner Untersuchungen. Auch *Herrmann* steht, wie wir sahen, auf diesem Standpunkt. Ebenso gewiß ist aber, daß er, wenn anders es sich so verhält, den Namen „Rechtsbegriff" zu Unrecht, weil willkürlich, verwendet. Der Annahme, die wir hier machen, widerspricht aber andrerseits die Kritik, die er an den früheren Lösungsversuchen ausübt. Denn er kritisiert die Lösungsversuche, die sich mit „Rechtsbegriffen" befaßten, ohne zu fragen, ob er sich nicht vielleicht lediglich an das Wort hält, das heißt, ob denn auch wirklich das erstrebte Ziel: „Definition der Rechtsbegriffe" dem seinen gleich ist, ob dort wie bei ihm Gleiches definiert werden soll. Jedenfalls werden wir also schließlich annehmen müssen, daß in *Eltzbachers* Ausführungen zwei Gedankenreihen sich kreuzen. Sein Ausgangspunkt ist der terminus „Rechtsbegriff", sein Interesse ist aber dann nur den Begriffen zugewendet, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist.

[20] L. c., S. 32.

Die zuletzt angestellte Betrachtung vermag auch zu erklären, wieso solch grundverschiedene Definitionen für „Rechtsbegriff" aufgestellt werden konnten. *Eltzbacher* lehnt jede andere Definition ab, die früher gegeben wurde.[21] Dabei beachtet er aber nicht, daß ein Teil jener früheren Lösungsversuche ein von dem seinen durchaus verschiedenes Ziel hatte, daß man also unter „Rechtsbegriff" etwas durchaus Verschiedenartiges verstehen kann, und daß mithin jene Definitionen durch seine Ausführungen nicht betroffen werden.[22] Wenn z. B. *Windscheid*[23] die Rechtsbegriffe in den Rechtssätzen selbst findet, und *Zitelmann*[24] sie bestimmt als Bestandteile der Rechtssätze, so haben sie, und zwar gemeinsam, sicherlich etwas ganz Anderes im Auge als *Radbruch* und auch *Eltzbacher* bei ihren Untersuchungen. Noch deutlicher ist die Diskrepanz, wenn *Rümelin*[25] einmal behauptet, Gegenstand der Rechtsbegriffe seien die Rechtsverhältnisse, und demgemäß eine Aufgabe der Rechtswissenschaft statuiert, juristisch brauchbare Begriffe zu schaffen[26], zum anderen meint[27], der Gesetzgeber könne den Begriff in jeder beliebigen Weise konstruieren. Die Äquivokationen des Wortes „Rechtsbegriff" verschulden diese Gleichsetzung verschiedener Dinge bei *Rümelin* und die voneinander abweichenden Lösungsversuche der Frage, was Rechtsbegriffe seien.[28]

---

[21] Cf. namentlich die klare Zusammenfassung S. 82 ff., l. c.

[22] Andrerseits beachtet er die Bedeutung nicht, die sonst häufig „Rechtsbegriff" hat = „Begriff vom Recht". Da der Sinn des gleichen Wortes hier ein durchaus anderer ist, tat er gut mit dieser Nichtbeachtung. Aber genau genommen liegt darin im Vergleich zu seinem sonstigen an dem Worte sich orientierenden Vorgehen eine Inkonsequenz.

[23] *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. A., 1891, I, § 24. — Cf. *Eltzbacher*, l. c., S. 4.

[24] *Zitelmann*, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1897, S. 17.

[25] L. c., S. 21, 38. [26] L. c., S. 18.

[27] L. c., S. 13.

[28] Es ist überflüssig, eine Aufstellung aller in der Literatur aufgetretenen Lösungsversuche zu geben. Die Begründung liegt in dem Vorangegangenen. Eine genaue Übersicht gab *Eltzbacher*, l. c., S. 4, 5, 37, 38, 82—84.

Gerade dies rechtfertigt aber auch eine Sonderuntersuchung über Rechtsbegriffe. Was wir zuletzt sahen, legt die Vermutung nahe, daß Begriffe in der Rechtswissenschaft eine andere und bedeutendere Rolle spielen als die Begriffe in anderen Wissenschaften. Zwar wenn man von der Problemstellung *Radbruchs* ausgeht, lassen sich die Ergebnisse mutatis mutandis auf die Begriffe anderer Wissenschaften anwenden. Es ist aber noch niemandem eingefallen, eine Arbeit über philologische oder psychologische Begriffe zu schreiben. Gerade die Rechtsbegriffe machen von sich reden, gerade sie haben sogar einen eigenen und uns geläufigen Namen, gerade sie zu definieren wurde oft, wenn auch nur wie beiläufig, versucht.

Und schließlich müssen wir, wie oben schon kurz erwähnt, berücksichtigen, daß *Radbruch* von der unausgesprochenen Voraussetzung ausgeht, die Rechtswissenschaft verdiene den Namen einer Wissenschaft im gleichen Sinne etwa wie Mathematik und die Naturwissenschaften. Die Vermutung aber, daß die Begriffe in dieser Wissenschaft eine besondere Rolle spielen, zwingt uns zu der zunächst unbegründeten Annahme, daß die Rechtswissenschaft eine Sonderstellung einnimmt, zum mindesten diejenige Disziplin dieser Wissenschaft, die sich mit der Bildung der Begriffe, von denen z. B. *Radbruch* spricht, befaßt. Seine Resultate können nur für solche Begriffe gelten, die Begriffe einer Wissenschaft im Sinne etwa der Mathematik sind, denn die Logik, auf der er sowohl wie *Eltzbacher* fußen, orientiert sich nur an der Mathematik und den mathematischen Naturwissenschaften. Man darf aber nicht stillschweigend annehmen, daß die Logik dieser Wissenschaften auch die Logik der Geisteswissenschaften und speziell der Jurisprudenz sei.

III.

Wenn eine Lehre von den Rechtsbegriffen geschaffen werden soll, hat es keinen Sinn, diesen Begriff „Rechtsbegriff" irgendwie einzuengen. Man muß vielmehr den Kreis der zu betrachtenden Begriffe möglichst weit ziehen; alle diejenigen Begriffe müssen untersucht werden, die nur irgendwie den Anspruch erheben können, als Rechtsbegriffe angesehen zu werden. Dabei gehe ich wiederum davon aus, daß der terminus „Rechtsbegriff" vorgefunden wird.

Dieser terminus kann nun nur eine Gruppe von Begriffen bezeichnen wollen, die durch ein gemeinsames Merkmal eine Zusammenfassung erfordern. Denn wenn wir eine Gruppe von Begriffen von anderen absondern und unter einem gemeinsamen Namen zusammenfassen, so müssen sie in etwas übereinstimmen, etwas gemeinsam haben, das sie zusammenführt und zu den anderen gleichzeitig in Gegensatz bringt. Das Gemeinsame der Begriffe, die wir unter dem Namen „Rechtsbegriffe" zusammenfassen, kann aber einzig darin bestehen, daß sie in einer Beziehung zum Rechte stehen, das heißt zur Rechtswissenschaft. Soviel sagt uns der Name, aber auch nicht mehr.

Namentlich über einen wesentlichen Punkt haben wir damit noch keine Klarheit erhalten. Unter einem Rechtsbegriffe kann man zunächst noch einen Begriff verstehen, wie man ihn in der Rechtswissenschaft zu verwenden pflegt, oder aber einen Begriff, wie er für die Rechtswissenschaft charakteristisch ist. Die Beziehung kann also mit anderen Worten eine willkürliche oder eine notwendige sein. Das besagt, die Rechtsbegriffe können entweder beliebigen Begriffsgruppen angehören, und so unter anderen Merkmalen solche gemeinsam haben, die sie eben als Rechtsbegriffe erscheinen lassen, oder die Natur der Rechtsbegriffe bringt es mit sich, daß ihr Wesen sich darin erschöpft, Rechtsbegriffe zu sein. Rechtsbegriffe von der zweiten Art können sonstwo und besonders in anderen Wissenschaften nur als aus der Jurisprudenz entliehen ver-

wendet werden; im ersten Falle kann derselbe Begriff verschiedenen Sphären angehören und wird also nur gelegentlich im Rechtssysteme verwandt. Im ersten Falle ist die Beziehung zum Recht und damit die Zusammengehörigkeit der Begriffe eine äußere, nur im zweiten eine innerlich begründete.

Zugleich mit dem Bewußtsein, daß diese beiden Möglichkeiten an und für sich vorliegen, erhebt sich die Forderung, in dieser Frage Klarheit zu schaffen. Aber auch das kann man dem Worte „Rechtsbegriff" nicht ansehen, ob damit die Begriffe gemeint sein sollen, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist, also die wissenschaftlichen Begriffe der Rechtswissenschaft, wie es *Radbruch* annimmt, oder ob es beliebige andere Begriffe sind, die in der Rechtswissenschaft irgendwie ihren Platz haben. Diese Frage hängt jedoch mit der ersten aufs engste zusammen, so daß durch die Stellungnahme zu der einen die andere implizite beantwortet ist. Welches hier der Zusammenhang ist, wollen wir kurz betrachten.

Wir sahen vorhin, die wissenschaftliche Tätigkeit erstreckt sich auf eine Welt von Gegenständen. Das die Wissenschaft als Endpunkt dieser Tätigkeit bildende System von Begriffen ist das Korrelat dieser Welt der Gegenstände, und zwar sind es die Gegenstände selbst, die durch ihre Zusammengehörigkeit ihre Einheit und damit auch die Einheit des wissenschaftlichen Systems bedingen. Gegenstand einer Wissenschaft ist nun aber niemals eine Tatsache in der zufälligen Art und Weise, wie sie uns erscheint, oder in ihrer zufälligen Verbindung mit anderen Tatsachen zu einem ganzen Tatsachenkomplexe, in dem wir sie vorfinden. Die Weise, wie sie uns zufällig entgegentreten, ist für die Gegenstände selbst belanglos. Irgendeine Tatsache in einem Tatsachenkomplexe oder eine bestimmte Seite an einer Tatsache ist allein Gegenstand einer bestimmten Wissenschaft. Die einzelnen zueinandergehörigen Gegenstände weisen aufeinander hin, während andere Tatsachen in demselben Tatsachenkomplexe oder andere Seiten der nämlichen Tatsache

als Gegenstände anderer Wissenschaften sich zusammenschließen. Der Grund, weshalb gerade diese bestimmten Tatsachen aus verschiedenen Tatsachenkomplexen oder diese bestimmten Seiten an Tatsachen oder Tatsachenkomplexen sich zu Wissenschaften zusammenschließen, liegt in ihnen selbst. Daraus ergibt sich, daß dieselben Gegenstände nicht in verschiedenen Gegenstandszusammenhängen vorkommen können. Ein Irrtum über dieses Faktum ist leicht erklärlich, da ja die einzelne Tatsache, aber natürlich in ihren verschiedenen Seiten nur, Gegenstand verschiedener Wissenschaften sein kann.

Ebenso wie nun diese Tatsachen, und zwar notwendig und ausschließlich, in den bestimmten Zusammenhang gehören, in dem sie stehen, ebenso gehören die Begriffe, die diese Gegenstände fassen, notwendig und ausschließlich zusammen. Jeder in einem wissenschaftlichen Systeme stehende Begriff ist eben als dieser Begriff, als Begriff von einem Gegenstand seiner Wissenschaft, ein für diese Wissenschaft spezifischer Begriff. Und es liegt in der Natur dieser Begriffe, daß sie sich darin erschöpfen, Begriffe dieser Wissenschaft zu sein.

Sind also Rechtsbegriffe identisch mit den Begriffen von den Gegenständen der Rechtswissenschaft, dann erledigt sich die zuerst aufgeworfene Frage von selbst. Die Zugehörigkeit solcher Rechtsbegriffe zu der Rechtswissenschaft ist innerlich begründet, sie können in anderen Wissenschaften nur als aus der Jurisprudenz entliehen verwendet werden.

Wir müssen hier aber bedenken, daß wir solche Begriffe stets mit Hülfe eines Begriffswortes aussprechen oder schreiben. Die Anzahl der uns zur Verfügung stehenden Worte ist jedoch eine beschränkte, und die gleichen Worte werden auch sonst meistens im Leben verwendet. Und wenn nun behauptet wird, Begriffe einer bestimmten Art sind in einer bestimmten Wissenschaft bodenständig, die Bedeutungssphäre bleibt die gleiche, wo immer auch der Begriff, sofern er den identischen Gegenstand faßt, vor-

kommt, dann wird uns die Gefahr bewußt, die darin liegt, daß, so wie ein Gewand die Formen des Körpers in ihren Konturen nur undeutlich uns erscheinen läßt, die Sprache die Gedanken umhüllt und zugleich damit auch verhüllt.[1] Worte sind sehr oft mehrdeutig, und leicht können sie anders aufgefaßt werden, als sie gemeint sind.

Diese Überlegung macht sich auch den Rechtsbegriffen gegenüber geltend, und zwar gleichmäßig, ob die Rechtsbegriffe das System der Rechtswissenschaft bilden und damit, nach dem oben Gesagten, spezifische Begriffe für die Rechtswissenschaft sind, — diese Frage kann erst später entschieden werden — oder nicht. In beiden Fällen hat die Überlegung große praktische Bedeutung. Sie besagt, daß der Jurist einen eigenen Sprachgebrauch hat. Und diese Tatsache hat große Bedeutung, wenn wir beachten, daß es ja der Jurist ist, der die Begriffe seiner Wissenschaft bildet und verwendet.

Diese Behauptungen, deren Geltung die denkbar größte Tragweite hätte, müssen wir im Laufe dieser Untersuchungen auf ihre Richtigkeit prüfen, eben um des nahen Zusammenhanges willen, in dem die Sprache zum Denken steht.

Es liegt nahe, an diese Behauptung die andere anzuschließen, daß, ebenso wie der Jurist, auch das Gesetz seinen eigenen Sprachgebrauch habe. In der Tat wird ein Beweis jener ersten Behauptung ein Präjudiz für die Richtigkeit der zweiten sein.

Beide Punkte stehen jedoch an Wichtigkeit und Bedeutung für unser Thema hinter der Untersuchung über die logische Natur der Begriffe der Jurisprudenz zurück. Die Erörterung dieses Punktes stützt sich, gleich der Frage nach der Sprache des Gesetzes, auf Betrachtungen allgemeiner Art, die sich auf das Wesen des Rechtssatzes und der auslegenden Rechtslehre erstrecken. —

Unser Weg ist damit vorgezeichnet. Wir werden zunächst prüfen müssen, ob nach in der Sache selbst liegenden

[1] *Th. Lipps*, Grundzüge der Logik, VIII.

Gründen gemäß psychologischer Gesetzmäßigkeit der Jurist einen eigenen Sprachgebrauch hat. Dann werden die Untersuchungen über das Wesen des Rechtssatzes nach einer Seite hin, welche Erfolg für die Punkte, die uns hier beschäftigen, verspricht, zu folgen haben. Aus diesen können wir dann zum Schluß die Ergebnisse ziehen, und die Fragen nach der Sprache des Gesetzes und der logischen Natur der Begriffe der Rechtswissenschaft zu lösen suchen.

Wie aus der oben an den früheren Lösungsversuchen geübten Kritik und aus dieser Abgrenzung unseres Weges hervorgeht, ist es weniger unser Ziel, eine ausgeführte Lehre von den Rechtsbegriffen zu schaffen, als vielmehr die Problemstellung nachzuprüfen. Mit anderen Worten: der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, eine Voruntersuchung für eine Betrachtung der Rechtsbegriffe zu geben.

IV.

Die soeben aufgestellte These, der Jurist habe einen eigenen Sprachgebrauch, stützt sich auf eine Beobachtung allgemeiner Natur. Wenn im gewöhnlichen Leben zwei Menschen denselben Satz aussprechen, so ist noch lange nicht gesagt, daß uns die Äußerungen gleichwertig erscheinen. Je nach ihrem Bildungsgrade und ihrer Fähigkeit, sich auszudrücken, werden sie den gleichen Gedanken in verschiedenartige Sätze kleiden, und andererseits wird ein gleichlautender Satz die Kundgabe verschiedener Meinungen sein können. Die Aufgabe dessen, an den der Satz gerichtet ist, wird es sein, aus den Worten den Sinn herauszulesen. Stets ist es ja eine psychische Persönlichkeit, die aus einem Lautkomplexe ein sinnvolles Wort macht. Man wird, um den in das Wort gelegten Sinn erkennen zu können, es stets als die Äußerung dieses bestimmt gearteten Individuums betrachten müssen. Es kann z. B. sein, daß ein Mensch ein ganz alltägliches Wort in einem ganz besonderen

Sinne nimmt, oder dieser besondere Gebrauch eines Wortes kann sich auch erst im Laufe eines Gespräches ergeben.

Zur Erklärung dieser Erscheinung knüpfen wir zweckmäßig an vorhin Gesagtes an.

Zwei verschiedene Tatsachen an einem Tatsachenkomplexe gehören oftmals zwei verschiedenen Wissenschaften an, während beide Male der Begriff von diesen Tatsachen in das gleiche Wort gefaßt wird. Es ist ja so, daß an einem Tatsachenkomplexe die einzelne Wissenschaft nur eine einzelne Tatsache oder eine bestimmte Seite an dem Tatsachenkomplexe betrachtet, nämlich diejenige Tatsache oder Seite, die für diese Wissenschaft einzig in Frage kommt, während die Sprache, so wie oft, pars pro toto nimmt, das heißt, ein Wort verwendet, das den ganzen Tatsachenkomplex bezeichnet, während nur die einzelne Tatsache gemeint ist.

Es ist nun aber eine ungenaue Ausdrucksweise, zu sagen, diese einzelne Wissenschaft verwende diese oder jene Begriffe. Der doppelte Anthropomorphismus, der darin liegt, daß man sagt, die Wissenschaft tue etwas, sie vollziehe sogar Denkakte, muß ausgemerzt werden, so leichtverständlich es auch ist, wieso man zu dieser Ausdrucksweise kommt. — Wenn wir von der Verwendung wissenschaftlicher Begriffe in einer Wissenschaft sprechen, denken wir an ihren Gebrauch durch einen Wissenschaftler. An dem, was oben gesagt wurde, wird dadurch nicht gerüttelt. Nicht die individuelle Persönlichkeit dessen, der sich wissenschaftlich betätigt, sondern die Wissenschaft, die Gesamtheit der Gegenstände, ist ausschlaggebend für ihren Charakter, so wie sie ihrer Natur nach, gemäß der „Einheit des Begründungszusammenhanges“ besteht. Der einzelne Mensch ist Wissenschaftler im wahren Sinne dieses Wortes darum nur dann, wenn er in seinen Untersuchungen sich nicht durch seine individuelle Bestimmtheit, seine zufälligen Eigenschaften, sondern allein durch die Forderungen der betreffenden Wissenschaft leiten läßt. Seine Aussprüche sind, wenn man es so wenden darf, Wahrheiten der Wissenschaft.

Sie sind es, weil, aber natürlich auch nur sofern die Wissenschaft darin zu dem ihr zustehenden Rechte kommt.[1] Ein Mensch ist Physiker z. B., wenn und in dem Maße als er wirklich Physik treibt. Wenn wir von den Interessen der Physik sprechen, so sind darunter die Interessen zu verstehen, die der Physiker hat und als solcher haben muß. Und mag er nun auch mit mehreren Wissenschaften sich noch beschäftigen, sein Interesse ist, sobald er Physik treibt, nur durch diese Wissenschaft bestimmt. Seine ganze Persönlichkeit tritt dabei ja zurück. Und gerade darum, weil der Maßstab die Einheit der Wissenschaft ist, nicht aber die Einheit der Persönlichkeit, dürfen wir der Einfachheit halber von den Interessen, den Ergebnissen, den Bestrebungen, den Zielen etc. der einzelnen Wissenschaft sprechen. Das rechtfertigt den Anthropomorphismus, der der Wissenschaft sonst schlecht ansteht.

Ein Mensch, der in dem hier gebrauchten Sinne Wissenschaftler, also z. B. Physiker, Psychologe oder Jurist etc. ist, ist eine psychische Persönlichkeit, die naturgemäß allen Gesetzmäßigkeiten einer solchen unterliegt. Und zu diesen Gesetzmäßigkeiten gehört eine, auf die es hier vor allem ankommt. Jeder psychische Vorgang, wie er sich in der Seele des Menschen abspielt, ist das Resultat einer Wechselwirkung zwischen dem betreffenden Gegenstand, der empfunden, wahrgenommen, vorgestellt, gedacht, erstrebt werden soll, und dem „Ich", in dem die Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gedanken, Strebungen, als Vorgänge des „Ich", sich treffen. Wie man sich hierbei dieses „Ich", das Substrat des Bewußtseinslebens, oder, wie wir

[1] Wir sprechen im folgenden von dem Idealfall, daß ein Wissenschaftler wirklich nur von den Forderungen seiner Wissenschaft bestimmt ist, daß also in seinen Aussprüchen die Wissenschaft voll und ganz zu ihrem Rechte kommt. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Betrachtungen keine Anwendung auf die Fälle finden, in denen wir im gewöhnlichen Leben von einem Manne der Wissenschaft sprechen. Sie gelten hier relativ, in dem Maße, als eine Annäherung an den Idealfall erfolgt.

mit einem geläufigeren Namen auch sagen können, die „Seele“ vorstellt, ist gleichgültig und für das Folgende ohne Belang. „In jedem Falle ist sie ein irgendwie beschaffenes Etwas.“ Sie hat „ihr eigentümliches Wesen, ihre eigentümliche Organisation, Konstitution, Struktur, kurz ihre eigentümliche Natur“.[2] So wie nun jedes psychische Erlebnis durch den „Gesamthabitus“ der Seele mit bestimmt ist, so geht andererseits dieses Erlebnis nicht an der Seele vorüber, ohne eine Spur hinterlassen zu haben. Jeder Vorgang wirkt in höherem oder geringerem Maße auf die Seele ein und schafft damit eine neue Bedingung dafür, wie die Seele sich zu späteren psychischen Vorgängen verhält. Wir haben es hier mit einer Grundtatsache des psychischen Lebens zu tun.

Hierzu kommt nun noch, daß ein psychischer Vorgang sich in der Seele um so leichter abspielt, je mehr die Seele auf diesen Vorgang „abgestimmt“ ist. Dasjenige, wofür eine Bereitschaft in der Seele besteht, ist im besonderen Maße befähigt, die psychische Kraft sich anzueignen, d. h. diejenige Kraft, die allen Vorgängen insgesamt dafür zur Verfügung steht, „zu einem bestimmten Grade der Wirksamkeit im psychischen Lebenszusammenhange zu gelangen“, und damit in dem Kampfe um diese Kraft die anderen Vorgänge zu überwinden. Die in den Vorgängen selbst liegende Möglichkeit, die psychische Kraft sich anzueignen, nennen wir psychische Energie. Die Möglichkeit richtet sich, wie wir sehen, nach dem Verhältnis, in dem der Vorgang zu den Eigenschaften der Seele überhaupt, und der ursprünglichen oder erworbenen besonderen Struktur der individuellen Seele steht. Im letzteren Falle werden wir von dispositioneller Energie sprechen.[3]

Da nun jeder psychische Vorgang die Seele beeinflußt, seinen Bedingungen gewissermaßen anpaßt, schafft er in

---

[2] *Th. Lipps*, Ästhetik, Psychologie des Schönen und der Kunst, I, 1903, S. 9.

[3] *Th. Lipps*, Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 49, 62, 66 ff. — *Reinach*, Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht, 1905, S. 63 ff.

der individuellen Seele eine Bereitschaft für ähnliche Vorgänge. Ein dem ersten Vorgang ähnlicher hat auf Grund jenes für den Betreffenden eine psychische Energie.

Und nun die Nutzanwendung auf unser Thema. Schon einem Menschen, der sich viel mit Rechtswissenschaft befaßt, wird bei einem Vorgange, den er betrachtet, sich dasjenige mit besonderer oder sogar ausschließlicher Gewalt aufdrängen, wird das seine Aufmerksamkeit in besonders hohem Maße auf sich lenken, was für die Jurisprudenz von Bedeutung ist. Das geht sogar so weit, daß möglicherweise alles ihm in Beziehung zu einem speziellen Probleme zu stehen scheint, mit dem er sich gerade befaßt. Die kleinste Ähnlichkeit wird sich ihm — dank seiner besonderen, wenn auch vorübergehenden psychischen Einstellung — aufdrängen. Um so mehr trifft dies alles bei einem Menschen zu, der in dem oben gebrauchten Sinne Jurist ist. Gerade in dem Maße, als er es ist, ist er auf die Erfassung von juristischen Dingen innerlich eingestellt. Alles juristisch Relevante hat für ihn auf Grund dieser bei ihm sogar dauernden Einstellung in hohem Maße eine „dispositionelle psychische Energie".

Denken wir uns nun verschiedene Menschen, deren natürliche Anlagen und spätere Erlebnisse eine Verschiedenheit in der Gesamtstruktur ihrer Seelen bedingen, einem Gesamtvorgange gegenüber. Naturgemäß haben eine solche dispositionelle Energie für diese verschiedenen Individuen verschiedene Seiten jenes einen Vorganges. Und zwar können sie das in dem Maße haben, daß sie die Aufmerksamkeit völlig für sich absorbieren, und daß deshalb für die anderen Seiten des Vorganges keine psychische Kraft mehr vorrätig ist. Derselbe Vorgang hat demnach auf Grund einer psychologischen Gesetzmäßigkeit verschiedene Bedeutung für den einzelnen Wissenschaftler, er betrachtet nur eine Seite an dem Gesamtvorgange, für ihn kommt nur sie in Betracht.

Daraus erklärt es sich, daß das selbe Wort im Munde der einzelnen Wissenschaftler verschiedene Bedeutung haben

kann. Die einzelne Wissenschaft legt Gewicht nur auf das ihr Eigene.[4]

So betrachtet z. B. der Psychologe ganz andere Seiten desselben Geschehens als der Physiker, obwohl derselbe Gegenstand betrachtet wird. Sie betrachten z. B. beide eine Farbe und sprechen von ihr, sprechen beide von Farbe, und meinen ganz Verschiedenes. Der Psychologe meint den Empfindungsinhalt, Farbe genannt, der Physiker einen real existierenden Vorgang, die Ätherschwingungen, also etwas ganz Entgegengesetztes. Das, was dieser und was jener unter „Farbe" versteht, haben wir in dem Gesamtvorgange zu scheiden. Wir betrachten das Eine oder das Andere je nach der Richtung unseres Interesses. Und wir sind — nach dem vorhin Gesagten — zu der Annahme gezwungen, daß ein Psychologe das Wort „Farbe" stets in dem Sinne nimmt, in dem es die Psychologie auf Grund ihrer Eigenartigkeit und ihrer besonderen Stellung unter den Wissenschaften nur gebrauchen kann, und daß er nicht plötzlich, ohne es ausdrücklich zu sagen, das Wort im Sinne eines Physikers nimmt.[5]

---

[4] Es ist daher kein Wunder, sondern nur ganz natürlich, daß bei der Betrachtung dessen, was „Strafe" sei, ein Jurist, Psychiater und Philosoph zu ganz verschiedenen Resultaten kommen müssen. Cf. Veröffentlichungen des Akademisch-Juristischen Vereins, Heft 1: „Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe". Vier Vorträge gehalten im Akademisch-Juristischen Verein zu München von *Franz von Liszt, Karl Birkemeyer, Emil Kräpelin, Theodor Lipps.* — Namentlich bei den an diese Vorträge sich anschließenden Diskussionen trat diese Erscheinung klar zutage.

[5] Es ist ersichtlich, daß zwischen dem hier und dem im letzten Kapitel Vorgebrachten ein Zusammenhang besteht. Von zwei durchaus verschiedenen Seiten wurde das gleiche betrachtet. Oben wurde ausgeführt, daß bestimmte Seiten eines Tatsachenkomplexes innerlich zusammengehören, daß der Grund ihres Zusammenhangs in ihnen selbst liegt. Auch hier ist der Grund, der nur dieser einen Seite an dem Tatsachenkomplexe Wert für den Wissenschaftler gibt, ein innerer. Er besteht in der Zusammengehörigkeit dieser bestimmten Seite zu der betreffenden Wissenschaft. Und aus dem, was wir von dem Verhältnis des Wissenschaftlers zu seiner Wissenschaft aussagten, erhellt, daß der Grund, weshalb nur bestimmte Seiten an einem Gesamtvorgange psychische Energie

Darum auch kann eine Reihe von Tatsachen für die eine Wissenschaft eine Summe von verschiedenen, für eine andere eine Summe von gleichen Tatsachen sein. Nehmen wir an, drei Menschen seien tot; die Medizin konstatiert, der Tod ist einmal durch das Einatmen giftiger Gase, ein andermal durch einen Schuß in das Herz, ein drittes Mal durch Zuschnüren des Halses erfolgt, sie spricht dann von ganz verschiedenen Dingen. Dagegen kann in allen diesen Fällen vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen vorliegen. Die Jurisprudenz spricht dann in allen diesen Fällen gleichmäßig von Mord.

Oder ein anderes noch deutlicheres Beispiel. Nehmen wir wieder an, ein Mensch sei ermordet worden, und fragen wir nun die einzelnen Wissenschaften, was ist die Ursache für den Tod dieses Menschen, wir werden ganz verschiedene Antworten erhalten. Aber stets wird die Antwort lauten: die Ursache für den Tod ist dies oder das, und dann werden wir eine einzelne Bedingung hören, die mit vielen anderen Bedingungen erst zusammen den Komplex der Bedingungen, also die Ursache, bilden. Der Jurist wird sagen: Ursache ist die Handlung des Mörders, der Arzt: diese bestimmte Verwundung, der Physiker: die Durchschlagskraft des Geschosses. Wir sehen, für den Wissenschaftler hat eine einzelne ihn besonders interessierende Bedingung solches Gewicht, daß er in ihr die ganze Ursache sieht.

Diese psychologische Erörterung rechtfertigt und erklärt eine Erscheinung, der wir überall begegnen. Wenn wir z. B. bei *Jhering*[6] lesen: „Der Sinn, in dem die Wissenschaft die Worte der Muttersprache gebraucht, wird und muß notwendigerweise oft ein anderer sein, als in dem das Leben sie nimmt“ . . . und dann weiterhin: „Die Sprache der Wissenschaft und des Lebens sind vielfach zwei verschiedene Sprachen“, so wird da zweifellos eine allgemein gültige

---

für einen bestimmten Wissenschaftler haben, einerseits in der psychischen Konstitution dieses, andrerseits in der logischen Natur jener Seiten beruht.

[6] *Jhering*, Geist des römischen Rechts, II, 2, S. 332, Anm. 482.

Wahrheit ausgesprochen, nur fehlt ihr auch bei *Jhering* eine Begründung.

Inwieweit aber nun in die Sprache einer Wissenschaft etwas von ihrem charakteristischen Wesen überfließt, das zu entscheiden muß dem Einzelfall überlassen werden. Auf jeden Fall spricht keine Vermutung dafür, daß eine Wissenschaft jedes Begriffswort in seinem natürlichen Wortsinn, so wie es jeder im täglichen Leben versteht und verwendet, nimmt; und darum hat man kein Recht, auf diesen bei seinen Untersuchungen sich zu stützen. Tut man es dennoch, so muß man die hierin liegende Annahme zuvor rechtfertigen.

Hiergegen fehlt z. B. *Radbruch* in dem speziellen Teile seiner mehrfach erwähnten Schrift. Ich wähle diesen Fall gerade darum, weil er als Beispiel besonders charakteristisch ist. *Radbruch* geht von der Definition des Verbrechens als einer schuldhaften, rechtswidrigen, strafbaren Handlung aus, einer Definition, die allgemein üblich ist. In dieser Definition ist „Handlung" Oberbegriff, unter ihn werden nach alter Gewohnheit „Tun" und „Unterlassen" subsumiert. Ob dies angeht, will *Radbruch* untersuchen. Er kommt zu einem verneinenden Ergebnisse, weil die begrifflichen Merkmale des „Unterlassens" geradezu das kontradiktorische Gegenteil derjenigen des „Tuns" seien. Doch nicht auf die Richtigkeit dieser These kommt es hier an, sondern auf seine Methode. Um zu erkennen, was „Handlung" besagt, hält er sich zunächst an den Sprachgebrauch des Lebens und an die Verwendung dieses terminus im Gesetzbuch[7], während es noch der Untersuchung bedarf, ob die Bedeutung des Wortes „Handlung" im Gesetzbuch sich deckt mit der Bedeutung, die dasselbe Wort als oberster Begriff des Strafrechts hat, und das doch nach dem Vorangegangenen klar ist, daß der Handlungsbegriff des täglichen Lebens — der ja außerdem auch unbestimmt und zur Führung deshalb ungeeignet ist — nicht mit dem gesuchten identisch sein muß. Gesucht werden muß vielmehr eine Begriffsbestimmung des

[7] L. c., S. 72 ff.

Begriffs „Handlung", der sich dadurch auszeichnet, daß er in in einer erst zu erörternden Weise ein Merkmal der rechtlichen Relevanz hat.[8] Ebenso faßt er „Tun" und „Unterlassen" als Begriffe, die überall und jederzeit ihren Sinn behalten, und untersucht darum die alte Streitfrage, ob „Unterlassen" kausal sein kann, oder ob nicht gerade in dieser Frage es sich zeigt, daß „Tun" und „Unterlassen" sich nicht unter einem Begriffe zusammenfassen lassen. Gerade hier bedarf es nur einer geringen Überlegung, um zu erkennen, daß wir im Strafrecht in einem ganz anderen Sinne als im gewöhnlichen Leben von „Unterlassen" sprechen. Und wenn wir schon den alltäglichen Sprachgebrauch zum Vergleiche heranziehen, sehen wir, daß man eine Veränderung in der Außenwelt auf Rechnung eines Menschen setzen kann, ob er sie nun durch eine sinnlich wahrnehmbare Körperbewegung „verursacht" hat, oder ob er etwas unterließ, daß man also die Verbindung der Zurechnung zwischen einer vorliegenden Tatsache und dem Fehlen eines Tuns sowohl wie einem Tun vornehmen kann. Aber hier handelt es sich ja um dieses Problem nicht.

Ebenso wie diese gleichen Worte, die das Gesetz in ihrem Wortlaute dem Sprachschatze des täglichen Lebens entlehnt, in der Jurisprudenz eine davon verschiedene Bedeutung haben, können wir andrerseits von „Vertrag", ‚Verjährung", „Adoption", „Angeklagter" etc. sprechen, also Worte gebrauchen, die uns direkt auf die Gesetze hinweisen, ohne daß diese Begriffe darum im mindesten etwas mit den Begriffen zu tun haben, die in der Rechtswissenschaft verwendet werden. Auch hier liegt nur Gleichbenennung vor.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist also die Erkenntnis, daß in der Tat der Jurist einen eigenen Sprachgebrauch hat, und daß wir darum niemals von der Annahme ausgehen dürfen, ein Wissenschaftler müsse doch natürlich jedes Wort in seinem natürlichen Wortsinne verwenden, sondern daß wir im einzelnen Falle berechtigt sind, rechtliche Rele-

[8] Damit ist nicht gesagt, daß in dem Begriffe schon etwas von den Merkmalen „Schuld" oder „Rechtswidrigkeit" stecke.

vanz in dem Sinne seiner Worte und Aussagen zu präsumieren, ja, daß wir dies tun müssen, wenn wir nicht zuvor beweisen, daß die Annahme, das betreffende Wort habe den gleichen Sinn wie im gewöhnlichen Leben, berechtigt ist.

V.

Es liegt nahe, das, was soeben von der Sprache der Rechtswissenschaft ausgeführt wurde, auch auf die Sprache des Gesetzes auszudehnen. Man wird mir entgegenhalten, ein jedes Wort habe doch seinen natürlichen Wortsinn, und nur der könne in jedem einzelnen Falle in dem Gesetze, das doch allgemeinverständlich sein solle, verwendet worden sein. Dann entgegne ich, daß das, was von der Sprache des Juristen soeben ausgeführt wurde, schon dagegen spricht. Mit der Wahrscheinlichkeit wenigstens, daß es sich mit dem Gesetzestexte ähnlich verhält, muß gerechnet werden; daß das Gesetz so unfehlbar ist, jedes Wort nur in seinem natürlichen Wortsinne zu verwenden, ist eine Behauptung, die bewiesen werden muß. Die Unklarheit in diesem Punkte läßt sich allgemein darauf zurückführen, daß von einem Gesetzgeber gesprochen wird, ohne daß uns gesagt wird, wer denn diese rätselvolle Persönlichkeit ist.

Natürlich kann man aber ein im Gesetze gebrauchtes Wort nicht unabhängig vom Gesetze selbst verstehen wollen. Das führt uns tiefer zu Fragen nach dem Wesen des Rechtssatzes überhaupt. Wir werden bei diesen Fragen länger verweilen, weil sie für die ganze Untersuchung die größte Bedeutung haben.

Die erste Frage, die hierbei auftaucht, lautet: Was ist denn ein solcher Rechtssatz? Natürlich handelt es sich dabei nicht um die staatsrechtliche Frage, ebensowenig um die rechtsphilosophische Frage, was das Recht sei, sondern lediglich um die Frage, woran wir Gesetze als solche erkennen

und von anderen Sätzen, die nicht Gesetzessätze sind, unterscheiden, was also ihr wesentliches Merkmal ist.

Die Antwort könnte nun einfach lauten, als ein Gesetz erscheint uns ein Satz, wenn er alle die Bedingungen erfüllt, die für das erforderlich sind, was wir unter Gesetz verstehen. Wir könnten dann darauf hinweisen, daß diese Bedingungen in einem anderen Gesetze aufgestellt sind, das also jene Sätze zu Gesetzen macht, daß dieses Gesetz für Deutschland die Reichsverfassung ist, und daß demnach (Art. 2, 5, 17 der Reichsverfassung) Gesetz „der durch das verfassungsmäßige Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren erklärte, in der verfassungsmäßigen Form verkündete Wille der Gesamtheit“[1] ist.

Bei einer solchen Erklärung bleibt jedoch zweierlei unbeachtet. Nicht erklärt wird damit, was ein Gesetz überhaupt ist, gleichviel ob es in Deutschland oder sonstwo gilt. Und ferner, auch jenes Gesetz ist doch Gesetz, und wenn wir vielleicht auch in manchen Fällen ein Gesetz, das andere Sätze zu Gesetzen macht, seinerseits wieder auf andere Gesetze zurückführen können, schließlich kommen wir doch auf ein erstes Gesetz, das wir so nicht mehr erklären können und das gleichwohl Gesetz ist. Das erste Gesetz kann nicht wieder durch ein Gesetz entstanden sein — also dann entweder durch friedliches Übereinkommen oder durch Zwang. Übereinkommen oder Zwang verleihen ihm Geltung. Mag ein Gesetz demnach auf einem Gesetz oder auf Übereinkommen oder auf Zwang beruhen oder auf was nur immer, die Art des Zustandekommens allein sichert und nimmt ihm seine Natur als Gesetz nicht.

Bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage müssen wir aber auch von seinem Inhalte absehen. Ein einzelner Rechtssatz, wie er uns in einem Gesetze entgegentritt, ist Rechtssatz ganz unabhängig von seinem Inhalte. Ob er dem Sittengesetze entspricht oder widerspricht, ob er „richtiges

[1] *v. Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. u. 15. A., 1905, S. 89.

Recht" enthält oder nicht, ob man ihn billigt oder nicht, nach ihm handelt oder nicht, dies alles ist gleichgültig für die Tatsache, daß er ein Rechtssatz ist. Ebenso irrelevant wie Entstehen und Inhalt des Rechtssatzes ist die Form seiner Publikation, denn die Form, in der das Gesetz auftritt, sichert uns seine Natur als Gesetz nur insofern, als wir von einem anderen Gesetze ausgehen können, das diese bestimmte Form als Form der Gesetze vorschreibt. Praktisch allerdings hat diese Form eine große Bedeutung, da wir in der Regel ja von einem festen Punkte, der Geltung eines Gesetzes, ausgehen können.

Wenn wir demnach wissen wollen, was ein Gesetz ist, dürfen wir Inhalt, Entstehen und Form nicht berücksichtigen. Sehen wir von all dem ab, so finden wir als Charakteristikum des Gesetzes seine Geltung.[2] Es ist das Eigentümliche des Rechtes, daß es gilt, und zwar unumschränkt, aber zugleich allerdings auch nur innerhalb eines gewissen Kreises gilt. Nur Recht wiederum kann es beschränken, nur Recht kann es aufheben. Daß diese Gültigkeit das Kriterium des Gesetzes ist, finden wir ohne weitere Reflexion, wenn wir uns die Frage vorlegen, woran wir ein Gesetz als solches erkennen, welches auch im übrigen sein Inhalt und der Kreis seiner Geltung sein mag. Mit was für Gesetzen wir es auch zu tun haben, ihr Unterschied von beliebigen anderen Sätzen besteht in ihrer Geltung. Von dieser „Geltung" der Gesetze, namentlich im Unterschiede von der Geltung der logischen Gesetze z. B. oder der Naturgesetze, wird sogleich ausführlich die Rede sein. Hier wollen wir zunächst beachten, daß durch die „Geltung" das staatliche Gesetz, von dem allein wir hier ja sprechen, noch nicht genügend charakterisiert ist, wir müssen noch hinzufügen, auf was diese Geltung sich erstreckt, was also der Gegenstand des Gesetzes, welches sein Zweck ist. Wenn

[2] „Alles Recht", sagt *Jellinek* (Allgemeine Staatslehre, I, 2. A., 1905, S. 325) z. B., „hat als notwendiges Merkmal das der Gültigkeit." — Doch ist zu beachten, daß diese „Gültigkeit" von unserer „Geltung" unterschieden ist.

wir hier nun beachten, daß das Recht weder in erster Linie die Gesinnung des Menschen, noch auch sein Verhältnis zu sich oder anderen Wesen, die nicht Menschen sind, berücksichtigt, können wir sagen, daß „Zweck alles Rechts . . . ein bestimmtes äußeres Verhalten von Menschen zu Menschen“[3] ist. Demnach können wir, ohne uns weiter auf hier schwebende Streitigkeiten einzulassen, das Recht definieren als die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Regelung menschlichen Zusammenlebens.

Doch kehren wir zurück zu der „Geltung“, von der bis jetzt nur flüchtig die Rede war, und betrachten wir einmal einen einzelnen Gesetzessatz. Wir finden im Strafgesetzbuch z. B. den Satz, der in § 211 niedergelegt ist: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“. Schematisch gefaßt, heißt das, unter den Voraussetzungen A findet B statt oder, wenn A ist, ist B. Genauer, wir erfassen das Urteil: wenn A ist, ist B, das B gilt von dem A.

Zum Verständnis des Folgenden muß ich hier den Begriff: „Forderung“ einführen, in dem Sinne, wie *Lipps* diesen terminus verwendet.[4] — Wir sprachen oben z. B. davon, daß wir danach streben, die Bedeutungssphäre eines Wortes so abzugrenzen, wie es der Gegenstand, den das Wort faßt, erfordere, und an einer späteren Stelle, daß ein Begriff desto vollkommener ist, je mehr die Denkakte den Gegenstand so fassen, wie er es fordert. Ganz im Sinne dieser Verwendung ist das Wort „Forderung“ hier zu verstehen. Doch ich greife weiter aus. Wenn ich angesichts einer roten Rose das Urteil vollziehe: die Rose

[3] *Bierling*, Juristische Prinzipienlehre, 3 Teile, 1898/1905, I, S. 21. So auch *Jellinek* (l. c., S. 324): „Kein Streit herrscht darüber, daß das Recht aus einer Summe von Regeln für menschliches Handeln besteht“.

[4] Cf. zum Folgenden aus den Schriften von *Th. Lipps* namentlich: Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 14 ff. und 152 ff. — Bewußtsein und Gegenstände, S. 54 ff. und (über das Verhältnis der „Forderung“ zu Kants kategorischem Imperativ) S. 80.

ist blau, so beweise ich damit allerdings, daß ich imstande bin, so zu urteilen. Zugleich aber habe ich, wenn ich dies Urteil fälle, das Bewußtsein, daß es sich derart nicht verhält. Ich kann in Gedanken ganz nach meinem Gutdünken die Rose mit jeder beliebigen Farbe ausstatten, aber ich darf, ich soll es nicht. Wer es mir verbietet, ist der Gegenstand, das heißt dasjenige, was als gedacht, mir, meinem denkenden Ich, gegenübersteht, eben die rote Rose. Ich tue ihr mit einem solchen Urteil unrecht. Es ist ihr Rechtsanspruch, als rot gedacht zu werden, ein Rechtsanspruch, der sich nicht irgendwie begründen läßt, gegen den aber auch eine Auflehnung unmöglich ist. Die Rose fordert von mir, daß ich sie mit der Qualität rot ausgestattet denke, wenn ich sie im Hinblick auf ihre Farbe betrachte. Und dafür kann man auch sagen, das Rotsein „gilt" von der Rose. Das Bewußtsein einer Gültigkeit ist identisch mit dem Bewußtsein einer Forderung. Im Anerkennen dieser Forderung besteht das Urteil; das Urteil ist der Akt der Anerkennung einer Gegenstandsforderung.

In anderen Fällen fordert ein Gegenstand etwa eine bestimmte Wertung. Er tut dies, wenn ich ihn nach seinem Werte „befrage", wenn ich in dieser bestimmten Weise, mit dieser bestimmten Richtung meines Interesses fragend in ihn eindringe. Auf diese Frage „antworten" die Gegenstände mit ihren „Forderungen". Das Erheben dieser Forderungen bezeichnet die Art und Weise, wie die Gegenstände darauf reagieren, daß ich nach einer bestimmten Richtung hin sie erfasse. So viele verschiedene Möglichkeiten des Auffassens, des Befragens es also gibt, so viele Arten von Gegenstandsforderungen können wir unterscheiden. Hier kommt es auf eine Forderung vor allem an, von der oben schon die Rede war, nämlich die Forderung eines Gegenstandes, daß ein anderer in bestimmter Weise zu ihm hinzugedacht werde. So kann z. B. ein Gegenstand A fordern, daß ein Gegenstand B zu ihm hinzugedacht werde. Das besagt dann, um noch einmal an den Sinn des Wortes „Forderung" zu erinnern, nichts weiter, als daß in objektiv

gültiger Weise B zu A gehört, das heißt, daß die Zusammengehörigkeit von A und B in A und B selbst begründet ist.

Die Zusammengehörigkeit des A und des B kann nun a priori oder a posteriori sein; ist sie a priori, so heißt das: A „fordert lediglich vermöge seiner Qualität" das Hinzudenken des B. So fordert z. B. das Dreieck a priori eine Winkelsumme = 2 R. Von einer empirischen Zusammengehörigkeit sprechen wir dagegen, wenn nicht auf Grund lediglich seiner Qualität das A das Hinzudenken des B fordert, sondern, wenn diese Forderung von einem A ausgeht, das in der Erfahrung als dieses bestimmt beschaffene A gegeben ist. Und zwar kann hier das A ein individuell bestimmter Gegenstand sein oder ein allgemeiner, abgesehen von jeder individuellen Bestimmtheit. Im ersten Falle sprechen wir von einem individuellen, im zweiten Falle von einem generellen empirischen Verknüpfungsurteil. Beispiele sind: Diese Rose ist rot, und: die Rose ist eine Blume.

Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte aus den Satz, der uns in § 211 des Strafgesetzbuchs entgegentrat. Wir fanden das Urteil: wer mordet, wird mit dem Tode bestraft. Von wem A gilt, von dem gilt auch B. Das Urteil darüber, ob A gilt oder nicht, also, ob ein bestimmter Mensch, oder auch unter welchen Bedingungen er ein „Mörder" ist, interessiert uns hier nicht. Es verhält sich so, daß erst das als wirklich erkannte A das Hinzudenken des B fordert. Wir finden — um es noch einmal zu wiederholen — das Urteil, daß der „Mörder" mit dem Tode bestraft werde.

Wenn wir dies Urteil lesen, werden wir mit Recht stutzen. Das ist doch gar nicht wahr, daß in Deutschland, also da, wo das Urteil angeblich gilt, jeder Mörder mit dem Tode bestraft wird. Es gibt doch genug Fälle, in denen die Strafe nicht eintritt. Dabei sehe ich von Bestimmungen ab, die die Geltung des Satzes selbst modifizieren, von gesetzlich festgelegten strafausschließenden oder strafaufhebenden Vorschriften, oder solchen, die die Strafe nicht zur Vollstreckung gelangen lassen. Zudem, was hätte denn das

für einen Sinn, uns in einem Gesetzesparagraphen über Geschehnisse in der Welt Bericht zu erstatten? Das hypothetische Urteil, wenn A ist, ist B, das in dem Gesetzesparagraphen liegt, ist sinnlos, wenn wir es so fassen. Es liegt nicht in dem Wesen des A, daß B zu A hinzugedacht werden muß. Weder besteht dieser Zusammenhang a priori, das heißt, fordert A lediglich vermöge seiner Qualität das Hinzudenken des B, noch empirisch, so daß — um ein individuelles empirisches Verknüpfungsurteil kann es sich ja nicht handeln — von dem Mörder überhaupt gilt, daß er mit dem Tode bestraft wird. Vielmehr beweist uns, wie wir sehen, unsere Erfahrung gerade das Gegenteil, daß B nicht schlechthin von A gilt. Kurz, B tritt nicht mit der Forderung, gedacht zu werden, an uns heran, wenn A gedacht wird, und doch ist in dem Gesetzessatze, der, wie wir behaupteten, das charakteristische Merkmal der Geltung hat, die Bindung des B an das A ausgesprochen.

Einen solchen Widerspruch, daß A das B einmal fordert, einmal nicht, kann man sonst etwa dadurch lösen, daß man zeigt, jenes und dieses A seien nicht identisch, sie gehörten verschiedenen Wirklichkeitszusammenhängen an. Diese Lösungsmöglichkeit ist hier aber nicht vorhanden. Die beiden A sind nicht verschieden determiniert. Der Zweifel erhebt sich jedoch nicht gegen die Richtigkeit unserer Erfahrung, sondern vielmehr gegen die Geltung des Gesetzessatzes, die wir vorhin behaupteten. Betrachten wir also, wie es sich mit jener Geltung verhält.

Ich knüpfe hier zweckentsprechend an die oben aufgestellte Definition des Rechts an. Sie ist einer Definition *Stammlers*[5] nachgebildet. Er spricht aber nicht von „Regelung" schlechthin, sondern von „Zwangsregelung". Es muß nun auffallen, daß von einer „geltenden Zwangsregelung"

[5] *Stammler*, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896, S. 497. — Cf. auch *Stammler*. Die Lehre von dem richtigen Rechte, S. 21 ff. — Ähnlich *Jhering* (Der Zweck im Rechte, 2. A., I, S. 240): „Recht ist das System der durch Zwang gesicherten sozialen Zwecke".

gesprochen wird, daß also in der Definition neben dem Merkmal „Geltung", das Merkmal „Zwang" steht, die Geltung also auf Zwang beruht. Sonst sind beide Begriffe sich gerade entgegengesetzt.[6] Das Bewußtsein einer logischen Geltung ist frei von irgendwelchem Zwang. Gerade wenn ich Gegenstände, so wie es in ihnen begründet ist, ordne, wenn ich sie ihrem objektiven Werte nach werte, fühle ich mich, weil ich in meinem Urteile nur durch die Gegenstände bestimmt bin, frei von jedem Zwang. Und ich stelle es einem solchen Falle geradezu als Gegensatz gegenüber, wenn ich eine Forderung erfüllen muß, die nicht in den Gegenständen begründet ist, also etwa die Forderung eines Menschen; dann grade spreche ich von Zwang. Es hat keinen Sinn, zu sagen, die Geltung eines logischen Satzes beruhe auf Zwang. Ebenso ist, wenn wir von der Geltung eines Naturgesetzes sprechen, diese Geltung nur in den Gegenständen begründet, auf welche jenes sich bezieht. Ein Naturgesetz kann nicht zwangsweise gelten. Dagegen hat es einen guten Sinn, von der zwangsweisen Geltung eines Rechtssatzes zu sprechen. Ebenso ist es auffallend, daß die Geltung der Rechtssätze an ein bestimmtes Gebiet gebunden ist, daß außerhalb dieses Gebietes das, was wir Geltung nannten, nicht gilt, während es doch nicht angeht, von logischen Gesetzen oder Naturgesetzen zu behaupten, daß sie an manchen Orten der Erde gelten, an manchen nicht. Durch diese beiden Tatsachen, daß die Geltung der Rechtssätze auf Zwang beruht, und daß sie nicht allgemeingültig ist, charakterisieren wir zugleich diese Geltung: sie kann nicht in den Gegenständen des Rechtssatzes selbst begründet sein. Die Geltung, die ein Rechtssatz hat, tritt von außen zu diesem hinzu und macht dadurch erst den Satz, der an und für sich keine Geltung hat, zu einem geltenden Rechtssatze.

Eine Geltung, die derart von außen zu einem Zusammen-

[6] *Jellinek* (l. c., S. 325 ff.) ersetzt „Zwang" durch „Garantie". Mit welchem Rechte, ist für unsere Betrachtungen gleichgültig. Denn so wie „Zwang" und „Geltung", sind sich auch „Garantie" und „Geltung" entgegengesetzt.

hange hinzutritt und nicht in den Gegenständen selbst begründet ist, kann nun nur von Menschen hinzugefügt sein. Das scheint der Tatsache zu entsprechen, daß das Gesetz z. B., dessen § 211 wir eben betrachteten, die Eingangsworte enthält: Ich, der Monarch, verordne, was folgt. Demnach wäre also in den einzelnen Fällen das B an das A gebunden, weil ein Mensch es so verordnet. Gehen wir einmal von dieser Voraussetzung aus weiter. Nicht A also fordert das B, sondern „die in dem Urteil liegende Synthese basiert auf dem Willen der das Recht setzenden Personen".[7] Dann fragen wir aber weiter, welche Geltung besteht für den Willen dieser Personen? Der Hinweis auf andere Gesetze hat, wie auch oben, keinen Wert, da die Kette doch einen Anfang haben muß. Dahingegen werden wir die Geltung des Gesetzes mit der Geltung des Staatswillens erklären können, wenn wir zuvor feststellen, daß der Staatswille wiederum gilt, weil das Bestehen des Staates gewollt oder — duplex negatio affirmat — vielmehr meistens sein Nichtbestehen nicht gewollt wird. Soll diese Definition Allgemeingültigkeit haben, so darf jedoch von einem Staatswillen im engsten Sinne dieses Wortes nicht gesprochen werden, denn auch ohne diesen kann es, z. B. bei Nomadenvölkern, Gesetze geben[8], oder aber, man muß den Begriff „Staat" weit genug fassen. „Die Rechtsnorm ist eine Norm, die darauf beruht, daß Menschen innerhalb eines sie selbst umfassenden Menschenkreises etwas allgemein getan oder unterlassen sehen wollen."[9] Der Wille, der sich auf einen festbegrenzten Kreis von Menschen, auf die Wollenden selbst und auf Nichtwollende, zum größten Teile natürlich auf in diesen Kreis Hineingeborene, deren Wollen nur aus dem Nichtvorliegen eines Nichtwollen erschlossen werden kann, erstreckt, bedarf zu seiner Geltung einer Macht, stark

---

[7] *Rümelin*, l. c., S. 9. — *Rickert*, Zur Lehre von der Definition, 1888, S. 29.

[8] *Eltzbacher*, l. c., S. 30.

[9] *Eltzbacher*, Die Handlungsfähigkeit, S. 38. — Cf. ibidem S. 26 bis 43 und *Eltzbacher*, Über Rechtsbegriffe, S. 27—32.

genug, das Verhalten der Menschen, auf welche er sich bezieht, zu beeinflussen. Diese Macht ist unerläßlich für die Geltung, wenigstens soweit diese Geltung Nichtwollenden gegenüber sich erproben soll. Ohne Zwang läßt sich die innerlich nicht begründete Geltung nicht denken. — Es würde zu weit führen, wollte ich in diesem Zusammenhange näher auf das Wesen dieses „Zwanges" und der den Zwang stützenden „Macht" eingehen. Aber sicherlich liegt hierin ein Problem, das volle Beachtung verdient.

Das Gesetz gilt also, weil seine Geltung gewollt ist. Der Satz: wenn A ist, ist B, gilt nicht, weil es dieses bestimmte A ist und dieses bestimmte B, sondern weil für die nicht innerlich begründete Bindung des B an das A eine Geltung besteht. Diese Bindung ist naturgemäß eine äußere, da nicht das A es ist, das seiner Natur zufolge fordert, daß B gedacht werde, wenn A gedacht wird. Man könnte nun meinen, jene zwangsweise Geltung wirke derartig auf das A und das B ein, daß sie innerlich verbunden sind. Und bis zu einem gewissen Grade verändert sich auch allerdings das A, sobald es statt in einem gewöhnlichen Satze in einem Rechtssatze steht, nämlich der Mord wird zu einem „Verbrechen". Ebenso wird die Bestrafung des Täters zur „Strafe" im technischen Sinne des Wortes. Aber es liegt doch nicht in der Natur des Mordverbrechens, daß der Täter in einer bestimmten Weise, gerade mit dem Tode bestraft wird, wie es das Strafgesetzbuch bestimmt. Daß gerade dieses A und dieses B miteinander verbunden sind, ist Willkür.

Wir sahen, die Geltung beruht auf einem Willen, der letzten Endes unser eigener Wille ist. Daß es unser eigener Wille ist, hat jedoch keine Wirkung auf die Art, wie wir einen Rechtssatz auffassen. Denn ob wir im einzelnen Falle mit dem Inhalte des Rechtssatzes einverstanden sind oder nicht, der Wille, auf dem die Geltung des Rechtssatzes beruht, ist für den Einzelnen ein fremder. Wir pflegen in einem solchen Falle, wenn wir in einem Geltungszusammenhange einen Willen mitapperzipieren, von einem

„Sollen“ zu sprechen. Von einem Sollen nicht insofern, als ich eine an mein Wollen gerichtete logische Forderung erlebe, sondern weil ein fremder — gleichviel ob berechtigter oder unberechtigter — Wille in mich hineinstrahlt. Ich erlebe den fremden Willen, von dem ich weiß, mit, das heißt, ich erlebe einen Willen mit dem Bewußtsein, daß es der Wille eines anderen ist. „Das in solcher Weise Miterlebte gewinnt zugleich einen besonderen Gefühlscharakter der „Objektivität“, das heißt, einen Charakter des Sollens.“[10]

Aus dem sinnlosen Satze: wenn A ist, ist B, wird also: es besteht eine Geltung dafür, daß B sei, wenn A ist, oder: wenn A ist, soll B sein. Damit ist nun aber in keiner Weise zu dem Streite Stellung genommen, ob die Rechtssätze von einem Sollen, von einem Dürfen, oder bald von diesem, bald von jenem oder von sonst etwas sprechen. Das Gesagte ist vor allem durchaus nicht im Sinne der „Imperativentheorie“ zu verstehen. Nicht um den Inhalt der Rechtssätze handelt es sich, sondern nur um ihre Form. Inhaltlich kann sich die Geltung auf die Bindung jedes B an jedes A erstrecken. Es kann eine Geltung in gleicher Weise für ein Sollen, ein Können, ein Müssen oder ein Dürfen bestehen. Der Geltungszusammenhang besteht darin, daß innerlich unverbundene Sachverhalte durch einen von außen hinzutretenden Willen verbunden werden. Keine Ausnahme machen die Paragraphen, in denen die imperativische Form direkt gewählt ist, so z. B. die §§ 200 oder 253 des Strafgesetzbuches. Denn auch hier ist der Nachsatz nur dann verständlich, wenn wir beachten, daß wir es mit einem geltenden Satze zu tun haben, daß für den Befehl eine Geltung besteht.

Häufig heißt es, der Sinn der Strafrechtssätze sei: A darf nicht sein. Diese Fassung setzt die gefundene: wenn A ist, soll B sein, voraus und ist aus ihr leicht abzuleiten. Der Einzelne, der den Satz: wenn A ist, soll B sein, hört, weiß, daß B fest an A gebunden ist, und daß für die Verwirk-

---

[10] *Th. Lipps,* Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 208.

lichung des B gegebenen Falles eine genügende Macht vorhanden ist. Und da der Mensch nun seiner Natur nach das B, das heißt, seine Bestrafung, also seine teilweise oder vollständige Negierung, nicht wollen kann, so tritt auch das A, dessen Vorhandensein den Eintritt des B fordert, mit der Forderung an ihn heran, nicht gewollt zu werden. Die Forderung des A ist, weil an das Streben gerichtet, eine praktische Forderung. Sie besteht im Bewußtsein: A dürfe nicht gewollt sein, falls B nicht sein soll. Daraus wird nach psychologischen Gesetzen ein Nichtsollen, ein Nichtdürfen des A. Wir können uns aber immerhin den Fall denken, daß unter besonderen Umständen ein Mensch eine Bestrafung will, so daß wir besser von der Form: „A darf nicht sein" absehen, und den weiteren Überlegungen die Form zugrunde legen: „wenn A ist, soll B sein".[11]

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Form: wenn A ist, soll B sein, nur dann bestehen kann, wenn wir beachten, daß in dem Satze: wenn A ist, ist B, ein Gesetz gegeben ist, das heißt, daß für die Bindung des B an das A eine Geltung besteht. Da wir nun sehen, daß der Satz sonst sinnlos ist, so ergibt sich, der Gesetzessatz ist sinnerfüllt nur, sofern wir beachten, daß wir es eben mit einem Gesetzessatze zu tun haben, also ein Sollen vorliegt. Wir werden gleich sehen, welche Folge diese Tatsache für die Auffassung des einzelnen Gesetzessatzes hat.

In das Schema: wenn A ist, ist B, für das wir die Fassung fanden: wenn A ist, soll B sein, in das Schema dieses hypothetischen Urteils lassen sich aber nicht nur etwa derartige Sätze einfügen. Bei genauerem Zusehen erkennen wir, daß es sich mit allen Gesetzessätzen so verhält, auch mit solchen, die nur aus einem Hauptsatze ohne Nebensatz bestehen. Nehmen wir z. B. § 857 BGB. Wenn es hier heißt: der Besitz geht auf den Erben über,

[11] Cf. zu dem Vorangegangenen *Th. Lipps*, Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 168, 208 ff. — „Vom Fühlen, Wollen und Denken." Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung., Heft 13 u. 14, 1902, S. 188 ff. — Ethische Grundfragen, 2. A., 1. Vortrag.

so hat auch dieser Sachverhalt wieder nicht an sich, sondern erst durch einen von außen hinzutretenden Willen Geltung. Und es bleibt sich durchaus gleich, ob wir hierfür die Form anwenden: A soll sein (der Besitz soll auf den Erben übergehen, oder, es besteht eine rechtliche Geltung dafür, daß der Besitz auf den Erben übergeht) oder die bis jetzt stets benutzte: wenn A ist, soll B sein (wenn jemand Erbe ist, so soll auf ihn der Besitz übergehen, oder, von dem Erben gilt, daß auf ihn der Besitz übergeht).

Noch einen möglichen Einwand möchte ich ablehnen. Man könnte etwa folgendes ausführen: Gerade nach dem in einem früheren Kapitel Ausgeführten kann man nie von der Voraussetzung ausgehen, daß ein Satz schlechterdings ohne Sinn ist, wenn sich bei Annahme des natürlichen Wortsinns für jedes Wort ein befriedigender Sinn nicht ergibt. Ein Wort oder auch mehrere können ja in einem ganz besonderen Sinne genommen sein. Und beachtet man dies, so wird der an sich allerdings sinnlose Satz: wenn A ist, ist B, sinnvoll. Setzt man statt des „ist" ein „soll" ein, oder vielmehr, nimmt man das „ist" in dem Sinne von „soll", so ergibt sich ohne weiteres der Sinn, der hier erst auf Umwegen erreicht wird. — Einem solchen Einwande gegenüber brauchte man jedoch nur die Frage aufzustellen: Was veranlaßt uns denn, diese Sinnveränderung vorzunehmen, oder, tiefer gefaßt, was berechtigt uns zu der Annahme, die hinter einem solchen Vorgehen läge, daß der Satz einen guten Sinn hat? Voraussetzung dafür wäre doch, daß eine psychische Persönlichkeit Sinn in diesen Satz gelegt hat, und daß sie sich einer, erst zu begründenden Ausdrucksweise bedient. Mit anderen Worten, es wären Untersuchungen erforderlich, denen ganz gleich, die wir anstellten, und anderen, zu denen auch wir jetzt übergehen.

VI.

Es läßt sich nicht vermeiden, daß der fortlaufende Gang dieser Untersuchung öfters unterbrochen werden muß. Das liegt in der Natur der Sache. Eine in das Gebiet der Jurisprudenz gehörige Frage soll mit Hülfe der Philosophie der Lösung näher gebracht werden, ohne daß aber erkannte Wahrheiten der Philosophie zur Verfügung stehen, die einfach auf das zu behandelnde Problem angewendet werden könnten. Auch an dieser Stelle ist es erforderlich, weiter auszuholen.

Nur mit Hülfe einer elementaren Tatsache der Psychologie, der „Einfühlung", kann man erklären, wieso es kommt, daß in den Sprachlauten eines anderen für mich etwas „liegen" kann, genauer gesagt, wieso ich einen anderen als mit Sprachlauten dies oder jenes ausdrückend erfassen kann, wie ja überhaupt es nur diese Einfühlung ist, mit der allein wir jedes soziale Leben verstehen können. Denn erst sie macht uns verständlich, wieso es für ein Ich etwas Psychisches gibt, außerhalb des Ichs selbst. Das kann ich aber hier nicht weiter ausführen und verfolgen, ebensowenig, wie ich hier auf diese Einfühlung näher eingehen kann. Einfühlung ist hier — um es kurz zu erklären — in dem allgegemeinen Sinne von „Objektivierung meiner in einem von mir unterschiedenen Gegenstande" genommen.[1] Hier haben wir es spezieller mit der praktischen Einfühlung zu tun. Sie unterscheidet sich von der ästhetischen Einfühlung dadurch, daß sie auf das Bewußtsein der Wirklichkeit des Eingefühlten geht; sie ist also wirkliches oder auch nur vermeintliches Wissen um die Wirklichkeit des eingefühlten Innerlichen oder Seelischen.[2] Wenn wir aber nun hier von Verständnis der Sprache reden, so ist natürlich nicht das Verständnis der Sprachlaute als solcher gemeint, wie es etwa beim Verständnis der Affektlaute vorliegt, sondern dies,

---

[1] *Th. Lipps,* Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 103. — Ästhetik, I, 5. Abschn., Kap. 5 u. 6.

[2] *Th. Lipps,* Ethische Grundfragen, 2. A., S. 20 f.

daß für mich in dem gehörten Worte etwas Gegenständliches liegt, daß ich unmittelbar in dem Worte etwas Gegenständliches erfasse. Ich bin gleich dem Sprechenden innerlich auf den betreffenden Gegenstand gerichtet; dabei verliert aber die Tatsache, daß es doch der andere ist, auf dessen „Anregung" ich den Gegenstand erfasse, ihren Wert nicht. Sofern ich den anderen als diese Sprachlaute hervorbringend auffasse, ist es auch der andere, in und mit dem ich den Gegenstand erfasse.

Spreche ich nun ein Urteil in kommunikativer Absicht aus, das heißt, damit der Angeredete wisse, daß ich dies bestimmte Urteil vollziehe, so faßt, nach dem eben Gesagten, dieser den Redenden als dies bestimmte Urteil vollziehend auf. Dabei ist vorausgesetzt, daß ich nicht auf die akustischen Phänomene als solche meine Aufmerksamkeit lenke. Denn sobald ich dies tue, hört das Wort auf, sinnerfüllt zu sein. Was den Worten ihren Sinn gibt, ist erst die gegenständliche Beziehung; erst damit liegt etwas für mich in den gehörten Lauten. Indem ich diese nun mit Sinn erfülle, kann ich apperzeptiv mich verschieden richten. Denn wiewohl ich, wenn ich eine Aussage höre, jedesmal den Sprechenden als den so Urteilenden apperzipiere, kann mein Interesse doch verschieden sein. Ich kann den Urteilenden oder das Urteil apperzeptiv betonen, das eine dem anderen unterordnen. Im ersten Falle ist dies, daß ein bestimmter Mensch so oder so urteilt, für mich die Hauptsache. Er steht im apperzeptiven Schwerpunkt. Die Aussage kann sogar so sehr an den Aussagenden gebunden sein, daß sie ihren Sinn verlieren würde, wollte ich von dieser Gebundenheit abstrahieren. Ein andermal ist das Urteil für mich die Hauptsache, die Tatsache dagegen, daß ein bestimmter Mensch es ist, der dies Urteil vollzieht, relativ bedeutungslos. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt davon ab, ob der Inhalt des Satzes oder die Lebensäußerung des betreffenden Menschen für mich größere psychische Energie hat, und dies wieder wird vornehmlich davon abhängen, wie ich innerlich eingestellt bin, ob

ich z. B. den Charakter des Sprechenden ergründen will, oder ob es mir auf die wissenschaftliche Wahrheit der Sätze ankommt. Doch bleibt es dabei, daß ich, auch wenn mein Interesse lediglich auf den Sinn des Satzes gerichtet ist, trotzdem den Redenden als so oder so urteilend erfasse. So ist es wenigstens, sofern ich das Urteil auch wirklich auffasse. Die Betonung des Wortes Urteil hat seinen guten Grund, denn oft, wenn man glaubt, ein Urteil aufzufassen, wird man selbst der Urteilende sein, und zwar nicht der in dem Sprechenden, sondern ganz losgelöst von diesem Urteilende. Das hat natürlich eine andere Stellung der Urteile zur Folge gegenüber den anderen Aussagearten, darunter auch — worauf es hier ankommt — dem Befehle, dem Wunsch usw. Das sind jedoch bis jetzt nur Behauptungen; sie bedürfen des Beweises. Wir werden dadurch zu einer Unterscheidung von Materie und Qualität der Urteile, Befehle, Fragen usw. geführt.[3]

Wir müssen nämlich bei jedem Urteil zwischen der gegenständlichen Beziehung des Urteils, die dem Urteil selbst vorangehen muß, aber damit, daß gerade ein Urteil und nicht etwa eine Frage oder ein Befehl vorliegt, nichts zu tun hat, auf der einen Seite und dem Urteilscharakter auf der anderen Seite scheiden. Dieser ist etwas zweites neben der gegenständlichen Beziehung und veranlaßt, daß diese eine ganz bestimmte wird, ist also dasjenige, was das Urteil zum Urteil, die Frage zur Frage, den Befehl zum Befehl macht. Dabei nennen wir dasjenige, was gemeinsam ist, wenn die verschiedenartigsten Urteile vorliegen, Urteilsqualität. Die Urteilsmaterie dagegen, oder der Inhalt der Urteile, scheidet die Urteile über verschiedene Sachverhalte voneinander. Oder stellen wir uns einmal, um das Gesagte schematisch zu gestalten, die beiden Reihen vor: I. A ist = B; C ist = D; E ist = F. II. A ist = B; ist A = B? A soll = B sein! In der Reihe I ist ein verschiedener Sachverhalt gegeben, der aber in allen drei

[3] Cf. *Husserl*, l. c., II, V. Untersuchung, Kap. 3.

Fällen gleichmäßig als geltender gesetzt ist. In der Reihe II haben wir in den drei Fällen denselben Sachverhalt, der zuerst als geltend gesetzt, dann erfragt, zuletzt gewollt ist. In der Reihe I steht „A ist = B" wegen der Materie, in der Reihe II wegen der Qualität des Urteils.

Wir als Hörende werden verschieden affiziert, wenn wir ein Urteil, eine Frage oder einen Befehl, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, erfassen; wir erleben etwas voneinander durchaus Verschiedenes. Wenn dem so ist, müssen wir den Grund hierfür in der Qualität des Urteils, der Frage, des Befehls suchen. Dabei müssen wir zwischen unmittelbaren und mittelbaren Affektionen scheiden, zwischen dem, was ich erlebe, weil ich von dem Urteilen, Fragen, Befehlen, diesen psychischen Erlebnissen des anderen „weiß" und den psychologischen Wirkungen dieser meiner Erlebnisse auf mich. Ein Beispiel mag das erläutern und den Vorgang beschreiben.

Angenommen, ein Mensch, mit dem ich spreche, richtet eine Frage an mich. Ich erlebe dann die Frage als eine solche. Ich habe ein Fragegefühl, das heißt, ich bin auffassend ebenso gerichtet wie der Fragende. Auch ich frage innerlich. Aber ich frage nicht derart in dem anderen, daß ich als Hörender dem Fragenden gegenüberstehe. Sondern ich selbst bin fragend auf den Gegenstand gerichtet, ohne darum außer acht zu lassen, daß die Frage von dem anderen ausgeht. Mit dem anderen bin ich zunächst auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet, denke ihn in bestimmter Weise, oder beziehe einen anderen Gegenstand in bestimmter Weise auf ihn. Aber darüber hinaus erlebe ich noch etwas. Es liegt in der Natur des Fragegefühls, dieses unlustgefärbten Gefühls des Zweifels, der Ungewißheit, nach einer Lösung dieser Ungewißheit hinzutendieren. Die Frage drängt danach, beantwortet zu werden. Zugleich habe ich das Bewußtsein, daß der andere mich ja fragt, damit ich antworte. Es ist sein Wille, daß ich antworte. Und diesen Willen erlebe ich, damit habe ich das Bewußtsein, daß ich antworten soll. Ich soll über die Gültigkeit oder Ungültig-

keit jener versuchsweise hergestellten Verbindung mein Urteil abgeben.

Nehme ich statt einer Frage einen Befehl, so tritt an die Stelle der Tendenz zu antworten, die Tendenz zu handeln. Ich habe das Bewußtsein, daß ich dem Befehl des anderen gemäß handeln soll. Die psychologische Wirkung eines gehörten Urteils ist die Tendenz, das Beurteilte zu glauben, das heißt, auch meinerseits das Urteil zu vollziehen. Der allgemeine Satz, der diesen Erscheinungen zugrunde liegt, lautet: „Jedes innere Verhalten eines anderen, von dem ich weiß, ist der Tendenz nach ein entsprechendes eigenes inneres Verhalten".[4]

Vorhin deutete ich an, daß der Aussagesatz eine Sonderstellung einnimmt; das wollen wir jetzt weiter verfolgen. Hören wir z. B. „A ist B", so können wir, wie wir vorhin sahen, derart gerichtet sein, daß wir die Bedeutung des Satzes apperzeptiv betonen. Bei dem Aussagesatz ist nun die Steigerung möglich, daß wir nur auf die Bedeutung und auf sie allein gerichtet sind. Denn wir können unmittelbar den Gegenstand A und den Gegenstand B erfassen und zugleich dies, daß B von A gilt. Wir erfassen unmittelbar beim Hören das B-Sein des A. Außer Betracht lassen wir dabei, daß es irgendwo ein Urteil gibt: A ist = B, also daß es ein psychisches Erlebnis dieser Art, die Geltung des B-Seins zu vollziehen, gibt. Nur den Sachverhalt selbst erfassen wir. Aber nun kann es sein, daß, nachdem wir diesen Sachverhalt erfaßt haben, wir uns einer anderen Forderung des A bewußt werden, etwa dieser, daß A fordere, als non-B gedacht zu werden. Da das B-Sein und non-B-Sein nicht von A gelten kann, werden wir in diesem Falle diese beiden Forderungen — wenn wir nicht etwa ein A_1 im Auge hatten, so daß sich durch die Determination der Widerspruch löst — auf ihre Geltung untersuchen. Dabei werden wir finden, daß die Forderung des A, als B gedacht zu werden, ja nicht von diesem A ausgeht; das heißt, die

[4] *Th. Lipps,* Ethische Grundfragen, 2. A., S. 23. Leitfaden der Psychologie, 2. A., S. 207 ff.

Forderung des A, als non-B gedacht zu werden, wird — nicht etwa den Sachverhalt, sondern die Gültigkeit des Urteils negieren. In diesem Falle also beachten wir, daß ein Mensch so oder so geurteilt hat.

Eine solche Art der Auffassung ist aber nun bei der Frage und — worauf es uns hier namentlich ankommt — bei dem Befehle undenkbar. Wir können die Sätze: ist A = B? und: A soll = B sein! nicht unabhängig davon auffassen, daß wir es mit einer Frage resp. mit einem Befehle zu tun haben. Das rührt daher, daß B allerdings die Zuordnung der Geltung zu A fordern kann, nicht aber die Zuordnung, wie sie in Frage oder Befehl vorliegt. Es gibt keine derartige Forderung eines Gegenstandes, fragend oder befehlend auf einen anderen Gegenstand bezogen zu werden. Wollen wir also eine Frage oder einen Befehl auffassen, so müssen wir stets dies erfassen, daß ein Ich fragend oder befehlend auf den Zusammenhang zwischen A und B gerichtet ist. Etwas Analoges liegt vor, wenn wir ein Urteil auffassen, nur, so sahen wir, fassen wir ein „Urteil" häufig so auf, daß wir die Urteilsqualität außer acht lassen.

Für uns kommt es darauf an, daß wir einen Befehl, einen gewollten Zusammenhang, nicht erfassen können, ohne zugleich etwas Psychisches zu erfassen. Da nun etwas Psychisches nicht isoliert irgendwo in der Welt vorkommt, sondern nur in einer psychischen Persönlichkeit, so heißt dies, daß wir einen Befehl nicht erfassen können, ohne ihn als von einer solchen ausgehend zu erfassen. Wir tun darum gut, von einem ideellen Ich zu sprechen, das befehlend sich auf einen Gegenstand richtet. Beim Auffassen des Befehls ist uns also implizite ein Ich gegeben. Diese psychische Persönlichkeit ist aber keineswegs notwendig mit dem Redenden identisch, z. B. dann nicht, wenn dieser von den Befehlen lediglich berichtet.

Und dies nur könnte bei der Auffassung von Gesetzesvorschriften in Frage stehen, wir müßten denn den Fall annehmen, daß das Volk die Gesetze aus dem Munde des

Autokraten selbst vernähme. Meist jedoch werden die Gesetze uns nicht durch den Gehörsinn, sondern durch den Gesichtssinn gegeben sein. In der Regel werden wir die Gesetze nicht aus dem Munde anderer hören, sondern wir werden sie gedruckt in den Gesetzesbüchern lesen; wir müssen also unsere Untersuchung dahin erweitern, zu sehen, ob auch unter dieser Voraussetzung das Gesagte den Tatsachen stichhält, also das Lesen im Gegensatz zum Hören betrachten.

Gleiche Funktion wie die Lautkomplexe erfüllen ganz bestimmte, die Sprachlaute ersetzende Handbewegungen im Verkehr mit einem Tauben. Einen Schritt weiter, und wir haben Schriftzeichen, die für ihn, wie er weiß, zum Zwecke der Mitteilung niedergeschrieben sind. Für den Tauben wird das vielleicht die normale Weise sein, wie ein anderer ihm seine Gedanken mitteilt. Gegenüber dem gewöhnlichen Falle, in dem der normale Mensch Schriftzeichen liest, besteht hier mit dem Hören insofern eine größere Ähnlichkeit, als der Taube den Schreibenden anschaulich als ihm durch die Schriftzeichen dies oder das mitteilend erfassen kann. Dort dagegen kann es sein, daß die Schrift das gewöhnliche Mittel der Mitteilung, die Sprache, ersetzt, derart, daß die Schriftzeichen den Lesenden veranlassen, sich die Worte und Sätze gesprochen vorzustellen. Während hier die Schriftzeichen nur indirekt Anzeichen für die Gedanken des Schreibenden sind, sind sie es direkt bei der gewöhnlichen Art zu lesen. Es liegt hier beim Lesen etwas dem Hören ganz Analoges vor, ohne daß man doch den Unterschied verkennen darf. Wir erfassen einen Menschen als so oder so sprechend, aber wir erfassen, so wie wir das Beispiel zuletzt wandten, nicht einen Menschen als so oder so schreibend, sondern wir erfassen Schriftzeichen, als von einem Menschen zum Zweck der Mitteilung geschrieben. Nicht umsonst sprechen wir ja davon, daß das Wort lebendiger ist als die Schrift. In dem Worte steckt mehr von der psychischen Persönlichkeit. Die Schrift ist getrennter von dem Schreibenden als das Wort von

dem Sprechenden. Bei dem gesprochenen und gehörten Worte ist es zweifellos, daß wir den anderen als so oder so sprechend apperzipieren. So kann es beim Lesen sich nicht verhalten. Andererseits kann aber die zeitliche Trennung des Schreibens und Lesens nicht bewirken, daß ich rein nur die Schriftzeichen erfasse. Das lehrt uns ein Vergleich mit dem, was oben gesagt wurde. Sowie das Wort aufhört, sinnerfüllt zu sein, wenn ich nur auf die phonetischen Elemente achte, so „liegt" auch für mich nichts in dem Schriftzeichen, sobald ich beim Lesen nur auf die Linien und Formen der Buchstaben achte. Ebenso wie bei dem gesprochenen Worte finden wir auch unmittelbar in den gelesenen Worten einen „Sinn". Die Annahme, von der wir bis jetzt ausgingen, wir wüßten, welcher bestimmte Mensch so geschrieben habe, ist also nicht erforderlich, ganz abgesehen davon, daß der Schreibende ja keineswegs mit dem so oder so Urteilenden, Fragenden etc. identisch sein muß. Beim Hören wird es ja von selbst immer so sein, daß wir einen individuell bestimmten Menschen sprechen hören. Das ist so, auch wenn wir nicht wissen, wer es ist, der da spricht. Aber beim Lesen kann ja wohl die Art der Schriftzeichen die Klangfarbe der Stimme ersetzen, muß es jedoch nicht unbedingt; bei der Druckschrift hört auch dies auf. Auf die individuelle Bestimmtheit kommt es hier wie dort nicht an.

Also auch wenn wir einen gedruckten Befehl lesen, hat er keinen Sinn, ohne daß wir ihn als von einer psychischen Persönlichkeit ausgehend apperzipieren. Aber auch hier wieder können wir, ebenso wie beim Hören, den Sinn des Satzes oder den Menschen, der durch seine geistige Tätigkeit diesen Sinn hineinlegte, apperzeptiv betonen, derart, daß der geschriebene Satz uns entweder als Äußerung einer bestimmten Person erscheint oder nicht. Hier tritt der Unterschied noch deutlicher zutage. Lesen wir etwa einen Brief, dann apperzipieren wir, ganz ebenso wie wenn wir die Sätze hörten, eine bestimmte Person, hier den Sprechenden dort den Schreibenden als den so Urteilenden,

Lesen wir dagegen ein wissenschaftliches Buch, so tritt in der Regel der Verfasser vollständig zurück. Wir wissen von keiner individuellen Persönlichkeit, die wir als diese Urteile aussprechend apperzipieren könnten. Es sind ja wissenschaftliche Wahrheiten, die da behandelt werden. Es kommt für das, was von den Gegenständen gilt, nicht darauf an, wie der Verfasser des Buches oder der Leser sich dazu stellen. Hier ist es auch ohne Belang, daß diese Urteile einmal vollzogen wurden; wir sind einzig auf die Gegenstände gerichtet. Aber gerade weil es so ist, können Fragen oder gar Befehle in einem wissenschaftlichen Werke nur rhetorische Fragen und Befehle sein; die Gegenstände können ja nicht fragen oder befehlen. Das kann nur der Verfasser des Buches. Und er tut dies, um die Darstellung lebendig zu gestalten. Er erweckt mit solchen Fragen z. B. die persönliche, lebendige Anteilnahme des Lesers, aber mit dem wissenschaftlichen Gegenstande selbst hat die Frage nichts zu tun. —

Durchaus verschieden davon ist aber das Lesen der Gesetze. Denn hier haben wir es ja gerade nicht mit gegenständlich begründeten Geltungen zu tun, sondern mit Befehlen, nämlich, daß irgendein Zusammenhang gelten soll. Einen Befehl aber können wir nicht erfassen, ohne zugleich etwas Psychisches zu erfassen, und dies, ob wir den Satz nun hören oder lesen. Wenn wir den Gesetzessatz lesen, haben wir zugleich das Bewußtsein davon, daß jener Geltungszusammenhang zwischen A und B gewollt ist, und zwar von einem ideellen Ich. Stets ist dabei — wie nochmal betont werden soll — vorausgesetzt, daß wir den Satz mit dem Bewußtsein lesen, es sei ein Gesetzessatz.

Ganz ohne Analogon ist dieses Ich, das wir in den Gesetzen finden, nicht. In der Poesie verhält es sich ähnlich.[5] Die Dichtung besteht aus sinnvollen Worten und Wortverbindungen. Sie bekunden ein Leben, das Leben eines Individuums, aber nicht einer realen Persönlichkeit, die dann und da geboren wurde, etwa des Dichters mit diesem be-

[5] Cf. *Th. Lipps*, Ästhetik, I, S. 491 ff.

stimmten Namen, sondern es ist ein ideelles Ich, das in der Dichtung sich ausspricht, dessen Erlebnisse, Gedanken, Wollungen wir in dem Kunstwerk erfassen.

VII.

Wir sind damit wieder einen Schritt weiter gelangt. Zuerst sahen wir dies, wenn wir einen Gesetzessatz auffassen, apperzipieren wir einen Willen mit, der die nicht gegenständlich begründete Geltung bewirkt. Dann wurde der Beweis dafür versucht, daß wir beim Erfassen eines Satzes, in dem ein Geltungszusammenhang gewollt ist, stets diesen Satz als von einer psychischen Persönlichkeit, einem ideellen Ich, ausgehend denken müssen. Dabei können wir es aber natürlich nicht bewenden lassen, daß wir sagen, die Geltung eines Gesetzes beruhe auf dem Willen eines ideellen Ich, sondern wir müssen zusehen, welche Konsequenzen sich aus diesem Gedanken ergeben.

Wir sahen, es ist kein Unterschied, ob wir sagen, das Gesetz gilt, oder ob wir es so formulieren, das Gesetz ist gewollt. Damit ist dasselbe nur von zwei verschiedenen Seiten ausgedrückt. Die Geltung der Gesetze besteht in ihrem Gewolltsein; wir nennen dasjenige Gesetz geltend, das gewollt ist. Die Frage nach der Geltung dieses Gewolltseins untersuchten wir an einer früheren Stelle. Für die Betrachtung im Einzelfalle hat sie keinerlei Bedeutung. Das einzelne Gesetz also, das wir erfassen, beruht auf dem Willen des ideellen Ichs. Das ideelle Ich will die in dem Gesetze ausgesprochene Bindung, und darum gilt das Gesetz. Dafür können wir auch sagen: das ideelle Ich setzt Recht, es gibt die Gesetze, ist demnach Gesetzgeber. Auf dem Willen des Gesetzgebers basiert die Geltung der Gesetze.

Hier ist der Platz, in anderer Form auf frühere Betrachtungen zurückzugreifen. Schon oben wiesen wir den Gedanken ab, daß die Geltung der Gesetze auf dem Willen

des die Gesetze verkündenden Monarchen beruhe, und zwar durch den Hinweis darauf, daß dann erst die auf einem Gesetze beruhende Geltung seines Willens bewiesen werden muß. Hier nun könnte der Gedanke auftauchen, jener Gesetzgeber, von dem wir soeben sprachen, sei identisch mit den in den verschiedenen Staatsformen verschieden beschaffenen und verschieden gestellten Personen, die die Gesetze wo nicht schaffen, so doch verkünden. Beschränken wir uns hier wieder auf Deutschland, so brauchen wir nur das oben Gesagte zu wiederholen. Nur dem Wortlaute nach sind die den Eingangsworten eines Gesetzes folgenden Paragraphen Verordnungen des Regenten. Der Inhalt des Gesetzes bleibt von seiner Verordnung gänzlich unberührt (Art. 5 d. Reichsverfassung). Eine Verordnung des Regenten allein schafft keine Gesetze; diese kommen vielmehr erst durch das Zusammenwirken einer Reihe von Faktoren zustande. Er gibt die Gesetze nicht, er ist nicht Gesetzgeber in dem Sinne, wie wir das Wort hier nahmen.

Ebensowenig aber kann man unter dem Willen des Gesetzgebers, der irrelevante Sätze zu Gesetzessätzen macht, den Willen einzelner realer Menschen verstehen, welche die Gesetze erdachten oder ausarbeiteten oder formulierten, oder schließlich den Willen derjenigen, welche die gesetzgebenden Körperschaften bilden, sondern es ist ein Wille, der, unabhängig von den Wollungen einzelner Menschen, die in oder außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften für oder gegen das Gesetz stimmten, es also wollten oder auch nicht wollten, nur aus den Gesetzen selbst uns entgegentritt.

Doch ehe wir daran gehen, nach diesen negativen Bestimmungen zu untersuchen, was dieser „Gesetzgeber", dieses ideelle Ich ist, müssen wir uns klar darüber werden, daß sonst nicht in dem Sinne, wie der Ausdruck hier gebraucht wurde, von dem „Willen des Gesetzgebers" gesprochen wird. Die allgemein gebräuchliche Bedeutung ist vielmehr von der hier verwendeten durchaus verschieden, und zwar dadurch um so mehr, daß nicht allein unter „Gesetzgeber" etwas anderes verstanden, sondern auch

der Begriff „Wille“ in einem anderen Sinn genommen wird. Wenn nämlich in einem Gesetzesparagraphen die Bindung eines B an ein A gewollt ist, so ist implizite die Bindung eines bestimmten B an ein bestimmtes A gewollt. Es kann unmöglich so sein, daß die Bindung eine geltende sein soll, wenn an die Stelle von A und B ein C und D treten oder auch ein A_1 und B_1. Nun ist aber häufig aus den Worten des Gesetzes nicht unmittelbar und unzweideutig zu ersehen, welches A und welches B gemeint ist, so daß man zweifeln kann, was man unter A und unter B verstehen muß. In solchen Fällen besteht eine Diskrepanz zwischen dem, was man unmittelbar im Gesetze vorfindet, und dem, was an sich darin liegt, wenigstens läßt uns die eigene Unsicherheit auf eine solche Diskrepanz schließen. Wir erinnern uns dann der Fälle, in denen Gedanken, die wir ausdrücken wollten, in unseren Gedanken nicht gefunden wurden, weil etwa die Sprache nicht ausreichte, eine besondere Färbung oder Feinheit des Gedankens wiederzugeben, der Fälle also, in denen das „Erreichte“ dem „Gewollten“ nicht entspricht. Der „Wille“ ist hier demnach das, was man unter der wahren Meinung[1] im Gegensatz zu der tatsächlich vorgefundenen versteht. Ohne daß uns aber mitgeteilt wird, was wir uns unter dem „Gesetzgeber“ zu denken haben, wird in diesem Sinne von dem „Willen“ des Gesetzgebers gesprochen, so daß gesagt werden kann, in einem Gesetze trete der Wille des Gesetzgebers mehr oder weniger deutlich zutage. Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß zwischen diesem und jenem „Willen“ ein Unterschied besteht, und wir werden sicher gut daran tun, auch terminologisch den „Willen“ von der „Meinung“ zu trennen.

Noch in einem dritten Sinne wird von dem Willen des Gesetzgebers gesprochen, nämlich dann, wenn der Wille als Zweck dem Mittel gegenübersteht. Dann hat Wille die Bedeutung von Ziel, Absicht, Zweck. Und wenn man in diesem Sinne von dem Willen des Gesetzgebers spricht,

[1] Dem „latenten Inhalt“ (*Dernburg*, Pandekten, I, 6. A., S. 73).

meint man die mit Hülfe des Gesetzes, speziell z. B. durch die Strafandrohung, erstrebte ethische oder sozialpolitische Idee.

In den beiden letzten Fällen hat auch das Wort „Gesetzgeber" einen anderen als den von uns gebrauchten Sinn bekommen. Wenn wir diesen Unterschied betrachten, kommt es jedoch weniger auf das an letzter Stelle Vorgebrachte an. Von Bedeutung ist, was wir unter der „Meinung" oder, wie sonst gesagt wird, unter dem „Willen des Gesetzgebers" verstehen müssen, und worin der Unterschied dieses zu dem „Willen des Gesetzgebers", von dem wir sprachen, besteht.

Wir kommen damit auf frühere Betrachtungen zurück. Wenn wir zu dem „Willen" des Gesetzgebers das tatsächlich Erreichte in Gegensatz stellen, so ist damit ausgesprochen, daß oft Zweifel bestehen können, in welchem Sinne ein im Gesetze verwendeter Satz oder auch ein einfaches Wort gemeint ist. Eine Untersuchung über die Sprache des Gesetzes wurde abgelehnt an früherer Stelle, weil erst das Wesen des Rechtssatzes betrachtet werden sollte. Es fragt sich nun, nach welchen Gesichtspunkten und Prinzipien wir von dem in dem Gesetze uns unmittelbar Gegebenen auf jenen „Willen" schließen müssen. Solche Schlüsse zu vollziehen ist die Aufgabe der Gesetzesinterpretation; sie besteht in der Darlegung des Inhalts der Gesetze, und ist eine eigenartige Disziplin der Jurisprudenz mit besonderen Aufgaben und Zielen, die sie von anderen Disziplinen unterscheiden.

VIII.

Die Gesamtheit der Wissenschaft, die man mit dem Namen Jurisprudenz belegt, findet einen einschneidenden Einteilungsgrund nach *Stammler*[1] in der Absicht, die verfolgt wird. Einmal kann man damit zufrieden sein, „den Sinn und wirklichen Inhalt bestimmter Sätze und Einrich-

[1] *Stammler*, Die Lehre von dem richtigen Rechte, S. 3.

tungen klar zu legen," ein andermal wird nicht eine solche „Erkenntnis als eine Art von Endzweck" für sich aufgenommen, sondern ist der Gedanke maßgebend, „daß die rechtliche Regelung nur ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecke ist". Was hier „technische Rechtslehre" im Gegensatz zur „theoretischen Rechtslehre" genannt wird, begegnet uns in gleicher Weise bei *Menger*[2], der ein dreifaches Ziel der Rechtswissenschaft statuiert, von welchen das eine in der Gegenwart, das andere in der Vergangenheit, das dritte in der Zukunft liegt, unter dem Namen „dogmatische Rechtswissenschaft" wieder. Sie steht der geschichtlichen Rechtswissenschaft und der legislativ-politischen Jurisprudenz gegenüber und erfüllt die Aufgabe, „die in jedem Zeitpunkte geltenden Rechtsnormen zu sammeln und in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten".

Eine solche Disziplin der Rechtswissenschaft finden wir überall — mag im übrigen die Einteilung sein, welche nur immer — ausdrücklich benannt. Schon dieser Umstand kann uns zur Genüge die Wichtigkeit der Aufgabe zeigen, das Gesetz rein als das zu betrachten, was es ist. Und in der Tat, man vergegenwärtige sich nur irgend eine zunächst theoretische Beschäftigung mit Rechtswissenschaft, fast stets ist eine Kenntnis des Rechtes vorausgesetzt, und diese uns zu vermitteln, ist die Aufgabe der „Interpretation".

Einmal betrachten wir das Recht, so wie es in den Gesetzesbüchern uns vorliegt, im Hinblick auf seine historische Entwicklung aus früheren Gesetzesbüchern, ein andermal auf die kulturellen und psychologischen Bedingungen, unter denen es entstand. Oder wir bringen es kritisch prüfend in Beziehung zu den Sätzen der Sozialwissenschaft oder Ethik und messen die Gesetze an dem Maßstabe des richtigen Rechts. Wieder ein andermal suchen wir die leitenden Gedanken zu erfassen, die einem Gesetzbuche zugrunde liegen. Aber stets ist dabei eines vorausgesetzt:

[2] *Menger*, Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, 2. A., 1905, S. 4.

das Verständnis des Inhaltes der Gesetze. Nur dann etwa, wenn wir geltendes Recht von dem Rechte, das irgendwann einmal gegolten hat, oder das heute bei anderen Völkern gilt, für uns also keine Geltung hat, unterscheiden, oder wenn wir es nicht mit diesem oder jenem Rechtssatze dieses oder jenes Landes zu tun haben, sondern mit dem Rechte überhaupt, z. B. wenn erkannt werden soll, was irgend einen Rechtssatz vor dem Befehl eines Einzelnen oder der willkürlichen Bestimmung einer Gesamtheit auszeichnet, dann ist eine Kenntnis des Inhaltes einzelner bestehender Gesetze nicht erforderlich. Es ist überflüssig, von dem Werte zu sprechen, den die Interpretation für die Praxis hat.

Um die Methode dieser Rechtslehre, die für Theorie und Praxis die denkbar größte Bedeutung hat, um die Methode der Interpretation geltender Gesetze, hat sich in den letzten Jahren, während auch früher schon die Ansichten sich schroff gegenüberstanden, ein lebhafter und bedeutungsvoller Streit entsponnen. Wie jede Tätigkeit, so ist auch die Interpretation in ihrem ganzen Wesen durch den Zweck, der durch sie erstrebt wird, bestimmt. Ist der Zweck bestimmt, so kann ein Streit über die Tätigkeit sich nur darum drehen, welches die Mittel sind, die am leichtesten und zweckmäßigsten zum Ziele führen. Derartige praktische Fragen sind aber nicht Gegenstand des heute lebhaft erörterten Problems der Interpretation. Der Streit erhebt sich vielmehr darüber, welches der Zweck der Interpretation ist. Zwar darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, daß die Interpretation die Anwendung der Gesetze für die Praxis vorzubereiten hat, aber darum wird gekämpft, ob der Zweck der Interpretation nur ist, den Inhalt der Gesetze für ihre Verwendung bereitzustellen, oder ob darüber hinaus ihr Zweck darin besteht, die Gesetze den Erwartungen anzupassen, mit denen wir an sie herantreten, nämlich in den Gesetzen Entscheide für alle uns als rechtlich relevant erscheinenden Tatbestände in widerspruchsloser Weise zu finden, und ob die Interpretation ihre Aufgabe

darum erfüllt, wenn sie den Inhalt der Gesetze so klarlegt, wie man etwa eine Urkunde oder ein literarisches Werk in spezifisch philologischer Weise interpretiert, oder darüber hinaus noch Lücken und Widersprüche der Gesetze beseitigt.[3] Der Unterschied ist wohl klar ersichtlich, der zwischen den beiden Interpretationsarten besteht. In jenem Falle erstreckt sich die Untersuchung einzig auf das Gesetz, ohne daß ein Wissen irgend sonst woher hinzugetragen wird; die Absicht wird durch keine fremden Zwecke beeinflußt. Im letzten Falle dagegen wird die Tätigkeit des Interpreten dadurch bestimmt, daß er ein ganz bestimmtes Ziel erreichen soll, ohne daß zunächst zu ersehen ist, wie das möglich ist. Natürlich wird beide Male interpretiert, um eine Anwendung der Gesetze zu ermöglichen. Aber man verlangt nicht etwa nur brauchbare Resultate, die der Richter in dem einzelnen entsprechenden Falle, der an ihn herantritt, durch seinen Richterspruch auf die Praxis übertragen kann, sondern dies, daß ohne Rücksicht auf Inhalt und Umfang der bestehenden Gesetze eine Entscheidung aus dem Gesetze heraus stets möglich sein muß; der Richter muß in jedem Falle eine Entscheidung treffen können; daß, wenn dies der Zweck der Interpretation ist, die philologische Rechtsinterpretation nicht ausreicht, ist klar ersichtlich. Denn das wird niemand behaupten wollen, daß das Gesetz an sich lückenlos ist, oder daß dafür überhaupt nur die Möglichkeit vorliegt. Die einfachste Überlegung schon bringt uns zu dieser Überzeugung. Das Gesetz kann nicht alle Seiten des Lebens berücksichtigen; es ist aus dem zufälligen Stande der historischen Entwickelung erwachsen und darum zufällig; das Gesetz bleibt in seiner starren Fassung jahrzehntelang, ja vielleicht sogar jahrhundertelang bestehen. Doch das Leben, das es regeln will, ist vielgestaltig und entwickelt sich unaufhaltsam immer weiter; neue soziale Phänomene tauchen auf, neue Ideen

[3] Hierher gehört es nicht, wenn durch eine verschiedenartige Determination der sich widersprechenden Gegenstände diese scheinbaren Widersprüche sich lösen.

und Gedanken verbreiten sich, die Technik zeitigt Dinge, von denen die Zeit, in der das Gesetz entstand, nichts ahnen konnte. Das Gesetz ist also nicht vollständig, für jede zufällige Erscheinung des Lebens gerüstet, derart, daß eo ipso eine Entscheidung stets gefunden werden kann und muß.

Kann demnach ein Gesetz nicht lückenlos sein, so ist es doch wohl denkbar, daß es als lückenlos angesehen werden muß. Die Voraussetzungen dafür sind einmal, daß ein Rechtsverweigerungsverbot besteht, d. h. daß der Richter jeden an ihn herantretenden Fall zu entscheiden gezwungen ist, und daß zum anderen es ihm trotzdem verwehrt ist, unabhängig vom Gesetze frei das Recht zu schöpfen. Wenn man nämlich die Statuierung der Gesetze von ihrer Anwendung scharf scheidet, die Rechtsgewalt in einer Person allein nicht zuläßt, wie dies die Gewaltenteilungslehre fordert, kommt man in eine mißliche Lage. Denn Rechtsverweigerungsverbot, Gewaltenteilungslehre und die Unvollkommenheit der Gesetze vertragen sich nicht miteinander.[4] Das sieht man wohl ein, und nun hilft man sich regelmäßig dadurch, daß man an der Gewaltenteilungslehre und dem Rechtsverweigerungsverbot festhält, und ein Dogma der Vollkommenheit der Gesetze aufstellt. Denn geht man von dem Grundsatze aus, daß die Gesetze vollkommen sind, so kann der Richter in jedem Falle, und ohne freies Recht zu schöpfen, also ohne die Gewaltenteilungslehre zu verletzen, das Rechtsverweigerungsverbot beobachten. Das Dogma von der Vollkommenheit der Gesetze besagt aber nicht, daß die Gesetze tatsächlich vollkommen sind, sondern daß sie als lückenlos angesehen werden müssen.

Das Dogma hat „Geltung", wenn in einem Rechtssatze ausgesprochen ist, daß das Gesetz lückenlos ist. Es ist bei diesen Betrachtungen überhaupt daran festzuhalten, daß die Frage der Interpretation keine logisch-methodologische, sondern eine Rechtsfrage ist. Hat das Dogma Geltung, dann

[4] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung. Ein Beitrag zum juristischen Methodenstreit. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XXII, 1906, S. 359.

gilt von dem Gesetze, das an sich nicht lückenlos ist, die Vollkommenheit gleichwohl, so wie der innerlich nicht begründete Inhalt eines anderen Rechtssatzes gilt. Ein solcher Rechtssatz besteht bei uns aber nicht. Trotzdem braucht man die These von der Lückenlosigkeit des Gesetzes noch nicht fallen zu lassen. Man kann das Gewohnheitsrecht heranziehen und durch dieses die Lücken des Gesetzes ausfüllen lassen. Entweder ist es dann so, daß die Rechtssätze selbst auf Gewohnheitsrecht verweisen. In diesem Falle werden von selbst die Sätze des Gewohnheitsrechtes zu Rechtssätzen mit der den Rechtssätzen eigentümlichen Geltung. Auch ein solcher Rechtssatz besteht bei uns nicht. Oder aber das Gesetz bestimmt nichts: dann ist das Gewohnheitsrecht kein Recht, so sicher Recht aus Gewohnheitsrecht erwachsen kann. Und die, die es anwenden, vielleicht sogar entgegen einem ausdrücklichen Rechtssatze, wenden nicht Recht an, sondern schöpfen freies Recht, ganz ebenso, wie wenn sie, sobald das inländische Recht nicht ausreicht, einen Rechtssatz eines anderen Staates, als zweckmäßiger, anwenden wollten. Man hat sich wohl darauf berufen, daß das Gesetz stillschweigend die Anwendung des Gewohnheitsrechtes vorschreibe. Aber wenn dann das Gewohnheitsrecht imstande ist, einen Rechtssatz aufzuheben, so liegt ja darin die Behauptung, das Gesetz negiere sich selbst. Die Geltung der Gesetze würde dann besagen, daß für die Geltung der Gesetze eine Geltung nicht bestehe. Und noch schlimmer dreht man sich im Kreise, wenn man die Geltung des Gewohnheitsrechtes durch Gewohnheitsrecht erklären will.

Ein Beweis dafür, daß das Gesetz lückenlos ist, ist unmöglich und wird auch niemals ernsthaft versucht. Diejenigen, die an der Vollkommenheit der Gesetze festhalten, begründen nicht diese, sondern nehmen sie als Konsequenz des Rechtsverweigerungsverbotes. Und hat dieses Rechtsverweigerungsverbot Geltung, dann gilt allerdings mit Rücksicht auf die Gewaltenteilungslehre, daß die Gesetze vollkommen sein müssen. Es muß dann die Aufgabe der aus-

legenden Rechtslehre sein, die ja den Inhalt der Gesetze klarlegen will, im einzelnen Falle zu zeigen, daß Lücken und ebenso Widersprüche, die eine Anwendung der betreffenden Paragraphen unmöglich machen würden, in Wahrheit überhaupt nicht bestehen. Eine Interpretation dieser Art hat wesentlich andere Ziele als die philologische Interpretation. Das Ergebnis der Interpretation darf nicht die Feststellung von Unvollständigkeiten, Widersprüchen, Unklarheiten sein, sie muß vielmehr jederzeit einen vollständigen, widerspruchslosen, klaren Sinn in der zu interpretierenden Stelle nachweisen und zwar ausschließlich aus der Stelle selbst.[5] Damit ist der Unterschied der beiden Interpretationsarten gegeben. Aber nur eine derartige Interpretation allerdings kann dem Richter helfen, solange er freies Recht zu schöpfen nicht berechtigt ist. Soll der Rechtsdogmatiker nicht zum Rechtsschöpfer werden, so muß er sich den Anschein geben, als interpretiere er, während er freies Recht schöpft. Man nennt die Lehre davon, „wie man den Anschein erweckt, das Gesetz auszulegen, wo man in der Tat dem Gesetze unterlegt",[6] juristische Hermeneutik. Sie kann auch bezeichnet werden als „Kunstlehre von der richtigen Entscheidung der Rechtsfälle für den auf das Gesetz beeideten Richter".[7]

Die juristische Hermeneutik wird oft mit der theologischen verglichen.[8] Wenn das Gesetz nicht vollkommen sein kann, andererseits aber der Rechtsdogmatiker, um den Anschein der Interpretation in jedem Falle aufrecht zu erhalten, eine Vollkommenheit fingieren muß, so liegt der Ausweg nahe, daß die Jurisprudenz ebenso wie die Theologie die „Vollkommenheit ihrer Quelle auf deren Beziehung

[5] Cf. *Radbruch*, Besprechung von: „Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht" von *Reinach*. Deutsche Literaturzeitung 1905, No. 35, Sp. 2155.

[6] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 364.

[7] *Kraus*, „Die leitenden Grundsätze der Gesetzesinterpretation" in *Grünhuts* Zeitschrift, Band 32, S. 616.

[8] Z. B. *Kraus*, l. c., S. 616. — *Radbruch*, l. c., S. 366 und Sp. 2155. — Cf. auch *„Gnaeus Flavius"*, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906, S. 35 ff.

zu einer der Sphäre menschlicher Unvollkommenheit entrückten Person" zurückführt.[9] Und das tut die herrschende Lehre. Sie stellt die Gesetze als von einer übermenschlichen (aber nicht näher beschriebenen) Person gegeben vor, der sie ja beliebig übermenschliche Vollkommenheit zuerkennen kann, so daß die Gesetze für alle Lagen des Lebens ausreichen. Das Gesetz ist ihr nicht mehr eine Summe einzelner von Menschen gegebenen und auf menschlichem Willen beruhenden Bestimmungen, sondern eine reale lebendige Kraft, die schafft und wirkt. Ob man nun zu diesem Zwecke den Gesetzestext restriktiv oder extensiv oder wörtlich — und in zwei gleichen Fällen nach vielleicht durchaus verschiedenen Methoden — interpretiert, stets gibt man vor, den wahren Inhalt des Gesetzes klar zu legen und nicht darüber hinauszugehen.

Gegen diesen Schein wenden sich namhafte Juristen in den letzten Jahren mit Heftigkeit.[10] Sie sprechen es deutlich aus, daß eine solche Interpretation in das Gesetz etwas hineintrage, was sich natürlich nachher wieder mit kleiner Mühe herausholen lasse, daß man unter dem Vorwande, nur zu interpretieren, freie Rechtsfindung treibe. Und sie mißbilligen diese Heimlichkeit gerade deswegen, weil sie von dem Wert der freien Rechtsfindung durchdrungen sind und sie darum voll und ganz zu ihrem Rechte und zur Anerken-

[9] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 367.

[10] Die „Freirechtsbewegung" wurde eingeleitet durch *O. Bülow* (Gesetz und Richteramt, 1885). Ein Verzeichnis ihrer Anhänger ist neuestens zusammengestellt von *Radbruch* (Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 369), ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Bücher findet sich bei *Lask* (Rechtsphilosophie, in *Windelband*, Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, S. 49—50). Cf. auch „*Gnaeus Flavius*" (l. c., S. 50). Gegen ihn *Unger* (Deutsche Juristenzeitung 1906), *O. Bülow* (Recht, 1906) und der k. k. Justizminister Dr. *Franz Klein* (Neue Freie Presse vom 22. Juli 1906, Nr. 15055). Hierzu noch: *Eisele*, Unverbindlicher Gesetzesinhalt, 1885; *Michaelis*, Die Emanzipation des Richters vom Gesetzgeber, Deutsche Juristenzeitung, XI. Jahrgang 1906, Nr. 7; *Müller-Erzbach*, Rechtsfindung auf realer Grundlage, Deutsche Juristenzeitung, XI. Jahrgang 1906, Nr. 22, und ein Teil der in dieser Arbeit zitierten Schriften.

nung bringen wollen. Sie geben damit die Gewaltenteilungslehre preis, und sie tun dies, weil sie die Unvollkommenheit der Gesetze anerkennen und doch an dem Rechtsverweigerungsverbote festhalten, dem Verbote, „bei einem non liquet in bezug auf die rechtliche Beurteilung eines Falles stehen zu bleiben".

Wenn wir nun aber nach der Geltung dieses Rechtsverweigerungsverbotes fragen, werden wir sehen, daß dies Verbot durch einen Rechtssatz wie z. B. in Frankreich durch Artikel 4 des code civil Geltung haben kann, daß ein solches Gesetz bei uns jedoch nicht besteht. Die Antwort, daß das allgemeine Rechtsempfinden ein solches Verbot statuiert, kann uns unmöglich befriedigen. Das allgemeine Rechtsempfinden kann wohl veranlassen, daß irgendein Satz im Wege der Gesetzgebung zu einem Rechtssatze wird, verschafft ihm aber nicht schon an sich die Geltung eines solchen. Zweifellos haben wir das Bedürfnis, für jeden uns als rechtlich relevant erscheinenden Tatbestand einen Rechtsentscheid zu fordern. Das ist psychologisch durchaus begründet, aber mehr daraus ableiten zu wollen, geht nicht an. Heute, da Recht und Unrecht, Rechtspflichten und subjektive Rechte etc. inhaltlich durch die Gesetze bestimmt sind, kann es nur eine Berechtigung dafür geben, einen Tatbestand nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen;[11] und diese ist gegeben, wenn die Gesetze für diesen

[11] Im Gebiete des Strafrechts wird die Analogie ja ausdrücklich durch § 2 verboten. Im Gebiete des Zivilrechts fehlt ein solches Verbot. Der erste Entwurf des BGB. enthielt einen § 1: „Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermanglung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend." Dieser Paragraph wurde in der zweiten Lesung gestrichen. Daraus kann man aber nicht schließen wollen, daß eine solche Vorschrift überflüssig, weil selbstverständlich sei, sondern vielmehr nur dies, daß das Gesetz zu dem schon damals bestehenden Kampfe um die Rechtswissenschaft keine Stellung nahm, daß also eine ausdrückliche Vorschrift weder gegen die Analogie noch zu ihren Gunsten besteht.

Fall eine Entscheidung vorsehen. So oft von dem Rechtsverweigerungsverbote gesprochen und aus diesem Konsequenzen gezogen werden, wird niemals der Versuch gemacht, seine Geltung zu beweisen[12], sondern stets wird eine Anerkennung eines solchen Verbotes stillschweigend vorausgesetzt. Der Satz von *Jung*[13] ist charakteristisch für diese Fälle, daß die Lückenlosigkeit als Postulat besteht, „indem der Richter ja niemals wegen Fehlens einer Rechtsnorm die Entscheidung verweigern darf".

Da ein Rechtsverweigerungsverbot nicht besteht, braucht auch, um die Gewaltenteilungslehre nicht zu verletzen, die Vollkommenheit der Gesetze nicht behauptet zu werden, so daß damit die Notwendigkeit entfällt, durch die „Interpretation" und unter dem Mantel dieser ein schon vorher bestimmtes Ziel zu erreichen, etwas aus dem Gesetze herauszulesen, was man nur finden kann, wenn man es zuvor hineinlegte. Es wird ja hier nicht danach gefragt, was sein soll, sondern was ist. Sicherlich muß unserem Bedürfnis entsprechend ein Rechtsverweigerungsverbot statuiert und in Konsequenz hiervon dem Richter das Recht der freien Rechtsschöpfung zuerkannt werden. Doch bis heute hat jenes Verbot noch keine Geltung, ebensowenig wie dem Richter dieses Recht zusteht.

IX.

Damit kann kein Zweifel mehr bestehen, was Interpretation der Gesetze besagen will. Ein Gesetz verstehen heißt nicht aus seinem Inhalte eine möglichst befriedigende Anwendungsmöglichkeit konstruieren, ebensowenig wie etwa es billigen oder von seinem Zustandekommen wissen

[12] Es geht doch nicht an, das Rechtsverweigerungsverbot, wie es *Fischer* (Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 1887, S. 22 f.) tut, durch einen Hinweis auf art. 4 code civil zu begründen.

[13] *Jung*, Von der „logischen Geschlossenheit" des Rechts. Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dr. Heinrich Dernburg, 1900, S. 133.

oder irgend etwas derartiges. Den Interpreten kümmert der Gedanke an eine spätere Anwendung der Gesetze überhaupt nicht, er geht ohne jede Voreingenommenheit, ohne den Wunsch, etwas Bestimmtes zu finden, an die Gesetze heran. Rechtsinterpretation heißt nur Erklären der bestehenden Gesetze und nichts weiter.

Es ist nach *Menger* historische Auslegung, was in der Interpretation getrieben wird. Sie betrachtet das Gesetz in der gleichen Weise, wie man sich sonst einer geschichtlichen Tatsache gegenüber verhält, die man als gegeben einfach hinnimmt und in ihrer wahren Bedeutung zu ergründen sucht. Beide Male darf eine Rücksicht auf praktische Verwertbarkeit des Resultats im Leben die Untersuchung selbst nicht beeinflussen oder gar bestimmen. Zweck und Aufgabe der juristischen Interpretation kann also nur sein, „in dem Bewußtsein des Auslegers den Gedanken des Gesetzgebers in voller Kongruenz zu konstruieren".[1]

Diese Worte *Mengers* zeigen vortrefflich, worin demnach die Aufgabe des Interpreten besteht. In dem Bewußtsein des Auslegers sollen Gedanken entstehen kongruent solchen Gedanken, die früher schon gedacht wurden. Ob dabei der Erklärer nur das tut, was vor ihm der Gesetzgeber tat, ob er also lediglich erkennt, was dieser bereits erkannte, ist eine Frage, auf die ich hier nicht näher eingehen kann.[2] Von zwei psychischen Individuen ist da die Rede. Es bedarf ja wohl keiner weiteren Ausführung dafür, daß Gedanken, diese psychischen Akte, nicht irgendwo isoliert in der Welt vorkommen, sondern einzig in dem menschlichen Bewußtsein. Die Gedanken in zwei verschiedenen Ichen sollen aber nun kongruent sein. Damit der Interpret dies Ziel erreichen kann, muß er sich klar sein über die Natur dieses „Gesetzgebers", dessen Gedanken er nachdenken soll, sicherlich aber auch über seine eigene Natur.

[1] *Menger*, System des österreichischen Civilprozesses in rechtsvergleichender Darstellung, 1876, S. 108.

[2] Cf. hierzu *Reinach*, l. c., S. 4 ff.

Hiermit erhebt sich aufs neue die früher schon aufgestellte Forderung, zu untersuchen, was wir unter dem „Willen des Gesetzgebers", wie dieser Ausdruck allgemein verstanden wird, zu denken haben. Daß unter diesem Willen die in den Gesetzen selbst liegende Meinung zu verstehen ist, wurde oben schon betont.

Auch unter diesem Willen nun kann man nicht den Willen des verkündenden Monarchen verstehen. Nur in Staaten, in denen ein Selbstherrscher Gesetze gibt, enthalten diese den Willen dieser realen Persönlichkeit. Hier kann es aber trotzdem zweifelhaft sein, ob man bei der Interpretation der Gesetze wirklich diese Persönlichkeit mit allen ihren Eigenarten berücksichtigen muß, oder nur manche Seiten an ihr in Betracht ziehen darf, nämlich die Persönlichkeit nur insofern es eine gesetzgebende Persönlichkeit ist. Man könnte die letzte Behauptung etwa mit der erfahrungsgemäßen Tatsache stützen, daß das verfolgte Ziel unserer Beschäftigung ihren Stempel aufdrückt und unseren Gedanken eine eigentümliche Konstellation gibt. Für uns hat jene Frage jedoch keine Bedeutung.

Unter dem Willen des Gesetzgebers könnte man weiterhin die Gedanken verstehen, die diejenigen Menschen, die die Gesetze in ihrem Texte ausarbeiteten, eben dabei hatten; denn es dreht sich ja um die Frage, was dieses oder jenes Wort des Gesetzestextes besagen will. An einem Gesetzestexte werden jedoch vielfach Änderungen vorgenommen, so daß häufig es ein Ding der Unmöglichkeit ist, festzustellen, welcher Mensch dies oder jenes Wort in das Gesetz hineinbrachte. Die Schwierigkeiten, die der Ausübung einer solchen Interpretation im Wege stehen, sind jedoch kein Grund gegen die Annahme. Es sprechen schwerwiegendere Gründe dagegen.

Einleuchtend und klar sind die Worte *Liszts*,[3] mit denen er seine Behauptung begründet, „daß die sogenannten Materialien der Gesetze . . . . nur mit äußerster Vorsicht als Auslegungsmittel verwendet werden können". „Sie sind,"

[3] *v. Liszt*, l. c., S. 89. — Cf. auch *Fischer*, l. c., S. 21.

so sagt er nämlich, „nicht erklärter Wille der Gesamtheit, sondern geben uns im günstigsten Falle die Beweggründe, welche einzelne Mitglieder des einen der gesetzgebenden Faktoren zu ihrer Willenserklärung bestimmt haben." Das ist das Wesentliche, daß nur der Inhalt des Rechtssatzes selbst erklärter Wille der Gesamtheit ist, und daß nur er damit Geltung hat. Und die Geltung, die aus dem Aussagesatz einen Rechtssatz macht, tritt zu diesem hinzu, so wie er wirklich ist, und nicht zu dem Satze, wie dieser oder jener ihn sich dachte. Der Inhalt des geltenden Rechtssatzes gilt losgelöst von seiner Wurzel und seinem Entstehungsgrunde. Dasjenige A und dasjenige B in dem geltenden Zusammenhange sind gemeint, welche die Gesamtheit, die durch ihren Willen sie aneinander fügte, als dieses A und dieses B faßte. Gesetzgeber in diesem Sinne ist also die Gesamtheit der gesetzgebenden Faktoren, die und sofern sie in dem gemeinsamen Zweck ihre Vereinheitlichung finden. Gesetzgeber ist demnach nicht die Summe der einzelnen realen Menschen, die mit der Ausarbeitung etc. der Gesetze sich befassen, sondern die Summe dieser Menschen nur in bestimmter Hinsicht, nämlich insoweit als sie mit den Gesetzen zu tun haben. Nur einzelne psychische Akte, gleichgerichtete Strebungen, Wollungen und Gedanken schließen sich zu dem Ganzen zusammen, das als wirkliche Meinung dem Gesetzestexte, so wie er uns erscheint, zugrunde liegt. Die Meinung — eine Erscheinung muß stets etwas haben, das in ihr erscheint — erscheint in dem Rechtssatze, so wie er uns entgegentritt. Und die Meinung ist einheitlich auf Grund der Einheitlichkeit des einzelnen Rechtssatzes. Die einzelnen psychischen Akte haben in dem gemeinsamen Zwecke und in der Einheitlichkeit der Gesetze einen Boden, auf dem sie sich treffen; und dementsprechend geben wir ihnen eine Zusammenfassung durch das Wort Gesetzgeber. Zugleich ist diese Zusammenfassung aber nicht willkürlich, sondern wohlbegründet und uns durchaus geläufig. In gewisser Weise Analoges liegt z. B. vor, wenn wir von der „Frau in der

Renaissance“ oder dem „Deutschen der Befreiungskriege“ sprechen. Auch dann z. B., und das kommt unserem Falle näher, wenn wir von einem „Vertragswillen“ sprechen, und damit die zusammentreffenden und sich zusammenschließenden, auf die Erreichung des gleichen Zieles gerichteten Wollungen der Kontrahenten meinen, soweit sie in dem Vertrage sich ausdrücken. Sobald wir an den Sinn und die Bedeutung dieser Zusammenfassung denken, verstehen wir die Behauptung, daß in dem Rechtssatze uns die Meinung einer psychischen Persönlichkeit kundgetan wird. Es geht also nicht an, zur Erforschung des Inhaltes der Gesetze die einzelnen Menschen zu befragen, die die Gesetze ausgearbeitet haben. Ihre Äußerungen gelten, insoweit sie im Gesetz aufgenommen sind und damit zu Äußerungen des Gesetzgebers werden. „Der Gedanke, welcher aus dem Gesetze spricht, ist entscheidend, nicht der, welchen der Gesetzgeber oder gar ein bloßer Redaktor des Gesetzes außerhalb des Gesetzes ausspricht.“[4] „Die einzige Kundgebung des gesetzgeberischen Willens ist der vom Bundesrat und Reichstag vereinbarte Gesetzestext.“[5] Darum haben die Materialien der Gesetze wohl wissenschaftlichen Wert und sind darin den Lehrbüchern und Kommentaren der Gesetze ähnlich; den Wert und namentlich die Geltung der Gesetze haben sie nicht.[6] „Die Auffassung derjenigen, welche das Gesetzbuch verfaßt haben, ist unzweifelhaft ein wichtiges Auslegungsmittel; entscheidend ist sie nicht.“[7] „Dasjenige, was die Faktoren der Gesetzgebung als ihre Ansicht über den Inhalt und den Sinn des Gesetzes aussprechen, (steht) völlig außerhalb des Gesetzes.“[8]

---

[4] *Dernburg*, Pandekten I, 6. A., S. 76.

[5] *Endemann*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 6. A., S. 42.

[6] Cf. *G. F. H. Meyer*, „Über Interpretation der Gesetze mit besonderer Rücksicht auf die Benutzung der Materialien“. *Gruchots* Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Band 23. „Der logos (Verstand, Sinn) ist nur im logos (Wort) zu suchen.“

[7] *Plank*, Bürgerliches Gesetzbuch I, 2. A., S. 28.

[8] *Kohler*, „Über die Interpretation von Gesetzen“. *Grünhuts* Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band 13, S. 21.

Ähnlich, wie es hier geschah, wird von *Eneccerus-Lehmann* von dem Gesetzgeber gesprochen; nur was wir unter dem Willen des Gesetzgebers verstehen müssen, ist dort unklar. Es heißt hier:[9] „Allerdings können wir auch heutzutage, wo bei der Gesetzgebung mehrere Faktoren zusammenwirken, die zudem wieder aus einer Mehrheit von Personen bestehen, von einem Willen des Gesetzgebers reden; denn es liegt im Wesen des Zusammenwirkens einer organisierten Gesamtheit, daß der in diesem Zusammenwirken sich offenbarende Wille als Wille der Gesamtheit aufgefaßt werden muß; aber dieser das Gesetz schaffende Wille ist nicht mit dem Willen der einzelnen bei der Gesetzgebung tätigen Personen zu verwechseln." An dieser Stelle wird auch auf die Analogie des Gesetzgebers zu der juristischen Person hingewiesen.

Und während wir oben diesen Gesetzgeber von dem Gesetzgeber, von dem vorher die Rede war, zu trennen suchten, verschmelzen sie nunmehr. Jener Gesetzgeber, dessen Willen wir apperzipieren, und dieser, dessen Meinung wir erfassen, werden eine psychische Persönlichkeit, als von welcher ausgehend wir das ganze Gesetz aufnehmen. Die Verschmelzung besteht in einer absoluten Unterordnung. Wir erinnern hier an eine frühere Bemerkung: Wenn in einem Gesetzesparagraphen die Bindung eines B an ein A gewollt ist, so muß ein bestimmtes B und ein bestimmtes A gemeint sein. Und darum ordnet sich der „meinende Gesetzgeber" dem „wollenden Gesetzgeber" unter, so daß Meinung und Wille von derselben ideellen Persönlichkeit ausgehen. A kann natürlich verschieden auftreten. Ob ein bestimmtes V oder W = A ist, darüber entscheidet nur das Gesetz. Der Gesetzgeber hat festgesetzt, was A ist; und mag mit V oder W dieses A gewollt sein oder nicht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist A vorhanden. Wenn, um ein Beispiel heranzuziehen, die Personen X und Y alle die Bedingungen erfüllt haben, die

[9] *Enneccerus-Lehmann,* Das bürgerliche Recht I, 2. A., S. 23.

zu einem Vertrage führen, so haben sie einen „Vertrag" geschlossen.

Es genügt nun aber nicht, daß wir die einzelnen Paragraphen als Willensäußerungen irgendeiner Persönlichkeit auffassen, sondern wir müssen eine Persönlichkeit annehmen, die ganz individuell gestaltet ist. Doch ebensowenig wie die Annahme eines hinter den Gesetzen stehenden ideellen Ichs überhaupt willkürlich ist, ebensowenig wird man ihm ganz willkürlich Eigenschaften zuerkennen dürfen. Beide Male bestehen für die Annahme Forderungen, die in der Sache selbst liegen. In welchem besonderen Sinne bestimmte Worte vom Gesetzgeber gebraucht werden, also welches seine Natur ist, aus der heraus dieser besondere Gebrauch sich erklärt, das ergibt sich aus Überlegungen ganz analog denen, die wir oben anstellen mußten.

Sicherlich gilt, was wir oben von dem einzelnen Wissenschaftler aussagten, in verstärktem Maße vom Gesetzgeber. Aus der Eigenart des Gesetzes läßt sich seine Natur erkennen, mehr noch als die Natur des Juristen aus der Rechtswissenschaft. Ich verkenne dabei keineswegs, daß die Stellung des Gesetzgebers zum Gesetze eine grundsätzlich andere ist als die des Juristen zu den Gegenständen seiner Wissenschaft. Davon wird später noch die Rede sein. Aber das steht doch fest, daß der Gesetzgeber, wenn er Gesetzesvorschriften gibt, nicht Vorschriften aus irgendeinem anderen Gebiete, sondern einzig und allein aus dem Gebiete der Jurisprudenz geben will. Der Gesetzgeber wird natürlich in den verschiedenen Arten der Gesetze verschiedene Seiten seines Wesens zeigen. Der Strafgesetzgeber hat andere Interessen als der Zivilgesetzgeber. Aber in dem einzelnen Gesetzbuch, in dem ein Paragraph sich auf den anderen bezieht, kommt, um dieser Einheitlichkeit willen, in jedem Paragraphen die mit sich identische Natur des Gesetzgebers zum Vorschein. Das wird stillschweigend anerkannt dadurch, daß man versucht, die einzelnen Paragraphen eines Gesetzes in ein System zu bringen. Oder vielmehr, das Gesagte ist nur eine Erklärung dieser Tat-

sache.[10] Daraus erklärt sich, was für den Gesetzgeber besondere psychische Energie hat: Dasselbe, was solche Energie für den Juristen besitzt. Der Gesetzgeber hat allerdings keine menschliche Natur, denn er ist kein Mensch, sondern eine ideelle Persönlichkeit. Aber seine Natur ist der menschlichen in gewissem Sinne analog. Die Elemente seiner Natur stammen aus der Seele des Menschen, wie wir oben schon sahen. Gewisse Seiten des Menschen werden sich in ihm nicht vorfinden, dagegen andere scharf ausgeprägt sein. Mit dieser Überlegung rechtfertigt es sich, daß in den Gesetzbüchern vielfach ein von der Sprache des gewöhnlichen Lebens abweichender Sprachgebrauch herrscht. Aber dies muß der Jurist bedenken, wenn er die Gesetze interpretieren will. Der Gedanke hieran ist überflüssig, in dem Maße, als er auch wirklich „Jurist" in dem oben gebrauchten Sinne des Wortes ist. Denn in dem Maße, als er es ist, ist seine Natur der jeweiligen des Gesetzgebers adäquat. Die im Gesetze verwendeten Worte haben ihre Bedeutungssphäre dadurch, daß der Gesetzgeber, diese ganz bestimmt geartete psychische Persönlichkeit, sie verwendet. Inwieweit jedoch jeweils der Sinn der Worte von dem im gewöhnlichen Leben verwendeten Sinne abweicht, ist von Bedeutung erst für den Einzelfall. Hier kommt es ja nicht darauf an, Entscheidungen für Einzelfälle unmittelbar vorzubereiten, sondern den grundsätzlichen Gedanken, der die Interpretation beherrschen muß, zu finden.[11]

Es liegt nun das Merkwürdige vor, daß der Gesetzgeber selbst einen Teil der von ihm verwendeten Worte erklärt, die Bedeutungssphäre mancher Begriffe abgrenzt. Damit haben wir zwei Arten von Begriffen im Gesetzestext. Einmal sagt der Gesetzgeber selbst: unter diesem Begriffe ist dies oder das zu verstehen. Und diese Abgrenzung ist gewollt und gilt darum. Ein andermal fehlt eine solche

[10] Cf. *Reinach*, l. c., S. 8—10, 63—64.

[11] Von den gleichen Voraussetzungen muß *Bierling* ausgehen, wenn er (l. c., III, S. 38) sagt: „Die Frage nach dem Begriff der Verursachung (wird) zu einer reinen Auslegungsfrage".

Erklärung. Sie muß ja schließlich bei den in den Begriffsdefinitionen verwendeten Begriffen fehlen. Wie stets, so heißt definieren auch hier, ein Unbekanntes durch Darstellung seiner Beziehungen zu Bekanntem bekannt machen. Der Gesetzgeber definiert unbekannte Worte oder solche, von denen er annehmen muß, daß sie nicht in dem Sinne genommen werden, in dem er sie genommen zu sehen wünscht. Wir müssen berücksichtigen, daß in den technischen juristischen Ausdrücken ein reicher Gedankeninhalt in kürzester Form zusammengefaßt ist.[12] So aber, wie wir, wenn wir einen unbekannten Begriff erklären wollen, zur Erklärung Begriffe gebrauchen, die bekannt sind, so müssen wir auch annehmen, daß die in den Gesetzen zur Erklärung verwandten Begriffe dem Gesetzgeber als bekannt erscheinen. Das schließt aber nicht aus, daß er die hier verwendeten Begriffe in einem ganz speziellen Sinne genommen hat. Vielmehr liegt es ja gerade in seiner Natur begründet, daß er stets die rechtlich relevante Seite eines Gegenstandes besonders betont. Und Worte müssen natürlich auch so verstanden werden, wie sie gemeint sind. In diesen Fällen muß, ganz ebenso wie wenn eine Definition überhaupt fehlt, der Interpret eingreifen.

Nur durch Überlegungen dieser Art läßt sich die Interpretation, wie sie tatsächlich gehandhabt wird, begründen. Nur so rechtfertigt es sich z. B., daß das ganz alltägliche Wort „Wegnahme", das der Gesetzgeber in seiner Definition des Diebstahls verwendet, allgemein erklärt wird als: „Brechen eines fremden Gewahrsams". Es liegt hier dies vor: man erkennt, dem Gesetzgeber kommt, wenn er von Wegnahme spricht, es darauf an, daß durch diese Wegnahme ein rechtlich Relevantes, der fremde Gewahrsam, betroffen wird.

Die Wege, die der Interpret einschlägt, können ganz verschiedener Art sein. Aus der Tatsache, so ungefähr führt *Reinach*[13] aus, daß für den Interpreten die Worte

[12] *G. F. H. Meyer*, l. c., S. 13.
[13] *Reinach*, l. c., S. 8—11.

an eine Persönlichkeit überhaupt gebunden sind, erhellt, daß eine problematische Ausdrucksweise oder ein anderesmal eine problematische Meinung psychologisch erklärt werden kann. Der Gesetzgeber ist aber für den Interpreten nicht eine Persönlichkeit schlechthin, sondern eine ganz individuelle Persönlichkeit, deren Ausdrucksweise individuell bestimmt ist, und deren Natur uns Rückschlüsse auf die im Gesetzestext verborgene Meinung gestattet. Häufig z. B. wird der Interpret so vorgehen, daß er von einer Reihe von Äußerungen auf die Natur des Gesetzgebers schließt, sie durch jene erkennt und von hier aus zu entscheiden sucht, was allein er in den betreffenden Punkten meinen kann.

In einem solchen Verfahren[14], wie es hier angewendet wird, die Natur des Gesetzgebers zu ergründen, findet *Liepmann*[15] einen „wahrhaft diabolischen Zirkelschluß". Denn, so sagt er: „um die Bestimmungen eines Gesetzes zu verstehen, muß man den Gesetzgeber und seine Terminologie ergründen: um dies zu erreichen, muß man das Rechtssystem, d. h. also die Bestimmungen des Gesetzes in ihrer Gesamtheit verstehen". So dargestellt, ist der Zirkel wahrlich deutlich; denn ein A soll durch ein B bestimmt werden, das seinerseits ohne Kenntnis von dem A unverständlich bleibt. Aber die „psychologische Methode", die *Liepmann* damit in Grund und Boden verurteilt, ist durch eine solche Darstellung nicht genügend charakterisiert. Man darf nie vergessen, daß es sich um die Erforschung einer psychischen Persönlichkeit handelt. Beachtet man dies nicht, kann man leichthin erklären, es sei unmöglich, einen Menschen kennen zu lernen. Denn seinen Charakter erschließen kann man nur aus seinen Handlungen, seine Handlungen versteht man nur aus seinem Charakter heraus. Oder

---

[14] Die Methode soll, wie es einmal (Der Gerichtssaal, 1906, Bd. 68, S. 48) heißt, ein überflüssiges Gedankenspiel sein, weil sie einen unnötigen Umweg erforderlich mache.

[15] *Liepmann*, „Zur Lehre von der adäquaten Verursachung". *Goldammers* Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 1905, S. 326.

wie könnte man zur Charakteristik des Helden in einem Drama gelangen, der uns doch, ehe der Vorhang aufgeht, vollständig fremd ist und uns nur durch eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Aussprüchen bekannt werden kann, die wir erst unter Berücksichtigung seines Charakters verstehen. Ohne diesen zu erkennen, wissen wir ja nicht, ob im einzelnen Falle eine wahrhafte oder unwahrhafte Äußerung vorliegt, oder ob eine etwa ironisch gesprochene Äußerung doch bitteren Ernst enthält oder nicht usw. In Wahrheit fördert die Kenntnis des Charakters das Verständnis der Äußerungen und umgekehrt. Den Anfang machen werden hier wie in unserem Falle unmittelbar evidente Erkenntnisse. Und dazu kommt noch, daß wir von dem Gesetzgeber, auch ehe wir seine einzelnen Äußerungen kennen lernen, doch eben dies wissen, daß er Gesetzgeber ist. Schon diese Überlegung kann uns, wie wir sahen, erkennen lassen, was für ihn besondere psychische Energie hat. Allerdings was dann nun das „Rechtliche" ist, das bedarf noch einer weiteren Überlegung, es ist die Frage nach dem Gegenstande der Gesetze, die hier nur kurz berührt wurden.

X.

Daß trotz der Ähnlichkeit, die wir vorfanden und für die Betrachtung der Sprache des Gesetzes verwerten konnten, die Stellung des Gesetzgebers zum Gesetze eine grundsätzlich andere ist als die des Juristen zu den Gegenständen seiner Wissenschaft, wurde oben schon ausgesprochen. Die Tätigkeit des Gesetzgebers ist von der des Juristen durchaus verschieden. Hier handelt es sich darum, Gesetzmäßigkeiten, bestehende Tatsachen zu erkennen, dort dagegen haben wir es mit einer Produktion zu tun, nicht mit einer erkennenden, sondern mit einer schaffenden Tätigkeit. Auch dann liegt nicht erkennende Tätigkeit vor, wenn im Gesetze von einem Paragraphen auf den andern verwiesen wird, so etwa wenn, um ein Beispiel anzuführen,

in dem § 261 des Strafgesetzbuchs der Begriff „Raub“ oder „schwerer Diebstahl“ vorkommt. Der Gesetzgeber bildet hier nicht Begriffe von dem Inhalte seiner Aussagen, sondern er wiederholt, als mit sich identische Persönlichkeit, gleiche Ausdrücke in gleicher Bedeutung und nimmt dabei auf früher vollzogene Abgrenzungen Bezug.

Wenn wir derart feststellen, daß die Aussprüche des Gesetzgebers nicht das Resultat seines forschenden Eindringens in Gegenstände sind, so scheint damit der Satz *Stammlers*[1] in Widerspruch zu stehen: „Alles gesetzte Recht ist ein Versuch, richtiges Recht zu sein“. Man muß hier aber zweierlei auseinanderhalten, um die Tätigkeit des Gesetzgebers richtig zu verstehen.

Das gesetzte Recht können wir daraufhin prüfen, ob es richtiges Recht ist, d. h. Recht, „welches in einer besonderen Lage mit dem Grundgedanken des Rechts überhaupt zusammenstimmt“.[2] Es gibt also außerhalb des Gesetzes Gültigkeiten, an deren Maßstab wir die durch Zwang geltenden Zusammenhänge werten können. Wir können das auch so ausdrücken, der Gesetzgeber setzt Recht; aber damit ist nicht implizite ausgesprochen, daß er das Rechte setzt, welches als dieses Geltung hat, d. h. die Forderung, gewollt zu werden, an uns richtet, das wir also frei von jedem Zwange anerkennen. Denn wäre dieses Rechte mit jenem Recht identisch, dann brauchte das Gesetz keinen Zwang für seine Geltung.[3] Das Rechte ist ein in sich geschlossenes vollständiges System absolut gültiger Wahrheiten. Und die Begriffe, deren Korrelat diese sind, haben das Zusammenleben der Menschen zum Gegenstande, ebenso wie die Begriffe von den Rechtsnormen. Doch während diese Rechtsnormen einen von Menschen geschaffenen, vergänglichen, gegenständlich nicht begründeten und darum nur zwangsweise und in geringen Gebieten der Erde geltenden Inhalt haben, fassen jene Begriffe ewig geltende

[1] *Stammler*, Die Lehre von dem richtigen Rechte, S. 31.

[2] *Stammler*, l. c., S. 15.

[3] Cf. *Menger*, Neue Staatslehre, 3. A., 1903, S. 55.

Wahrheiten. Den im Laufe der Zeit schwankenden mannigfachen Willensentscheiden der einzelnen Gesetzgeber stehen die absolut richtigen Wahrheiten gegenüber. Auch diese Wahrheiten „sollen" sein, aber nicht, weil ein Mensch oder eine mit zur Verwirklichung ihrer Wünsche genügender Macht ausgestattete Mehrheit von Menschen es will, sondern weil es so in den Gegenständen begründet ist.

Damit aber, daß wir für das gesetzte Recht diesen Maßstab haben, ist nicht gesagt, daß der Gesetzgeber jene Wahrheiten im Auge hat, während er durch seinen Willen Geltungszusammenhänge schafft, so daß also die Begriffe, die wir von den Rechtsnormen bilden können, auch wenn sie diesen adäquat sind, hinter dem Gegenstande, den sie fassen sollen, mehr oder weniger zurückbleiben, mithin nur ein Abglanz jener idealen Begriffe sind. Vielmehr bildet der Gesetzgeber seine Willensentscheide durchaus frei. Was z. B. „Mord" sein soll, verfügt er, ohne durch Forderungen von Gegenständen bestimmt zu sein, nach freiem Ermessen, indem er die Merkmale des „Vorsatzes" und der „Ausführung mit Überlegung" zu der Tötung hinzunimmt. Und was ein „Vertrag" ist, wann eine „Schadensersatzpflicht" besteht, worin das Recht der „Erben" besteht etc. etc., bestimmt er nach freiem Ermessen. Er bildet Begriffe dadurch, daß er beliebig Eigenschaften einem Substrate zuerkennt. Ein so entstandener Begriff hat die Eigentümlichkeit, daß er seinem Begriffsgegenstande notwendig adäquat ist, denn dieser entsteht ja erst durch den Denkakt und zwar so, wie ihn der Denkakt faßt. Es hat darum keinen Sinn zu fragen, ob die Begriffe des Gesetzgebers in bezug auf den Gegenstand, den sie fassen sollen, vollkommen oder nicht vollkommen sind. Und ebenso wie mit seinen Begriffen verhält es sich mit seinen Urteilen, von deren Inhalt wir dann wiederum Begriffe bilden können.

Sonst haben wir es in einer Wissenschaft mit einzelnen Tatsachenwahrheiten zu tun, die durch die „Einheit des Begründungszusammenhanges" sich zur Wissenschaft zusammenschließen. In der Rechtswissenschaft da-

gegen sind es vergängliche Willensentscheide, deren Umfang und Tragweite wir zu erkennen suchen. Die Einheit dieser Willensentscheide liegt nicht in ihnen selbst begründet; ein Wille bindet sie aneinander. Wieso in der Psychologie z. B. diese oder jene Regel gilt, das können wir nicht wissen. Und die Welt ist nun einmal so beschaffen, daß der Naturwissenschaftler gerade diese bestimmten Gesetzmäßigkeiten findet. In der Jurisprudenz dagegen ist es der Gesetzgeber, der die Wahrheiten der Wissenschaft diktiert; sein Wille ist für die Jurisprudenz, was der Weltzusammenhang für die Naturwissenschaft z. B. ist. Und so wie der Naturwissenschaftler darum diese Welt zu erkennen sucht, so strebt der Jurist danach, den Gesetzgeber zu erkennen. Der Gesetzgeber ist letzten Endes der Gegenstand seiner wissenschaftlichen Betrachtungen. — Es liegt aber nun stets nahe, daß man dem Gesetzgeber allzuviel unterschiebt. Er ist eine ideelle, aber keineswegs eine ideale Persönlichkeit. Wir sahen ja vorhin schon, daß er nicht schlechthin das Rechte setzt. Erinnern wir uns hier wieder daran, was der Gesetzgeber für uns ist. Die Menschen, deren einzelne gleichgerichtete psychische Akte sich zur Einheit der hinter den Gesetzen stehenden ideellen Persönlichkeit des Gesetzgebers zusammenschließen, wollen Recht setzen; aber es liegt nicht in ihrem Wesen begründet, daß sie darauf ausgehen, die an sich geltenden Wahrheiten zu finden. Die Geltungszusammenhänge im Gesetze entstehen durch den Willen des Gesetzgebers; sein Wille aber ist willkürlich, zufällig. „Es ist ein bekannter Gemeinplatz, daß jedes Gesetzbuch, weil es in seinen wichtigeren Bestandteilen notwendig von Fachjuristen abgefaßt wird, die in der Rechtswissenschaft des betreffenden Zeitalters herrschenden Anschauungen und Bestrebungen widerspiegeln muß.“[4] In diesen Worten *Mengers* kommt treffend das Zufällige im Wesen des Gesetzgebers zum Ausdruck. Aber eben weil

[4] *Menger*, Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, 2. A., S. 2.

es sich so verhält, gehört es nicht zum Wesen der einzelnen Geltungen, wie wir sahen, daß sie auch an sich gelten. Da nun ferner die einzelnen Geltungen durch einen Willen zu einer Einheit verbunden werden, da also das, was aus der Summe der Gegenstände die Einheit des gegenständlichen Korrelats der Wissenschaft bildet, nicht in den Gegenständen selbst liegt, so ist auch keine Gewähr dafür gegeben, daß die Gegenstände der Rechtswissenschaft so sich zueinanderfügen und so zueinander passen, wie es zum Wesen der Wissenschaft gehört. Es kann also vorkommen, daß zwei Sachverhalte gelten, die zur gleichen Zeit nicht gelten können. Damit ist nicht gesagt, daß die Rechtssätze sich direkt widersprechen müssen, so daß von einem A einmal die Geltung eines B, ein andermal die Geltung eines non B ausgesagt ist. Dies Extrem wird wohl in der heutigen Zeit kaum vorkommen. Immerhin ist aber — und dies allein ist von Bedeutung — diese Möglichkeit nicht an und für sich ausgeschlossen, während es z. B. in der Naturwissenschaft schlechthin unmöglich ist, daß ein Naturgesetz gilt und zugleich nicht gilt, dadurch daß ein anderes, dieses aufhebende Gesetz gilt. Daß es sich bei den gegenständlich begründeten Wahrheiten so verhält, darin spricht sich das Identitätsgesetz, das Gesetz der Gegenstände, aus. Es besagt, daß das, was von einem Gegenstande gilt, gilt, solange er derselbe Gegenstand ist. Und dieses Identitätsgesetz gilt wohl von dem Inhalte der einzelnen Rechtsnorm, soweit man sie nur für sich betrachtet, und nicht mit anderen in Verbindung bringt. Z. B. der Gegenstand, den der Begriff „Mord“ des § 211 des heute geltenden deutschen Strafgesetzbuchs faßt, ist stets der mit sich identische Gegenstand. Nicht jedoch gilt das Identitätsgesetz, sofern man den Inhalt der Rechtsnormen überhaupt in Betracht zieht. Denn es kann in zwei verschiedenen Rechtsnormen ein Gegenstand derart erfaßt werden, daß wohl der selbe Gegenstand erfaßt werden soll, in Wahrheit aber verschiedene erfaßt werden. Es ist allerdings anzustreben, daß jeder Gegenstand der Rechtsnormen jederzeit als dieser identische Ge-

genstand auch in verschiedenen Rechtsnormen erfaßt werde, aber das Identitätsgesetz kann von ihnen nicht gelten, ebensowenig wie das Identitätsgesetz etwa besagen will oder kann, daß wir ein und dasselbe Wort stets im gleichen Sinne nehmen.

Mit dem Gesagten hängt aufs engste zusammen, daß die Gegenstände der Gesetze ihrem Wesen nach nicht nur sich nicht zu einer Einheit zusammenschließen, sondern daß sie auch nicht lückenlos sind, wie es naturgemäß die Gegenstände der Wissenschaften sind. Keine Lücken und keine Widersprüche kann es dagegen bei dem „Rechten" geben, so wie es an sich, unabhängig von dem Stande unserer Erkenntnis ist.[5]

Die technische Rechtslehre, also das, was man gewöhnlich unter Rechtswissenschaft versteht, kann demnach nicht Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes sein. Demgegenüber hält sich auch das Wort *Stammlers*[6] nicht, daß die juristische Technik den Rang einer Wissenschaft durch das Streben nach Einheit habe. Denn dieses Streben nach Einheit läßt sich, da es sich nicht um eine Einheit handelt, nicht verwirklichen. Auch das gilt zweifellos von der technischen Rechtslehre, daß sie als in ihren Zielen beschränkte Technik der freien Wissenschaft gegenübersteht und darum nur relativen Wert hat[7], aber doch ebenso auch dies, was *Jhering*[8] treffend in die Worte kleidete: „Interpretation der Gesetze ist die absolut niedrigste Stufe aller wissenschaftlichen Tätigkeit, aber zugleich die notwendige Vorstufe aller höheren." Dabei muß man aber bedenken; „die Interpretation ist keine spezifisch juristische Operation — jede Wissenschaft, deren Quellen Urkunden sind, hat

---

[5] Cf. *Stammler*, l. c., S. 271. „Es bestehen Lücken, sofern man die eigene Formulierung des gesetzten Rechts betrachtet, es gibt keine solche für die Aufgabe: festzustellen, was in einem bestimmten Falle überhaupt Rechtens sei." — Cf. ibidem S. 66.

[6] L. c., S. 5.

[7] *Stammler*, ibidem.

[8] *Jhering*, „Unsere Aufgabe", S. 7.

zu interpretieren“,[9] so daß also dem wissenschaftlichen Werte der Rechtswissenschaft selbst durch das bisherige Ergebnis unserer Untersuchungen kein Abbruch getan ist.

Festzuhalten ist daran, daß die technische Rechtslehre deswegen eine Wissenschaft nicht ist, weil ihre Gegenstände nicht Gegenstände einer Wissenschaft sein können. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß der Methode dieser Rechtslehre nicht die Bezeichnung als einer wissenschaftlichen Methode zukommt. Wenn jedoch die Gegenstände dieser Rechtslehre von den Gegenständen der „Wissenschaften“ verschieden sind, muß auch die Methode jener, da ja die Gegenstände es sind, welche die sich auf sie erstreckende Methode der Betrachtung bestimmen, von der in den „Wissenschaften“ ausgeübten Methode verschieden sein. —

Zu anderen Ergebnissen, als zu den von uns gefundenen, kommt man scheinbar, wenn man in der Frage der Interpretation einen anderen Standpunkt einnimmt. Sobald man leugnet, daß es Lücken im Gesetze geben kann, und daß Rechtssätze miteinander kollidieren können, schwinden die Bedenken, die wir gegen den Charakter der auslegenden Rechtslehre als einer Wissenschaft hatten. Die Gegenstände der Rechtswissenschaft entsprechen dann durchaus den Gegenständen der andern Wissenschaften. Am leichtesten erreicht die Jurisprudenz dies Ziel, wenn sie, wie die Theologie, „diese Vollkommenheit ihrer Quelle auf deren Beziehung zu einer der Sphäre menschlicher Unvollkommenheit entrückten Person zurück(führt): Dort dem Staat, hier Gott“,[10] wenn man also dem Gesetzgeber allerlei unterschiebt. Wir suchten vorhin zu zeigen, wieso diese Auffassungen von dem Wesen der Interpretation unberechtigt sind. Und auch die, welche die Gesetze für lückenlos und widerspruchslos halten, müssen bedenken, daß das nur eine — wenn auch in ihren Augen notwendige — Fiktion ist, und daß man nicht auf Grund einer solchen Fiktion zu dem Urteile berechtigt ist, die auslegende Rechtslehre sei eine Wissen-

[9] *Jhering*, Geist des römischen Rechts, 4. A., S. 385.
[10] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 366.

schaft, und nehme teil an allen Gesetzmäßigkeiten einer solchen.

XI.

Von diesem Standpunkt aus können wir nun die Rechtsbegriffe betrachten.

Wenn *Eltzbacher* seine Untersuchungen über das unterscheidende Merkmal der Rechtsbegriffe auf den Satz stützt: „die Rechtsbegriffe sind die Begriffe der Rechtswissenschaft[1]“ und auf die weitere These: „daß die Rechtswissenschaft die Wissenschaft von den Rechtsnormen ist“,[2] so müssen wir dagegen einwenden, daß eine „Wissenschaft von den Rechtsnormen“ keine Wissenschaft ist, und daß mithin Rechtsbegriffe in seinem Sinne keine wissenschaftlichen Begriffe sind. Will man also unter Rechtswissenschaft wirklich eine Wissenschaft verstehen, so sind die Rechtsbegriffe, so wie er sie faßt, nicht die Begriffe der Rechtswissenschaft, und will er die Begriffe finden, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist, so läßt sich der Satz nicht halten, daß die Rechtsbegriffe die Begriffe von Rechtsnormen sind. Das letzte richtet sich auch gegen *Radbruch* und damit fallen die Definitionen, die beide gegeben haben.

Zu dieser Abweisung der aufgestellten Definitionen gelangt man auch von dem Standpunkte der herrschenden Lehre selbst aus. Denn diese begnügt sich nicht damit, die Rechtsnormen selbst zu betrachten, sondern sie interpretiert diese — „die Rechtswissenschaft hat das Recht zur praktischen Anwendung bereitzustellen“[3] — mit Rücksicht auf ihre spätere Verwendung in einer Art, wie wir sie vorhin erörterten. Gegenstand der Rechtsbegriffe, die das Ergebnis eines solchen Vergehens sind, sind nicht die Rechtsnormen, wenigstens nicht die Rechtsnormen allein, sondern diese und etwas weiteres, was auch Gegenstand der Rechtsnormen ist, nämlich das Zusammenleben der

[1] *Eltzbacher*, Über Rechtsbegriffe, S. 25.

[2] L. c., S. 26.

[3] *Radbruch*, Der Handlungsbegriff, S. 19.

Menschen, soweit oder in der Art, wie es nicht schon durch rechtlichen Zwang geregelt ist. Rechtsbegriffe dieser Art können Begriffe von Gegenständen einer Wissenschaft überhaupt nicht sein. Denn die Gegenstände, die sie zu fassen suchen, sind nicht Gegenstände einer Wissenschaft, es sind keine konstanten Gegenstände. Wenn nun mehrere in ihren Resultaten voneinander abweichende Versuche vorliegen, einen solchen Gegenstand begrifflich zu fassen, so drängt sich jetzt nicht mehr die Vermutung auf, daß die Verschiedenheit der gegebenen Lösungen in einer verschiedenen Auffassung des Problems, nämlich dessen, was es heißt, Begriffe zu bilden, ihren Grund hat,[4] sondern wir sehen, daß eine Verschiedenheit in der Bildung von „Rechtsbegriffen" ihren Grund häufig in einer Verschiedenheit der Gegenstände haben wird, die begrifflich gefaßt werden sollen. In der Tat wird der Gegenstand ein anderer, je nach dem Zweck, den man mit der Interpretation verfolgt, je nach der Richtung, die man bei der Ergänzung der Rechtsnormen einnimmt, je nach dem Maße, in dem wir unser „Rechtsgefühl" entscheiden lassen. Wir kommen also hier zu dem gleichen Resultate wie oben. Begriffe dieser Art fassen nicht Gegenstände einer Wissenschaft, und nennt man sie Rechtsbegriffe, so sind die Rechtsbegriffe entweder nicht die Begriffe der Rechtswissenschaft, oder die Rechtswissenschaft ist keine Wissenschaft. Wenn anders jedoch die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft ist, haben wir in diesen Begriffen nicht die Rechtsbegriffe, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist.

Wenn man aber den Satz, daß das gesetzte Recht nur ein Versuch ist, richtiges Recht zu sein, in seiner vollen Bedeutung nimmt und sich in der Interpretation nach ihm richtet, dann kann man, immer wieder vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus, die Rechtsnormen nicht willkürlich ergänzen und verbessern, sondern nur dem „Grundgedanken des Rechts gemäß".

---

[4] *Rümelin*, l. c., S. 7.

Man bildet dann in Wahrheit keine Begriffe von den Rechtsnormen, sondern Begriffe, die den Gegenstand der Rechtsnormen selbst, das Zusammenleben der Menschen, ohne Rücksicht auf eine Zwangsregelung durch Gesetze, zum Begriffsgegenstande haben. Derartige Begriffe sind wissenschaftliche Begriffe, sie fassen Gegenstände einer Wissenschaft, und darum verdient das Ganze, dessen System diese Begriffe bilden, den Namen einer Wissenschaft.

Und erst wenn man den Rechtsbegriffen die Bedeutung dieser Begriffe gibt, sind sie die Begriffe der Rechtswissenschaft.

Sieht man aber in den Rechtsbegriffen die eben skizzierten Begriffe, muß man die Begriffe von den Rechtsnormen anders deuten, als es bisher geschah, und auch die Rechtsnormen selbst von einem andern Standpunkte aus betrachten. Man muß dann davon ausgehen, daß die in den Rechtsnormen aller Zeiten und ebenso die in den Normen der Gesetzesentwürfe, die nicht zur Geltung kamen, enthaltenen Urteile keinen Vorzug haben in dem Maße ihrer Annäherung an adäquate Erfassung ihrer Gegenstände vor den Rechtsbegriffen, welche die Dinge des Rechts selbst unmittelbar zu erfassen suchen. Sie stellen wie diese einen Versuch dar, Klarheit zu erhalten über das Wesen dieser einzelnen Dinge des Rechts. Der real oder ideal gedachte Verfasser eines Gesetzbuchs steht auf einer Stufe mit dem Juristen, er sucht wie dieser zu erkennen. Sein Versuch zeichnet sich vor dem des Juristen nur dadurch aus, daß er diesem durch seine Autorität gewissermaßen Richtlinien gibt, an denen dieser sich in seinen Bestrebungen orientiert. Und ebenso wie es dem Juristen nicht gelingen kann, die Gegenstände seiner Betrachtungen in seinen Begriffen adäquat zu erfassen, ebenso wie seine Begriffe die idealen Begriffe nicht erreichen können, ebenso bleiben die in den Rechtsnormen enthaltenen Urteile, die wie die Rechtsbegriffe die Dinge des Rechts zu fassen suchen, so wie sie sind, hinter

ihrem Ziele notwendig zurück. Die Begriffe von den Rechtsnormen, die mit den Rechtsbegriffen auf einer Stufe stehen sollen, müssen die Rechtsnormen adäquat erfassen, also ideale Begriffe sein. Aber ideal sind sie dann doch lediglich in bezug auf die Rechtsnormen, inadäquat in bezug auf die Dinge des Rechts selbst.[5]

Zu diesem Ergebnisse kommt man, wenn man die Rechtsbegriffe für die Begriffe hält, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist. Ob diese Annahme gerechtfertigt ist, läßt sich nicht entscheiden. Welche Gruppe von Begriffen, die man bei der Beschäftigung mit Jurisprudenz vorfindet, Rechtsbegriffe genannt werden, darüber ist nur eine willkürliche Bestimmung möglich. Doch wenn sie wissenschaftliche Begriffe sein sollen, ist nur die hier gegebene Lösung denkbar.[6]

Wir gelangten zu diesem Resultate, indem wir die Art betrachteten, in der heute tatsächlich interpretiert wird, und den Weg einschlugen, der durch Erkenntnisse wie die *Stammlers* eröffnet ist. Das positive Ergebnis, daß die Rechtsbegriffe die Begriffe von den Dingen des Rechts selbst sind,[7] ist die Konsequenz des Satzes, daß die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft im strengen Sinne des Worts sei, und der Betrachtung darüber, welche Gegenstände allein Gegenstände einer Wissenschaft sein können. Von diesen Standpunkten

---

[5] Der Unterschied zwischen wissenschaftlichen und positiv-rechtlichen Begriffen findet sich einmal ausdrücklich bei *v. Liszt* (l. c., S. 179).

[6] Mit diesem Ergebnis können nun natürlich nur die Definitionen verglichen werden, die den gleichen Gegenstand zu fassen suchen. Eine Definition wurde hier nicht gegeben. Nur der Gegenstand der Definition wurde bezeichnet. Liegen aber mehrere Definitionen des nämlichen Gegenstandes vor, dann kann untersucht werden, welche den Anforderungen der Logik entspricht, also welche richtig ist.

[7] Hiermit kann man also nicht die Definition vergleichen, die *Brinz* (Kritische Vierteljahrschrift II, S. 26) gab. Wenn er Rechtsbegriffe bestimmt als Begriffe von den „Dingen des Rechts", so versteht er darunter Dinge, die „durch das Recht sind". — Cf. *Eltzbacher*, l. c., S. 24.

aus betrachtet, ändert sich die Stellung des Gesetzgebers und des Juristen, über deren Verhältnis zueinander hier nur Andeutungen gegeben werden konnten.

Zugleich dürfen wir aber nicht vergessen, daß nach den bestehenden Gesetzen nur die psychologische Methode Anwendung auf die Interpretation der Gesetze finden darf, daß also die Rechtsbegriffe und die Rechtswissenschaft, deren System sie bilden, eine Bedeutung für die Praxis heute wohl kaum haben. Denn man kann nicht, wie *Radbruch*[8], im Gegensatz zu einer früher zitierten Stelle, einmal annimmt, zwischen der Untersuchung des Rechts, die eine Vorbereitung der praktischen Anwendung ist, und zwischen einer Untersuchung, die in anderer Absicht vorgenommen wird, unterscheiden wollen, derart, daß der Inhalt der Rechtsnormen und mit ihm die Begriffe von diesen je nach dem Zweck verschieden sein können. Aber die Forderung der freien Rechtsschöpfung besteht. Und erfüllt man diese, so erlangen die Rechtsbegriffe, die allein das System einer Wissenschaft bilden können, Wert auch für die Praxis. Zugleich wird damit die Rechtswissenschaft, soweit sie heute technische Rechtslehre ist, zu dem Range einer Wissenschaft erhoben. „Jede freie Rechtsfindung geht von der Überlieferung aus und strebt dem *Stammler*'schen ‚richtigen Rechte' zu,"[9] und je nach dem Grade dieser Annäherung nähern sich die Rechtsbegriffe, die wir bilden, den idealen Rechtsbegriffen. Die Begriffe, die wir in irgendwelchen Wissenschaften bilden, bezeichnen den jeweiligen Stand unserer Erkenntnis; ebenso bezeichnen die Rechtsbegriffe den Stand, den wir in unseren Anschauungen von dem Wesen des Rechts erlangt haben.

Nach dem, was in früheren Kapiteln gesagt wurde, versteht es sich von selbst, daß diese Rechtsbegriffe, als Begriffe von den Gegenständen der Rechtswissenschaft, spezifische Begriffe für diese Wissenschaft sind. Sie gehören

[8] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 367.

[9] *Ehrlich*, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft, 1903, S. 28.

notwendig und ausschließlich zusammen wie ihre gegenständlichen Korrelate und können anderswo nur als aus der Rechtswissenschaft entliehen verwendet werden. „Bezeichnet also die Sprache nichtrechtliche Begriffe mit denselben Worten wie Rechtsbegriffe, so darf man doch nicht sagen, daß die fraglichen Rechtsbegriffe den gleichen Inhalt wie die sprachlich übereinstimmenden nichtrechtlichen Begriffe hätten."[10]

Wie unsere Untersuchungen jedoch zeigten, gilt gleiches auch von den Begriffen, die die Rechtsnormen zum Gegenstande haben, und von den in den Rechtssätzen enthaltenen Begriffen; dies aber nicht auf Grund der Gegenstände, die sie fassen, sondern wegen der Besonderheit der die Begriffe fassenden Sprache des Juristen, der die erste Art, und des Gesetzgebers, der die zweite Art der Begriffe bildet. Oder, um das Gesagte etwas anders zu wenden, die Verwandtschaft und Eigenart der Begriffe von den Dingen des Rechts selbst beruht auf logischen, die der Begriffe von den Rechtsnormen auf psychologischen Gesetzmäßigkeiten. Natürlich bedingt aber nun Übereinstimmung der Begriffsworte dieser verschiedenen Arten von Begriffen nicht Übereinstimmung der Begriffe selbst.

Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit: die Begriffe, die Rechtsnormen zum Gegenstande haben, also die Begriffe, die man wohl meistens mit dem terminus „Rechtsbegriffe" bezeichnen will, sind nicht Begriffe im logischen Sinne dieses Wortes, und ein System aus diesen Begriffen, wie es etwa in den systematischen Lehrbüchern niedergelegt ist, ist kein System im logischen Sinne dieses Wortes. Mit anderen Worten: die Logik der Mathematik und Naturwissenschaften, an denen die wissenschaftliche Logik sich bis jetzt fast ausschließlich orientierte, ist nicht auch die Logik der Rechtswissenschaft. Aber mit Systemen und Begriffen haben wir es gleichwohl auch hier zu tun. Denn jede wissenschaftliche Tätigkeit geht auf Einheit aus. Der

---

[10] *Herrmann*, l. c., S. 779.

Inhalt der jeweils erreichten Endurteile ist gegenüber dem gewaltigen Umfange der Wirklichkeit, die erfaßt werden soll, stets eine große Vereinfachung, erstrebt werden auch hier letzte in bestimmten Verhältnissen zueinander stehende Denkgebilde, Begriffe. Die Methode einer jeden wissenschaftlichen Tätigkeit besteht in dem Umformen des ursprünglich Gegebenen zu diesen Begriffen. Und ebenso wie die Gebiete und Ziele der einzelnen Geisteswissenschaften — denn um diese nur kann es sich hier handeln — sind ihre Methoden verschieden, wie sie zu diesen Begriffen kommen, und schließlich auch diese Begriffe selbst hinsichtlich ihrer logischen Form. Es muß die Aufgabe einer weiteren Untersuchung sein, die logische Struktur der Begriffe zu prüfen, die wir in der Jurisprudenz vorfinden.[11] Dabei sind natürlich eingehender, als es hier geschah, die wertvollen Einzeluntersuchungen von *Jhering*, *Rümelin*, *Eltzbacher* und *Radbruch* zu berücksichtigen.

Und zwar gilt es zunächst zu erkennen, was das „Rechte" ist, inwieweit es sich von Gesetzen überhaupt trennen läßt, ob es die Eigentümlichkeit der „Geltung" mit diesen gemein hat, oder ob es etwa ein nur formaler Begriff ist, ferner wie sich die Dinge des Rechts zu den Gegenständen anderer Wissenschaften verhalten, und ob bei der Bildung dieser Rechtsbegriffe sich Besonderheiten aufweisen lassen gegenüber der Begriffsbildung, wie sie sonst in Wissenschaften vollzogen wird.

Dem hat mit ähnlicher Fragestellung eine Betrachtung der Begriffe von den Rechtsnormen zu folgen. Diese Begriffe haben, wie wir sahen, die auf Grund des Willens eines ideellen Ichs geltende Regelung des menschlichen Zusammenlebens zum Gegenstand.

Daran muß sich eine Untersuchung der im Gesetzestexte auffindbaren Begriffe anschließen und schließlich der Beziehungen, in der diese drei Gruppen zueinander stehen.

---

[11] Cf. hierzu *Rickert*, Geschichtsphilosophie, und *Lask*, Rechtsphilosophie in *Windelband*, Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, und die dort zitierten Schriften von *Rickert*.

Zu all diesen Fragen suchten diese Voruntersuchungen den Weg zur Beantwortung wenigstens anzubahnen.

Wie ausdrücklich festgestellt wurde, war es nicht die Absicht, eine ausgeführte Lehre von den Rechtsbegriffen hier zu geben. Es sollte vielmehr lediglich eine Vorfrage gelöst werden. Und das ist dadurch geschehen, daß gezeigt wurde, auf welchen Kreis von Begriffen eine Lehre von den Rechtsbegriffen, oder klarer ausgedrückt, von den Begriffen der Jurisprudenz, sich zu erstrecken hat.

XII.

Mehrere Anzeichen sprechen für eine Gärung in der Jurisprudenz der Gegenwart. Die verschiedenen zu diesem Schlusse berechtigenden Bestrebungen, die in der jüngsten Zeit in der Literatur auftreten, lassen sich nicht wegleugnen, wenn man im einzelnen wohl auch noch nicht angeben kann, inwieweit dadurch die konkrete Gestaltung der Rechtswissenschaft beeinflußt wird, und welches der Wert oder Unwert dieser noch keineswegs ausgereiften Ideen ist. So jung sie sind, so haben diese Gedanken doch schon so starke Wurzeln geschlagen, daß sich ihre Wirkung auf die Zukunft nicht entfernt übersehen läßt. Von hier aus ergeht die Mahnung an den Juristen, dies nicht zu vergessen, daß das Recht nicht Selbstzweck, sondern nur „ein bedingtes Mittel zu gutem Ende“[1] ist. Von hier aus wird der Ruf nach einer freieren Gestaltung der Praxis, nach „freier Rechtswissenschaft“ und „freier Rechtsfindung“ immer lauter. Man verlangt, den Richter in eine Machtstellung tatsächlich wieder einrücken zu sehen, die er heute, wenn anders er erfüllen will, was man — zu Unrecht — von ihm verlangt, sich mit spitzfindiger Dialektik erobern muß.[2]

---

[1] *Stammler*, l. c., S. 6.

[2] „Die freie Rechtswissenschaft will für den Richter nicht ein Quentchen mehr Macht, als er sich selbst von jeher genommen hat.“ (*Stampe*, Gesetz und Richteramt, Deutsche Juristenzeitung X, 1905, Nr. 22.)

Beiden Richtungen ist gemeinsam, daß man des blinden Glaubens an das Althergebrachte müde seine Gedanken auf die Sache selbst richtet. Doch dieses gewaltige Sichselbstbesinnen macht auch vor der eigenen Tätigkeit des Juristen nicht Halt. Und darin, daß ein Sichselbstbesinnen diesen Bestrebungen zugrunde liegt, zeigt sich ein gemeinsames mit der Psychologie, die ja das γνῶθι σαὐτόν an den Eingang zu ihren Erkenntnissen geschrieben hat. Was das denn sei, das zu bestimmen man sich unausgesetzt bemühte, wenn man versuchte, „alle möglichen engeren und weiteren Rechtsbegriffe zu bestimmen",[3] worin denn die „Bedeutung des Systems für die Jurisprudenz"[4] beruhe, von welchen Grundsätzen man bei der Interpretation ausgehen müsse, derartige Fragen lenken die Aufmerksamkeit auf sich. Mit diesen Fragen und ihren Lösungsversuchen berührte sich ja das hier Vorgebrachte an mehreren Stellen.

So wie hier, wird heute schon vielfach die Philosophie auf die Probleme der Jurisprudenz angewendet. *Bergbohm*,[5] „der grimmigste Verfolger alles überpositiven Rechts",[6] schätzt allerdings die Mitarbeit der Philosophie an den Problemen des Rechts in der heutigen Zeit gering, und er sicherlich nicht als einziger. Dem Versuche, „von allgemeinen philosophischen Betrachtungen ausgehend die juristische Wissenschaft weiter zu führen, (wird) von verschiedenen Seiten Mißtrauen entgegengebracht".[7] Das gilt so wie damals, als diese Worte ausgesprochen wurden, noch heute. Aber eine solche Stellungnahme läßt sich nur durch ein Mißverständnis erklären. Denn die Probleme, die heute die Rechtswissenschaft beherrschen, erheischen geradezu, daß die Logik und die Psychologie die Resultate ihrer Untersuchungen in den Dienst der Jurisprudenz stellen.

[3] *Eltzbacher*, l. c., S. 1.

[4] *Radbruch*, Der Handlungsbegriff, S. 8.

[5] *Bergbohm*, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, 1892.

[6] *Radbruch*, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, S. 370.

[7] *Rümelin*, l. c., S. 5.

Lebenslauf.

Ich bin am 3. November 1884 zu Frankfurt a. Main geboren. Von Ostern 1891 ab besuchte ich hier die Musterschule (Realgymnasium) und trat Ostern 1897 in das Goethe-Gymnasium über. Diese Anstalt verließ ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Ich studierte hierauf S.-S. 1903 in Heidelberg, W.-S. 1903/04 und S.-S. 1904 in Berlin, von W.-S. 1904/05 bis S.-S. 1906 in München und W.-S. 1906/07 in Heidelberg. In dieser Zeit beschäftigte ich mich neben dem Studium der Jurisprudenz in erster Linie mit Philosophie, in München namentlich unter der Leitung des Herrn Professors *Lipps*. Das Examen rigorosum bestand ich am 21. Juni 1907 in München. Meine Studien setze ich seit S.-S. 1907 in Marburg fort.

Max Salomon.